

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

I.

[urn:nbn:de:bsz:31-21778](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-21778)

# I.

	Seite		Seite
Die Karlsruher stadtgeschichtlichen		Sonntagsrückfahrkarten . . . . .	35
Sammlungen . . . . .	1	Expresgutbeförderung . . . . .	37
Allgemeine Nachrichten über Karlsruhe	5	Karlsruher Autobus - Verkehr in die	
Frühere Karlsruher Bürgermeister und		Umgebung . . . . .	37
Oberbürgermeister . . . . .	7	Verkehrsstatistik in Karlsruhe . . . . .	38
Karlsruher Abgeordnete im Reichstag		Dienstmanns-, Auto- u. Droschken-Tarif	40
und im Landtag . . . . .	8	Meldewesen . . . . .	41
Landestheater, Plan und Preise . . . . .	9	Bestattungswesen . . . . .	42
Konzerthaus, Plan und Preise . . . . .	12	Desinfektion . . . . .	44
Badische Lichtspiele . . . . .	13	Krankenauto . . . . .	44
Colosseum, Plan . . . . .	15	Die Bekämpfung übertragbarer Krank-	
Rheinhafen Karlsruhe . . . . .	19	heiten . . . . .	45
Die Karlsruher Sehenswürdigkeiten . . . . .	21	Die Bekämpfung der Geschlechts-	
Post- und Telegraphenwesen . . . . .	27	krankheiten . . . . .	48
Städt. Straßenbahnen u. Lokalbahnen	33	Literatur über Karlsruhe . . . . .	49

## Karlsruher Geflügelzucht Rheinhafen

G. m. b. H.

Südl. Uferstraße 9-15  
Fernsprecher 5669



Gutshof Rüppurr  
Fernsprecher 5664

Postscheck-Konto Karlsruhe 23158

**Größte Geflügelzucht- und Legefarm Deutschlands**  
**Zentralbrütereie**

3000 der besten Zucht- und Rassetiere auf ca. 25 Hektar großem Wald- und  
Wiesengelände am Rheinhafen und Gut Rüppurr



## Die Karlsruher Stadtgeschichtlichen Sammlungen

Der Besucher von Städten, die durch ihre geschichtliche Bedeutung hervorragen, wird, wenn anders er nicht etwa gesonnen ist, nur seinem Geschäft oder Vergnügen nachzugehen, selten verfehlen, auch durch die Besichtigung ihrer Museen oder „des“ Museums wenigstens einen Einblick in Geschichte und Kultur seines Aufenthaltsortes zu erhaschen. Werden ihm doch auf diese Weise oft die überraschendsten Aufschlüsse über Traditionen, Gebräuche und Volkscharakter zuteil, die ihm sonst bei der Kürze der Zeit, die zur Verfügung steht, kaum beschiedenen gewesen wären. Der einheimische Bürger dagegen, dem diese Dinge vertraut oder gewöhnlich vorkommen, wird durch den Besuch der Sammlungen auf ihre Bedeutung und Wichtigkeit hingewiesen und seinen Blick über die mehr oder minder doch stets mangelhafte Gegenwart hinaus schweifen lassen, um, soviel an ihm liegt, dann auch gelegentlich zur Einsicht die Tat fügen.

Karlsruhe ist nicht Hamburg, Köln oder selbst Augsburg und Ulm. Sein bürgerlich-kulturelles Leben ist jungen Datums und stammt aus einfachsten Anfängen. Ihm fehlen die großbürgerlichen Familien, welche in alten Städten — zumal der Schweiz — ein gut Teil der örtlichen Tradition verkörpern und vielfach auch in neues Leben umzuprägen wissen. Die Stadt war bis in die Anfänge des 19. Jahrhunderts hinein nicht viel mehr als eine Ansiedelung gewerblicher und kaufmännischer Nutznießer des Hofes und konnte in dieser Zeit neben diesem keine selbständige Bedeutung gewinnen. Die grundsätzliche Abwendung von diesem Zustand bringt mit den Umwälzungen, die von der französischen Revolution und der Schöpfung Badens durch Napoleon ausgehen, die Zentralisation der Verwaltungsbehörden des neugeschaffenen Rheinbundstaates in der Residenz, die hierdurch in einem erhöhten Maße Landeshauptstadt

wird, bringt die Verfassung, welche die Überzeugung vom Selbstwert des Bürgerstandes steigert, bringt auf künstlerischem Gebiet vor allem die Tätigkeit Weinbrenners, welche der Stadt, dem Schloß gegenüber, ein zweites Zentrum gab, den Marktplatz mit seinen Gebäuden. Verkehrt wäre es, zu glauben, der Baumeister habe nur an den praktischen Zweck der Aufgabe gedacht. Daß er mit Bewußtsein ein Forum, eine geweihte

Stätte bürgerlicher Gemeinschaft, errichtete, geht aus den einführenden Worten seines Aufsatzes über „Zweck, Gebrauch und Kunstwert der Theater der Alten“, der einem Parallellfall gewidmet ist, deutlich hervor.

Die künstlerische Entwicklung des Stadtbildes hat diesen bedeutenden Anfängen nur teilweise entsprochen. Ohne sich allzuviel Gedanken über den Grundcharakter der Stadt hinzugeben, baute man für den jeweiligen Bedarf, und das Bewußtsein der Öffentlichkeit ließ es bei dessen Befriedigung sein Bewenden haben.

Soll die Anteilnahme des einzelnen Bürgers an den Schicksalen seiner Stadt, soweit es sich nicht um die rein praktischen Probleme handelt, gut fundiert sein, so ist es unerlässlich, ihm in einer öffentlichen Sammlung die Dokumen-

mente ihrer Entwicklung anschaulich vorzuführen. So kam es denn auch unter Oberbürgermeister Lauter im Jahre 1882 zur Begründung der „Städtischen Sammlungen“. Vorläufige Unterkunft bot ihnen das Rathaus, wo sie einen Bestandteil des Städtischen Archivs bildeten.

Die aus bescheidenen Anfängen allmählich angewachsene Sammlung mußte im Lauf der Jahre sich um einen geräumigeren Aufbewahrungsort umsehen. Das Jahr 1896 bescherte ihr einen solchen in dem Hause an der Gartenstraße, dem Eingang der Leopoldstraße gegenüber. Hier war es dann auch möglich, die Bestände auszustellen und so der Allgemeinheit zugänglich zu machen.



Friedrich Weinbrenner

Zusammenfassung von Goppe

Inzwischen hatte die Entwicklung der sozialen Aufgaben nach dem Weltkrieg die Geschäfte des Städtischen Arbeitsamtes derart vermehrt, daß dieses auf einen Auszug aus den ungenügenden alten Räumen an der Zähringer- und Lammstraße drängen mußte. Man beschloß, für diesen dringlichsten Zweck das erwähnte Haus an der Gartenstraße herzurichten, und unter-



Zunftkannen und Wanderbücher

handelte mit dem Badischen Landesmuseum wegen Aufstellungen der Sammlungen im Schloß.

Während nun im Jahr 1922 das Arbeitsamt seine Räume bezog, siedelten die Städtischen Sammlungen, vom Archiv abgetrennt, in das Landesmuseum über, wo die Direktion das Mansardengeschloß im rechten Flügel des Schloßgebäudes für sie anwies. Hier bilden elf Zimmer den öffentlich zugänglichen Teil der Sammlungen, vier umfassen deren Depot.

In der Pfingstwoche des Jahres 1926 wurden die Räume als „Stadtgeschichtliche Sammlungen“ der Allgemeinheit zum erstenmal zugänglich gemacht. Damit ist ein Programm ausgesprochen. Es konnte nicht die

Absicht der neuen Aufstellung sein, die durch eine Fülle von Persönlichkeiten repräsentierte allgemeine badische oder gar europäische Geschichte — weder in politischer noch kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht — zu illustrieren. Der beschränkte Raum verbot das, und so kommen naturgemäß die mannigfachen Überschneidungen staatlichen und städtischen Lebens, in denen immerhin ein Wesentliches der Landeshauptstadt sich ausspricht, erheblich zu kurz. Das rein bürgerliche Leben dagegen ist mit besonderer Absicht hervorgehoben und in möglichster Abrundung dargestellt.

Selbstverständlich ging es auch hier nicht an, den Hauptteil der Sammlung, die großen Bestände an Porträts und Bildern, auch nur zu einem Bruchteil, der ihrer Wichtigkeit entsprochen hätte, zur Schau zu bringen. Unendliche Nüchternheit des Gesamtanblicks wäre die Folge gewesen.

Dies um so mehr, als die Sammlung arm ist an gutem Gegenständlichem. Karlsruhe hat an der reichen Entwicklung des Handwerks im 18. und in einem erheblichen Teil des 19. Jahrhunderts nur mäßigen, verschiedentlich sogar ganz geringen Anteil gehabt, und es befremdet daher nicht, wenn es an entsprechenden Erzeugnissen fehlt.

Man betritt die Sammlungen vom zweiten Stockwerk des Landesmuseums aus. Im Treppenhaus hängen Fahnen der Karlsruher Bürgerwehr (Geschenke der Großherzogin Sophie) von 1848, Standarten der Zünfte, handgeschriebene und gemalte, teilweise auch vorgedruckte Zunft-(Gesellen-)Briefe des 18. und 19. Jahrhunderts. Auf der linken Treppenseite befindet sich ein großes Panorama der Stadt, Originalaquarell von F. Schmidt 1826.

Ein wichtiges Zeugnis aus der Zeit der Stadtgründung steht im Vorraum. Es ist das Modell eines Karlsruher Bürgerhauses um 1730, wie solche nach holländischem Vorbild vom Markgrafen vorgezeichnet wurden. Ferner findet sich hier der großartige Stadterweiterungsplan des Obersten Tulla aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts, der unter Zugrundelegung des Mannheimer Vorbilds Residenz und Bürgerstadt gegenüberstellt und durch das Stadtmere die vereinigten Gewässer von Alb und Murg, hinter dem Schloß vorbei aber einen Rheinkanal lenken wollte mit einem Hafen an der Stelle der heutigen Münze.

Das erste Zimmer veranschaulicht Gründung und Entwicklung Karlsruhes, wie sie hauptsächlich im 18. Jahrhundert sich vollzogen hat. An den Wänden sieht man Pläne und Prospekte, z. T. Kopien nach den Originalen des Generallandesarchivs. In der Mitte rechts steht ein Abguß der Sandsteinbüste Karl Wilhelms am Rathaus zu Emmendingen, gegenüber ein großes Modell der Stadt, von Meyerhuber 1913 gefertigt nach dem Stand um 1750, wie ihn die Thranschen Prospekte zeigen.

Der zweite Raum enthält in einer Vitrine verschiedene Kleinigkeiten, welche das kulturelle Leben Karlsruhes während der Regierungszeit Karl Friedrichs zum Gegenstand haben. An der Fensterwand hängt ein Ölbildnis des jugendlichen Markgrafen, gegenüber steht die Büste des Großherzogs, nach dem Original des Gedächtnisempels im Schloßgarten. Die Wände zeigen die abgebrochenen Stadttore und Häuser Karlsruhes in Stichen und Photographien.

Die Gegenstände des dritten Raumes geben ein Bild Alt-Karlsruher Zunftlebens. Zunftladen (vor allem die alte der Karlsruher Bäckerzunft), -zeichen und -schilder, -kannen und -briefe, größtenteils Leihgaben der Innungen, zeugen von Existenz und Tätigkeit der wichtigsten Gewerbe.

Dem Andenken Friedrich Weinbrenners ist das vierte Zimmer gewidmet. An der Fensterwand hängt der prachtvolle Markt- und Schloßstraßentwurf Maurizio Pedettis, des bischöflich Eichstätischen Architekten. Sein Entwurf kam ebensowenig zur Ausführung wie der ursprüngliche Plan Weinbrenners, der nach ihm an dieses Werk ging. Dieser Plan hängt dem Pedettis schräg gegenüber. In einer Vitrine liegen Bildnisse Weinbrenners, seines Bruders und seines Freundes, des Hofmalers Runk, Tuschzeichnungen Epples, ferner Theater- und Denkmalsentwürfe, vor allem aber Hammer und Kelle aus Silber, die Karl Friedrich bei der Grundsteinlegung der protestantischen Stadtkirche benützte und seinem Baumeister schenkte.

Das nächste Zimmer enthält allerhand Karlsruher Hausrat, meist aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, das folgende Uniformen, Waffen und Bilder der Bürger- und Feuerwehr.

Im siebten Raum haben die Bilder und Andenken bedeutender Persönlichkeiten, der Mitglieder der Stadtverwaltung, der Ehrenbürger und Stifter Platz gefunden. Ein Modell der Draisschen „Laufmaschine“ ist hier aufgestellt, Dokumente gemeinnütziger Unternehmungen und Vereine und die Zeugnisse für die Eingemeindung der Vororte haben hier ihren Platz gefunden.

Zwei weitere Zimmer (8 und 9) bewahren Erinnerungen an die Hofbühne, alte Theaterzettel, Bilder von Mitgliedern, Briefe und Andenken. Das zehnte ist Karlsruher Dichtern und Schriftstellern gewidmet. Hier stehen Johann Peter Hebels Schreibtisch, die Büsten von Bürklin, Scheffel und Vierordt. In Wandkästen reihen sich Manuskripte. Über dem Schreibtisch, zwischen den Bildern Jung-Stillings und der unglücklichen Gänderode, hängt eine wertvolle Neuerwerbung, das Marmorrelief Johann Peter Hebels von Landolin Ohmacht, einem der besten Porträtbild-

hauer seiner Zeit. Dieses Bildnis ist, zum Unterschied von den meistens bekannten und verbreiteten, neben einer Zeichnung von Fedor Iwanowitsch das einzige von künstlerischem Wert und von Bedeutung für die Feststellung von Hebels Äußerem.

Der letzte Raum stellt ein Biedermeierzimmer vor und wünscht als solches nur einen annähernden Be-



### J. P. Hebels Schreibtisch

Darüber in der Mitte das Bildnis des Dichters von L. Ohmacht.

griff von der Wohnungskultur im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts zu geben. Zu Ausstattungszwecken hat hier das Landesmuseum Bildnisse Konradin Kreuzers, seiner Eltern und Schwestern beigezeichnet.

Im ganzen wird man den Eindruck der Sammlung, wenn auch bescheiden, so doch nicht unfreundlich nennen können. Handelte es sich ja doch nicht darum, den Glanz der Hofhaltung oder die Bedeutung von Regierungs- und anderen politischen Handlungen anschaulich zu machen, sondern ein getreues Bild bürgerlichen Lebens und Schaffens in der Landeshauptstadt zu geben. Einen Begriff hiervon wird der Besucher immerhin bei seinem Abschied mit sich nehmen, und damit ist die Aufgabe der Karlsruher „Stadtgeschichtlichen Sammlungen“ genügend erfüllt.

Dr. L. Moser.

# Karlsruher Architekten und das badische Land

in den Büchern des Verlag G. Braun in Karlsruhe

**W**einbrenner hat der Landeshauptstadt ihr besonderes Gepräge durch die bekannten Bauten am Markt- und Rondellplatz, der Stefaniestraße und den vielen in der Stadt verstreuten markanten Baulichkeiten gegeben.

Hübisch als Schüler dieses Meisters brach jedoch mit dem klassischen Stil desselben und führte in Anlehnung an die altchristliche Kunst als zweitbedeutendster Architekt Karlsruhes den Bau der Orangerie, der Kunsthalle und des Landestheaters im romantischen Stil durch. Auch diese Architekturen einer zweiten Glanzzeit der städtebaulichen Anlage Karlsruhes sind uns heute zum besonderen Wahrzeichen der Stadt geworden. Die Lebenswerke beider Baumeister treten uns in den Briefen und Aufsätzen Weinbrenners und dem Werke Valdenaires über Hübisch nicht nur künstlerisch, sondern auch menschlich näher und lassen uns erst die Zusammenhänge richtig erkennen. So wie das ragende Münster zu Freiburg nicht ohne Einfluß auf die Architektur des badischen Landes geblieben ist, so finden wir auch in unserer Heimat bei den Gängen durch Dörfer und Städte immer wieder Verwandtes zur Kunst von Weinbrenner und Hübisch, auch wenn sie nicht selbst die Erbauer waren. Das wird uns deutlich wenn wir das großangelegte Werk des Landesvereins „Badische Heimat“ das seinen Ausdruck in den Publikationen (Herausgeber Hermann Eris Busse) des gleichnamigen Verlags findet, betrachten. In diesen Büchern finden wir jedoch nicht nur Architektur oder Kunst, sondern das Volksleben, Sitten und Gebräuche, Industrie und Landwirtschaft, Dichtung und alles was mit dem ganzen badischen Volkstum zusammenhängt, werden in reich bebilderten Bänden und von berufenen Vertretern der einzelnen Landschaften dargestellt und künstlerisch gestaltet. So haben die Baar, der Kraichgau, das Markgräflerland, der Enz-

und Pfingzgau, das Gebiet des Überlinger Sees und des Untersees schon ihre Heimatbücher, ja eine vollendete Geschichte ihres Bodens erhalten; und das nächste Jahr 1927 wird auch dem Frankenland sein Buch bescheeren. Darüber hinaus verbindet der geradezu vorbildliche Heimattalender „Eckhart“ alljährlich in seinen Beiträgen das Wirken der einzelnen Stämme der Alemannen, Franken und Schwaben zu einem wertvollen Gesamtüberblick über das badische Volksleben, Kunst und Kultur. Einzelne Besonderheiten wie das Wildseemoor bei Kaltenbronn, die Funde römischer Gefäße am Kaiserstuhl und die Pforzheimer Bijouterie-Industrie erhalten ihre Würdigungen und dem Volkslied wird durch Herausgabe der schönsten badischen Lieder die ersehnte Zusammenfassung zuteil. Was im Lande sich an Schöpferischem entwickelt, wie die alemannischen Gedichte „Markgräfler Driübel“ des Paul Sättle, oder die Erzählungen des badischen Kalendermanns Württenberger „Bureg'schichte us em alemannische Land“ und die Kalendergeschichten selbst, das Leben Hans Thomas, erzählt von einem seiner Freunde und begleitet von wohl gelungenen Wiedergaben seiner Kunst, der Einfügung von Aussprüchen des Meisters gibt dieser Verlag heraus und hilft damit die Eindrücke des Einzelnen von seiner Heimat zu vertiefen. Dem Freiburger Münster wird durch Friedrich Kempf in einem umfassenden Werk eine, von tiefem Verständnis erfüllte Würdigung zuteil und die Zeitschrift „Mein Heimatland“ führt eine große Leserschaft immer wieder zu den Quellen des Volkstums zurück, während sich die Gelehrten und Forscher in der „Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins“, die wie alle oben bezeichneten Werke im Verlag G. Braun erscheint, noch tiefer in das Werden und Wachsen von Mensch und Geschichte hineinversenken, um der Gesamtheit neue Quellen und Kräfte zu erschließen.



## Allgemeine Nachrichten über Karlsruhe.

Die Landeshauptstadt Karlsruhe liegt in der sogen. Hardt-ebene westlich der Kraichgauer Hügel, etwa 7 km vom Rhein entfernt, unter 49° 1 nördl. Breite und 8° 25 östl. von Greenwich, 116 m über dem Berliner Normal-Null. Die Stadt wurde gegründet 1715 von Markgraf Karl Wilhelm

von Baden-Durlach, welcher seine Residenz in das drei Jahre später vollendete Schloß vom benachbarten Durlach her verlegte. Die fächerförmige Anlage der Altstadt hat den Turm des Schloßes zum Ausgangspunkt, das Schloß selbst wurde 1752—1782 neu erbaut.

## Bevölkerungsbewegung:

1719	1 994	1830	19 718	1867	32 004	1910	134 302	1918	143 600
1720	2 347	1837	22 545	1871	36 582	1911	135 168	1919	137 508
1750	2 752	1840	23 484	1875	42 739	1912	137 416	1920	137 349
1780	3 858	1846	25 733	1880	49 301	1913	141 931	1921	138 200
1790	4 525	1849	23 217	1885	56 972	1914	145 859	1922	141 000
1809	9 048	1850	25 402	1890	73 684	1915	148 635	1923	142 209
1810	10 597	1852	24 299	1895	84 030	1916	147 316	1924	rd. 146 000
1815	14 491	1858	25 762	1900	97 185	1917	144 700	1925	145 694
1820	16 000	1864	30 367	1905	111 249				

Die Zahlen sind von 1871—1905 nach der jeweiligen Volkszählung, von 1910 bis 1924 nach der Berechnung des Statistischen Amtes festgestellt, letztere auf den Herbst des Jahres, errechnet. Für 1925 ist das Ergebnis der Volkszählung angegeben.

Die Zahl der Haushaltungen in Karlsruhe (nebst Vororten) ist rund 38 000.

Unter den deutschen Großstädten steht Karlsruhe der Einwohnerzahl nach an 33. Stelle, dem Umfang des Stadtgebietes nach an 30. Stelle. Die Dichte der Bevölkerung im Stadtfreie Karlsruhe ist 3219 Personen auf 1 qkm (in Berlin 4251). Der Unterschied zwischen mitteleuropäischer Zeit und Karlsruher Ortszeit ist + 26 Minuten 23 Sekunden.

## Ergebnis der Volkszählung 1925 nach Stadtteilen.

(Mitgeteilt vom Statistischen Amt der Stadt.)

Stadtteile	1925			1910			Zu-(+) bzw. Ab-(-)nahme 1925 gegenüber 1910		
	männl.	weibl.	zuf.	männl.	weibl.	zuf.	männl.	weibl.	zuf.
Innere Oststadt . . . . .	7 237	7 944	15 181	7 986	8 270	16 256	- 749	- 326	- 1 075
Innere Weststadt . . . . .	8 472	11 340	19 812	8 071	11 302	19 373	+ 401	+ 38	+ 439
Alter Hardtwaldstadteil . . . . .	1 618	2 311	3 929	1 144	1 958	3 102	+ 474	+ 353	+ 827
Außere Oststadt . . . . .	8 842	9 282	18 124	9 171	7 864	17 035	- 329	+ 1 418	+ 1 089
Südstadt . . . . .	10 931	12 149	23 080	11 930	12 376	24 306	- 999	- 227	- 1 226
Stadtgartenviertel . . . . .	554	683	1 237	255	397	652	+ 299	+ 286	+ 585
Südweststadt . . . . .	11 985	14 356	26 341	11 176	12 801	23 977	+ 809	+ 1 555	+ 2 364
Neuer Hardtwaldstadteil . . . . .	2 172	1 747	3 919	3 064	1 046	4 110	- 892	+ 701	- 191
Mühlburg . . . . .	7 427	8 379	15 806	5 871	5 433	11 304	+ 1 556	+ 2 946	+ 4 502
Zusammen Alt-Karlsruhe . . . . .	59 238	68 191	127 429	58 668	61 447	120 115	+ 570	+ 6 744	+ 7 314
Beierthaim . . . . .	1 741	1 890	3 631	1 339	1 336	2 675	+ 402	+ 554	+ 956
Rintheim . . . . .	1 084	1 141	2 225	1 125	1 121	2 246	- 41	+ 20	- 21
Rüppurr . . . . .	2 241	2 356	4 597	1 361	1 458	2 819	+ 880	+ 898	+ 1 778
Grünwinkel . . . . .	1 249	1 275	2 524	979	1 025	2 004	+ 270	+ 250	+ 520
Daxlanden . . . . .	2 613	2 675	5 288	2 181	2 273	4 454	+ 432	+ 402	+ 834
Zusammen Vororte . . . . .	8 928	9 337	18 265	6 985	7 213	14 198	+ 1 943	+ 2 124	+ 4 067
Gesamtstadt . . . . .	68 166	77 528	145 694	65 653	68 660	134 313	+ 2 513	+ 8 868	+ 11 381



### Die Konfession der Karlsruher (nach der Volkszählung 1925).

(Mitgeteilt vom Statistischen Amt der Stadt).

Religion	männl.	weibl.	zuf.	In % der Gesamtbevölg.	Religion	männl.	weibl.	zuf.	In % der Gesamtbevölg.
Evangelische Landeskirche . . . . .	32376	37717	70093	48,11	Übertrag . . . . .	33508	39059	72567	49,81
Evangelische Freikirchen:									
Evang.-luth. Freikirche . . . . .	467	469	936	0,64					
Evang.-reform. Freikirche . . . . .	—	1	1	—					
Brüdergemeinde (Herrnhuter) . . . . .	—	1	1	—					
Zusammen Evang. Freikirchen . . . . .	467	471	938	0,64					
Sonst. evang. Religionsgesellsch.:									
Rennoniten . . . . .	31	26	57	0,04					
Baptisten . . . . .	11	17	28	0,02					
Methodisten . . . . .	161	268	429	0,29					
Neuapostolische . . . . .	390	463	853	0,59					
Adventisten . . . . .	25	63	88	0,06					
Sonstige . . . . .	47	34	81	0,06					
Zusammen sonstige evang. Religionsgesellschaften . . . . .	665	871	1536	1,06					
Zusammen Evangelische außerhalb der Landeskirche . . . . .	1132	1342	2474	1,70					
Evangelische überhaupt . . . . .	33508	39059	72567	49,81					
					Alt Katholische . . . . .	247	254	501	0,34
					Römisch-Katholische . . . . .	31593	35762	67355	46,23
					Griechisch- usw. Katholische . . . . .	92	20	112	0,08
					Sonstige Christen . . . . .	68	118	186	0,13
					Christen überhaupt . . . . .	65508	75213	140721	96,59
					Juden . . . . .	1650	1736	3386	2,32
					Andere nichtchristliche Religionsgesellschaften . . . . .	16	4	20	0,01
					Vereinigung einer gemeinsamen Weltanschauung . . . . .	298	206	504	0,35
					Keiner Gemeinschaft angehörig . . . . .	687	365	1052	0,72
					Dhne Angaben . . . . .	7	4	11	0,01
					Im ganzen . . . . .	68166	77528	145694	100,0

### Zusammenstellung des Flächeninhaltes der Gemarkung Karlsruhe nach Kulturarten.

(Mitgeteilt vom Städt. Tiefbauamt).

	ha	a	qm		ha	a	qm
1. Hofreiten mit den Grundflächen der Gebäude . . . . .	543	87	27	14. Ganz ertraglose Flächen (talle Felsen, Steinriegel, unbenutzbare Sümpfe und sonstige Odungen) . . . . .	42	19	25
2. Hausgärten . . . . .	131	86	94	15. Öffentliche Plätze (Märkte, Spaziergänge, Begräbnisstätten), Festungswerke und dazu gehörigem Gelände, Exerzierplätze, Staats- und andere Straßen, Feldwege und Eisenbahnen . . . . .	654	93	28
3. Gartenland und Anlagen . . . . .	173	71	09	16. Seen, Flüsse mit ertraglosem Vorland, Altwasser mit Kiesbänken, Bäche, Kanäle und Leinpfade, Wasserleitungen, Mühlen- teiche, Brunnenteiche, Feuerweiser und Viehschwemmen . . . . .	164	10	93
4. Ackerland . . . . .	1293	83	17	Übertrag . . . . .	3671	39	21
5. Wiesen, Grasland und Grasraine . . . . .	443	68	29	Zusammen . . . . .	4532	62	67
6. Rebland . . . . .	—	—	—				
7. Baumstücke (Obstplantagen) . . . . .	—	—	—				
8. Reutfeld . . . . .	—	—	—				
9. Weidfeld . . . . .	8	38	55				
10. Bauplätze, Arbeits- und Niederlagsplätze . . . . .	247	95	11				
11. Fischweiser und Teiche . . . . .	—	19	80				
12. Kies- und Sandgruben . . . . .	2	65	33				
13. Waldungen . . . . .	825	23	66				
Übertrag . . . . .	3671	39	21				

### Meteorologische Verhältnisse von Karlsruhe.

	Mittleres Temperatur:			Absoletes Temperatur:				Nieder- schlag Monats- summe Liter pro qm
	Mittel der Tages- temperatur	Maxi- mum	Mini- mum	Maximum		Minimum		
				Celsius	Datum	Celsius	Datum	
	Celsius	Celsius	Celsius	Celsius	Datum	Celsius	Datum	
	1924							
Januar . . . . .	-1.0	2.0	-4.2	12.0	19.	-10.5	1.	17.9
Februar . . . . .	-0.1	3.3	-2.5	8.5	11.	- 7.1	1.	18.4
März . . . . .	5.2	9.9	1.2	17.6	27.	- 3.4	16 u. 19	61.0
April . . . . .	9.2	13.9	5.0	25.4	26.	0.2	1.	82.7
Mai . . . . .	16.1	21.3	10.9	29.8	20.	4.4	10.	87.1
Juni . . . . .	17.2	22.1	12.2	28.9	30.	8.4	16.	85.6
Juli . . . . .	19.0	24.0	14.4	32.8	13.	9.5	28.	91.0
August . . . . .	15.6	20.2	12.2	29.8	7.	9.0	20.	99.4
Septemb. . . . .	14.8	19.7	10.7	26.9	20.	4.4	30.	98.7
Oktober . . . . .	10.5	14.7	6.8	20.6	8.	1.2	19.	50.8
November . . . . .	4.0	6.8	1.6	16.8	2.	- 5.0	18.	121.0
Dezember . . . . .	1.6	4.2	-0.7	11.1	28.	- 6.4	23.	41.6
Jahr . . . . .	9.3	13.5	5.6	32.8	13. VII.	-10.5	1. I.	885.0
	1925							
Januar . . . . .	3.7	6.2	1.3	16.0	3.	- 4.2	14.	41.4
Februar . . . . .	5.5	9.1	2.7	14.0	11.	- 0.6	23.	41.8
März . . . . .	3.1	6.5	0.2	14.8	31.	- 7.8	12.	55.1
April . . . . .	10.2	15.2	6.0	19.5	6.	2.2	1.	57.4
Mai . . . . .	15.6	20.9	10.1	28.4	17.	1.2	3.	31.7
Juni . . . . .	18.0	23.5	12.0	30.4	12.	8.7	4.	17.4
Juli . . . . .	19.3	24.5	14.4	33.5	22.	10.5	13.	56.5
August . . . . .	18.1	23.2	14.0	32.5	10.	9.7	4.	118.7
Septemb. . . . .	12.4	16.6	8.9	23.2	1.	4.0	15.	96.4
Oktober . . . . .	10.4	14.6	6.7	20.2	21.	0.0	11.	32.9
November . . . . .	3.8	5.8	1.45	17.3	4.	- 8.0	27.	63.8
Dezember . . . . .	1.6	4.6	-1.6	17.1	30.	-16.5	7.	112.6
Jahr . . . . .	10.1	14.2	6.3	33.5	22. VII.	-16.5	7. XII.	725.7

## Luftdruck, Feuchtigkeit, Bewölkung in Karlsruhe.

Monat	1924				1925			
	Mittleres monatliches Tagesmittel							
	Luftdruck	Feuchtigkeit		Bewölkung	Luftdruck	Feuchtigkeit		Bewölkung
		absolut	relativ			absolut	relativ	
auf 0° u. Normal- schwere reduz.	mm	%	1/10 Grade	auf 0° u. Normal- schwere reduz.	mm	%	1/10 Grade	
Januar	753.7	3.8	86	6.2	761.2	5.2	85	7.7
Februar	750.0	3.7	80	7.3	748.4	5.5	81	7.7
März	749.3	5.2	75	5.3	752.0	4.7	82	8.0
April	748.5	6.7	77	7.4	747.6	7.2	78	7.2
Mai	751.1	9.9	72	6.3	748.7	9.6	72	6.1
Juni	751.8	10.8	75	6.2	751.8	9.9	65	5.8
Juli	750.4	12.1	74	6.2	750.6	12.0	73	6.8
August	750.1	11.1	83	7.8	751.6	12.7	81	6.7
September	750.7	10.8	86	6.2	752.0	9.1	85	7.4
Oktober	752.1	8.4	88	7.0	751.5	8.2	86	6.6
November	755.1	5.7	89	6.9	749.2	5.4	89	8.6
Dezember	755.9	4.9	92	7.9	748.8	4.9	87	7.7
Jahr	751.6	7.8	81	6.7	751.1	7.9	80	7.2

## Badische Truppen des Reichsheeres.

Bezeichnung des Truppenteils	Garnisonsort	Stammtruppenteil, dessen Tradition weitergeführt wird	Bezeichnung des Truppenteils	Garnisonsort	Stammtruppenteil, dessen Tradition weitergeführt wird
14. (Bad.) Inf.-Regt. (Stab)	Konstanz		13. (Min.-Verf.)-Kompanie	Konstanz	Pionier-Batl. 14
I. Bataillon (Stab)	Meiningen		Ausbildungs-Bataillon (Stab)	Donau- eschingen	
1. Kompanie	"	Gren.-Regt. 109	14. Kompanie	Donau- eschingen	Inf.-Regt. 113
2. "	"	" " 110	15. "	Donau- eschingen	" " 170
3. "	"	Inf.-Regt. 111	16. "	Donau- eschingen	" " 169
4. (Masch.-Gew.)-Kompanie	Lüdingen	Füsilier-Regt. 40	3. (Bad.)-Eskadron Reiter-Regt. 18	Ludwigsburg	Drag.-Regt. 20 u. 21
II. Bataillon	"	Inf.-Regt. 112	4. " 18	"	" " 22
5. Kompanie	"	" " 142	II. (Bad.)-Abteilung 5. Artl.-Regt.	Ulm	Feldart.-Regt. 14 u. 50
6. "	"	" " 142	4. Batterie	Wieblingen	Fußart.-Regt. 13 u. 14
7. "	"	" " 142	5. Batterie	Ulm	Feldartl.-Regt. 30, 66, 76
8. (Masch.-Gew.)-Kompanie	Konstanz	Inf.-Regt. 114	6. Batterie	Ludwigsburg	Train-Abtlg. 14
III. Bataillon	"	" " "	2. (Bad.) Eskadron (5. Fahrabteilung)	"	
9. Kompanie	"	" " "			
10. "	"	" " "			
11. "	"	" " "			
12. (Masch.-Gew.)-Kompanie	"	" " "			

Die Anmeldungen von Freiwilligen bei den Truppenteilen erfolgt entweder schriftlich, oder, wenn der Wohnsitz in der Nähe der betr. Garnison liegt, am Besten persönlich. Dabei sind folgende Papiere vorzulegen: Geburtszeugnis, polizeiliches Führungszeugnis oder Leumundszeugnis mit polizeilich gestempelttem Lichtbild, Zeugnisse der Arbeitgeber über die letzten 2 Jahre; von Minderjährigen außerdem die schriftliche, amtlich beglaubigte Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters zum 12jährigen Dienst.

## Frühere Karlsruher Bürgermeister und Oberbürgermeister.

## Bürgermeister von 1718—1809:

Johann Sembach. 1718—1720.  
 Johann Ludwig. 1720—1724.  
 Gg. Adam Ottmann. 1724—1731.  
 Joh. Ernst Kaufmann. 1731—1734.  
 Joh. Corn. Romann. 1734—1744.  
 Joh. Ernst Kaufmann. 1744—1746.  
 Andr. Jak. Maschenbauer. 1746—1750.  
 Joh. Sebald Kreglinger. 1750—1764.  
 Gg. Jak. Fink. 1764—1770.  
 Christoph Hennig. 1770—1780.  
 Chr. Ludw. Schulz. 1780—1799.  
 Gg. Friedr. Trohmann. 1799—1800.  
 Gabr. Bauer. 1800—1809.

## Oberbürgermeister von 1809 bis jetzt:

Christian Griesbach 1809—1816.  
 Bernhard Dollmätich. 1816—1830.  
 August Klose. 1830—1833.  
 Karl Wilhelm Fießlin. 1833—1847.  
 August Klose. 1847. 9. April bis 8. Sep-  
 tember.  
 Louis Daler. 1847. 8. Oktober bis 26. Mai  
 1848.  
 Jakob Malsch. 1848—1870.  
 Wilhelm Lauter. 1870—1892.  
 Karl Schnebler. 1892—1906.  
 Karl Siegrist. 1906—1919.  
 Dr. Julius Finter. Seit 1919.

## Abgeordnete von Karlsruhe

(nach dem A b c gereiht)

### im Reichstag:

Joseph **Erasing**, Gewerkschaftssekretär (Zentrum),  
 Dr. Ludwig **Gaas**, Rechtsanwalt (Deutsche Demokr. Partei),  
 Klara **Philipp**, Landesforstmeisters Ehefrau (Zentrum),  
 Adam **Röder**, Chefredakteur (Zentrum),  
 Georg **Schöpflin**, Redakteur (Sozialdem.),  
 Frz. Jos. **Sonner**, Direktor der Bad. Landesgewerbebank (Zentrum);

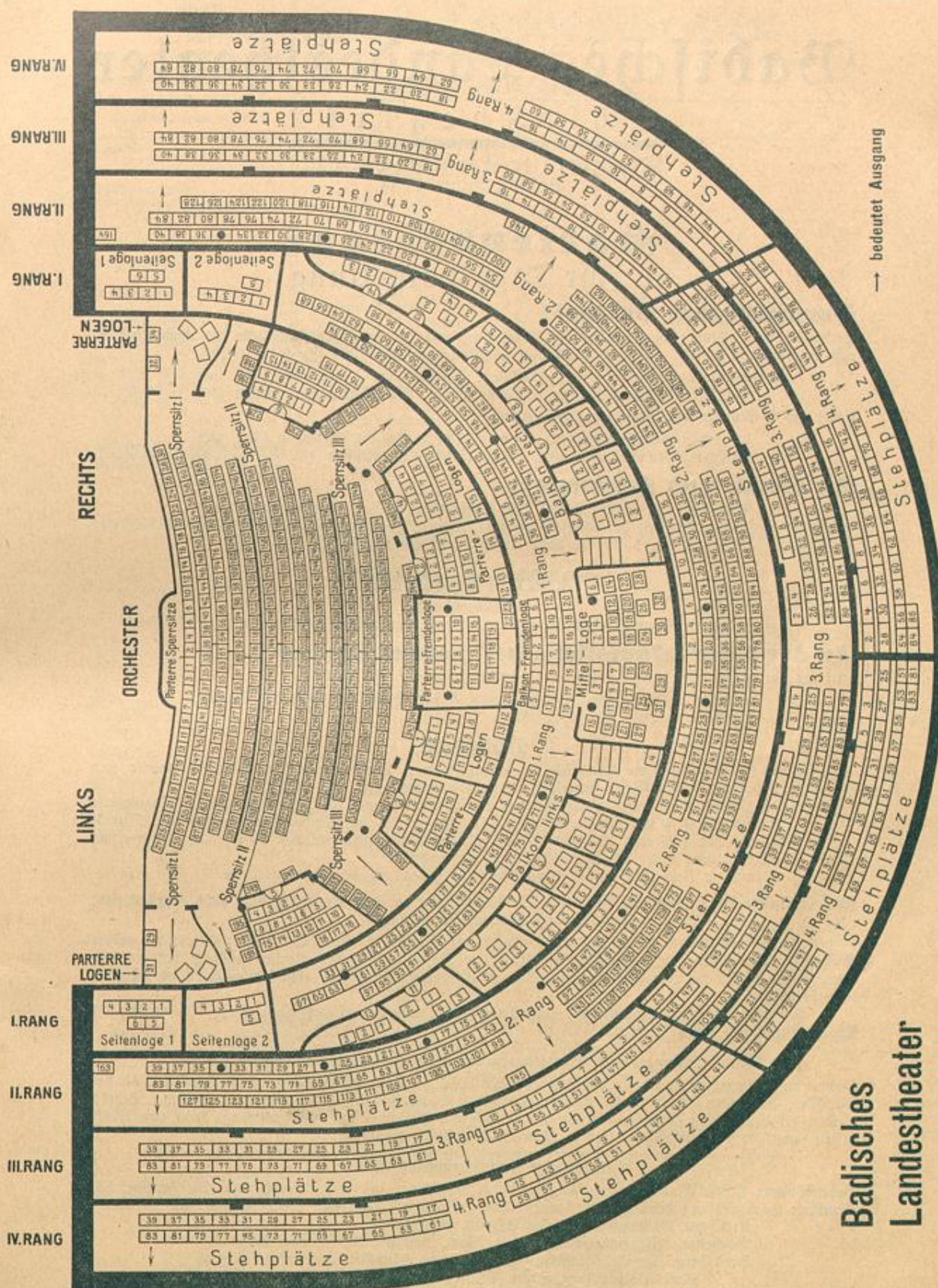
### im Badischen Landtag:

Og. Theod. **Bauer**, Oberregierungsrat und Oberstleutn. a. D. (Wahlkreis Karlsruhe. — Deutsche Volkspartei),  
 Dr. jur. et phil., Dr. h. c. Eugen **Baumgartner**, Ministerialrat, Landtagspräsident (Wahlkreis Offenburg-Baden. — Zentrum),  
 Karl **Dees**, Generalsekretär (Landeswahlvorschlag. — Deutsche Demokr. Partei),  
 Valentin **Eichenlaub**, Regierungsrat (Wahlkreis Offenburg-Baden. — Zentrum),  
 Dr. Wilhelm **Engler**, Ministerialrat, Präsident des Gewerbeaufsichtsamts (Landeswahlvorschlag. — Sozialdem.),  
 Kunigunde **Fischer**, Hausfrau (Wahlkreis Karlsruhe. — Sozialdem.),  
 Dr., Dr. h. c. Karl **Glockner**, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs (Wahlkreis Karlsruhe. — Deutsche Demokr. Partei),  
 Fridolin **Heurich**, Bezirksleiter (Wahlkreis Freiburg. — Zentrum),  
 Dr., Dr. rer. pol. Heinrich **Köhler**, Finanzminister (Wahlkreis Karlsruhe. — Zentrum),  
 Adolf **Kühn**, Ministerialoberrechnungsrat und Stadtrat (Landeswahlvorschlag. — Zentrum),  
 Ferd. **Lang**, Glasermeister (Landeswahlvorschlag. — Rechtsblock),  
 Dr. h. c. Ludw. **Marum**, Rechtsanwalt und Staatsrat (Wahlkreis Karlsruhe. — Sozialdem.),  
 D. Theod. Friedr. **Mayer**, Geh. Oberkirchenrat a. D. (Wahlkreis Karlsruhe. — Rechtsblock),  
 Dr. h. c. Adam **Remmele**, Minister des Innern und des Kultus und Unterrichts (Wahlkreis Mannheim. — Sozialdem.),  
 Leopold **Rückert**, Geschäftsführer (Wahlkreis Offenburg-Baden. — Sozialdem.),  
 Klara **Siebert**, Ehefrau, Landesvorsitzende des kath. Frauenbundes (Wahlkreis Karlsruhe. — Zentrum),  
 Dr. h. c. Gustav **Trunk**, Staatspräsident und Justizminister (Wahlkreis Offenburg-Baden. — Zentrum),  
 Anton **Weißmann**, Regierungsrat (Landeswahlvorschlag. — Sozialdem.),  
 Adolf **Wilser jun.**, Kaufmann (Wahlkreis Karlsruhe. — Deutsche Volkspartei).

# KÜNSTLERHAUS-RESTAURANT

I. RANGES  
TELEPHON 156

KARLSTRASSE 44  
HALTESTELLE DER STRASSENBAHN KARLSTOR



## Hofapotheke / Kaiserstraße 201

Inhaber: Dr. August Krieg, Hofapotheker

Staatlich geprüfter  
Nahrungsmittel-Chemiker

Lager von in- und ausländischen Spezialitäten



Ecke Waldstraße

KARLSRUHE i. B.

Telephon Nr. 491  
Postscheck 9748 Karlsruhe

Homöopathische Offizin in getrenntem Lokale.

# Badisches Landestheater

Schloßbezirk 2

Theaterkasse-Fernsprecher 6288  
Postcheckkonto 7744

## Kartenverkauf

### 1. Zur Tagesvorstellung

#### Durchgehender Verkauf:

werktags bis 1 Stunde vor Beginn der Vorstellung und bei der Vorverkaufsstelle des Landestheaters von vormittags 9 $\frac{1}{2}$  Uhr an, bei den Hauptverkaufsstellen in der Stadt (Zuschlag 10 Pfg.)

Musikalienhandlung Friß Müller, Kaiserpassage 2, Telephon 388, und  
Reisebüro Hermann Meyle, Kaiserstraße 141, Ecke Marktplatz, Telephon 450,

ferner bis 2 Stunden vor Beginn der Vorstellung

bei der Zigarrenhandlung Brunnert, Kaiserallee 29, Telephon 4351, und  
Kaufmann Karl Holzschuh, Werderstraße 48, Telephon 503.

#### An Sonn- und Feiertagen:

Tageskasse im Hauptgebäude des Landestheaters bzw. Konzerthauses von 11—1 Uhr und Abendkasse jeweils  $\frac{1}{2}$  Stunde vor Beginn der Vorstellung, außerdem von 1 Uhr ab beim Portier, auch telephonisch.

### 2. Vorverkauf

(ohne Gebühren)

für die im Wochenplan angekündigten weiteren Vorstellungen:

#### An der Vorverkaufsstelle des Landestheaters

werktags vormittags von  $\frac{1}{2}$  10—1 Uhr und nachmittags von  $\frac{1}{2}$  4—5 Uhr,

ferner an allen obigen Verkaufsstellen in der Stadt durchgehender Verkauf werktags wie zur Tagesvorstellung.

#### Vorrecht

- für Mietvorstellungen Umtausch der Blockhefte und Vorverkaufsrecht der Jahresplatzmieter und Inhaber von Blockheften jeweils ab Samstag nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ —5 Uhr.
- für Vorstellungen außer Miete Vorrecht der Platzmieter mit 10 $\frac{9}{10}$  Nachlag auf die Tagespreise jeweils Samstag vormittags von 9 $\frac{1}{2}$ —12 Uhr — die im Wochenplan genannte Mietabteilung hat das erste Vorrecht — die übrigen Mietabteilungen von 10 Uhr an — im ersten Vorrecht wird unter den Mietabteilungen abgewechselt.
- allgemeiner Vorverkauf und weiterer Umtausch jeweils ab Montag vormittags.

über schriftliche Vorbestellungen, die bis 5 Uhr nachmittags vor dem Vorstellungstag nicht abgeholt sind, wird anderweitig verfügt.

Die Verkaufsstellen in der Stadt übernehmen bei Erschöpfung ihres Bestandes und auch für andere Karten, als ihre vorrätigen, auch im Vorverkauf, die Bestellung bei der Vorverkaufsstelle des Landestheaters und stellen hierüber Ausweise aus, die zur Benützung des Platzes ohne Umtausch an der Theaterkasse berechtigen.

Bei dem Portier des Hotels und größeren Gasthöfe können auf demselben Wege Karten für die Tagesvorstellungen bestellt werden.

#### Vorausbestellungen und Einzahlungen auf Jahresplatzmiete und Platzsicherungen

können durch Postcheckkonto des Landestheaters Nr. 7744 — Amt Karlsruhe — durch Bankkonto bei der Badischen Bank oder Girokonto Nr. 345 der städtischen Sparkasse bargeldlos überwiesen werden. Schecks werden bei Entrichtung größerer Beträge (Einzahlung auf Platzmiete und Platzsicherung, Kauf von Blockheften) angenommen. Blockhefte sind in allen Verkaufsstellen erhältlich.

#### Auswärtige Kartenvermittlungsstellen:

Baden-Baden: Wild's Buchhandlung, Fernspr. 1122. Bretten: Jos. Leiß, Weißhoferstr. 13, Fernspr. 53.

Bruchsal: Buchhandlung Heinrich Käß, Fernspr. 495. Durlach: Musikhaus Weiß, Fernspr. 458.

Ettlingen: Buchhandlung Julius Schmitt, Fernspr. 104.

Gaggenau: Zigarrengeschäft Ludwig Plum, Adlerstr. 22, Fernspr. 92.

Heidelberg: Musikalienhandlung Karl Hochstein, Hauptstr. 73, Fernspr. 535, und

Musikalienhandlung Eugen Pfeiffer, Hauptstraße 44.

Pforzheim: Otto Nieders Buchhandlung, Fernspr. 193.

Rastatt: Buch- und Kunstdruckerei K. u. S. Greiser, Fernspr. 29, 227 und 564.

# Badisches Landestheater

Theaterkasse-Fernsprecher 6288

Schloßbezirk 2

Postcheckkonto 7744

## Tageseintrittspreise

Landestheater	Abt.	Reihe	A		B		C		D		E	
			M	A	M	A	M	A	M	A	M	A
			Sperrsitze	I. Abt.	1./5.	5	—	6	—	7	—	8
	II.	6./10.	4	50	5	—	6	—	7	—	8	—
	III.	11./14.	4	—	4	50	5	—	6	—	7	—
Balkonfremdenloge			6	—	7	—	8	50	10	—	11	—
Parterrefremdenloge			5	—	5	50	7	—	8	—	9	—
I. Rang Loge und Balkon	I. Abt.	1.	5	50	6	—	7	50	8	50	10	—
	II.	übr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Parterreloge	I.	1.	4	50	5	—	6	—	6	50	7	50
	II.	übr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Rang Mitte	I.	1.	3	90	4	50	5	—	5	50	6	50
	II.	übr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Rang Seite	I.	1.	3	50	4	—	4	50	5	—	5	50
	II.	übr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Rang Mitte			3	—	3	20	3	50	4	—	4	50
III. Rang Seite			2	50	2	80	3	—	3	50	4	—
IV. Rang Mitte			1	70	1	80	2	—	2	40	2	80
IV. Rang Seite			1	40	1	50	1	80	2	20	2	20
II. Rang Stehplatz			2	40	2	50	3	—	3	50	3	50
III. Rang Stehplatz			1	—	1	—	1	20	1	50	1	50
IV. Rang Stehplatz			—	90	—	90	1	—	1	30	1	30

Keine Vorverkaufgebühr

## Konzerthaus

	Einlaßgebühr und Kleiderablage		Einlaßgebühr und Kleiderablage
Orchesterperritz	4.50 —.20	Parterre III. Abteilung	2.— —.20
Parterre I. Abteilung	4.— —.20	Galerie Seite I. Abteilung	2.— —.20
Parterre II. Abteilung	3.— —.20	Galerie Seite II. Abteilung	1.50 —.20

**Gesellschaftskarten.** Sammelbestellungen für auswärtige Vereine, auch für Teilnehmer an hiesigen Kongressen usw. 20% Preisnachlaß bei mindestens 20 Karten gleichviel welcher Platzgattung, auch verschiedene Ränge, IV. ausgenommen. Rechtzeitige Bestellung erforderlich.

## Preise der Dauerkarten

Platzgattung	Abt.	Reihe	Jahresplatzmiete		Bioschiffe				Platzsicherung					
					nur gemischt		Schausp.		nur gemischt		Oper		Schausp.	
			M	A	M	A	M	A	M	A	M	A	M	A
Sperrsitze	I. Abt.	1./5.	4	20	5	85	4	50	5	85	7	20	4	50
	II.	6./10	4	—	4	95	4	05	4	95	5	85	4	05
	III.	11./14.	3	50	4	50	3	60	4	50	5	40	3	60
Balkonfremdenloge			4	80	7	20	5	40	7	20	9	—	5	40
Parterrefremdenloge			4	20	5	85	4	50	5	85	7	20	4	50
I. Rang Loge und Balkon	I. Abt.	1.	4	50	6	90	4	95	6	30	7	65	4	95
	II.	übr.	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Parterreloge	I.	1.	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	II.	übr.	3	50	4	95	4	05	4	95	5	85	4	05
II. Rang Mitte	I.	1.	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	II.	übr.	2	50	4	25	3	55	4	25	4	95	3	55
II. Rang Seite	I.	1.	2	80	3	85	3	20	3	85	4	50	3	20
	II.	übr.	2	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Rang Mitte			2	20	3	—	2	55	3	—	3	50	2	55
III. Rang Seite			—	—	1	85	1	55	—	—	—	—	—	—

Preisnachlaß bis etwa 40%

30 Vorstellungen, 7 Abteilungen, nämlich 2 mit fest. Wochenenda. (Donnerstag und Freitag) und 5 mit wechselnden Wochentagen; zahlbar in 10 Raten von absteigender Höhe; beim Zugang unter der Spielzeit Zuschläge, Vertikalen aufgehoben.

Preisnachlaß 10%  
10 Abschnitte gültig 6 Monate.

Preisnachlaß 10%  
30 Plätze, gültig die ganze Spielzeit bzw. ihren Rest, beliebig benutzbar, alle keine Vertikalen mehr.

## Einteilungsvergünstigungen für Auswärtige

- I. Gesellschaftskarten: Sammelbestellungen für auswärtige Vereine. 20% Preisnachlaß zu allen Vorstellungen bei mindestens 20 Karten für alle Platzgattungen, auch verschiedene Ränge — IV. Rang ausgenommen — Rechtzeitige Bestellung erforderlich.
- II. Sondermiete für Auswärtige: 20 Aufführungen im Spieljahr: Oper, Schauspiel, Ballett. Sonntagsnachmittags 33% Nachlaß auf die Tagespreise.

	Miete für 20 Vorstellungen	Ratenzahlungen					Tagespreise	
		1. u. 2.	3. u. 4.	5. u. 6.	7. u. 8.	9. u. 10.	Oper	Schauspiel
Sperritz I. Abteilung und Parterrefremdenloge	50.—	7.—	6.—	5.—	4.—	3.—	4.—	3.—
Balkonfremdenloge, I. Rang Loge und Balkon	62.—	8.—	7.—	6.—	6.—	4.—	5.—	4.—
Sperritz II. und III. Abteilung und Parterreloge	40.—	6.—	5.—	4.—	3.—	2.—	3.—	2.50
II. Rang Mitte und II. Rang Seite	32.—	5.—	4.—	3.—	2.50	1.50	2.50	2.—
III. Rang Mitte	23.—	3.50	3.—	2.—	2.—	1.—	1.80	1.50
	fällig je	jetzt	15. 11. 15. 10.	15. 1. 15. 12.	15. 3. 15. 2.	15. 5. 15. 4.	15. 6.	

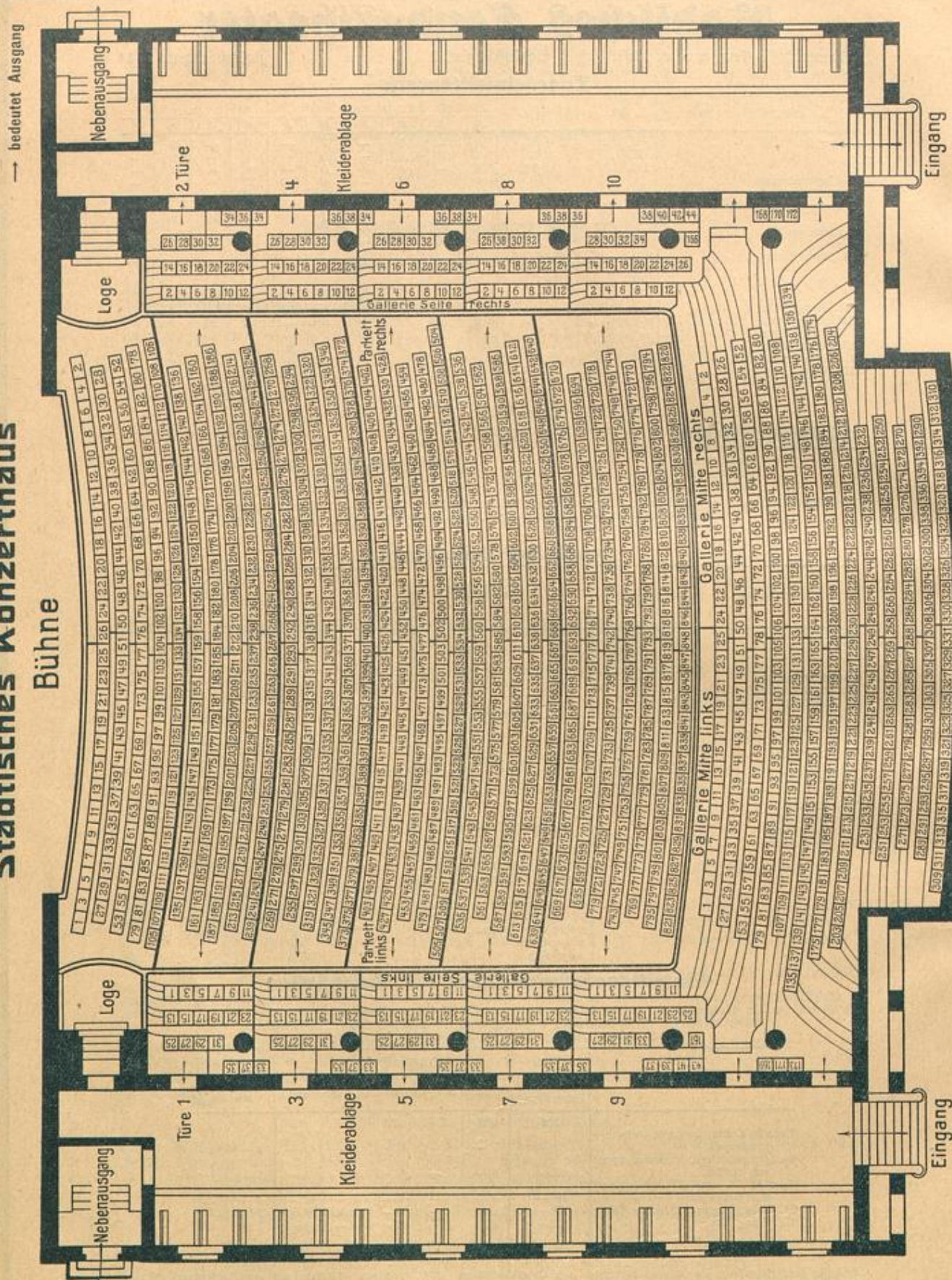
**Billigste Fahrgelegenheit:** Sonntagsrückfahrarten oder Gesellschaftskarte (25% Nachlaß). Rückfahr mit den Abendzügen gesichert. Die Zeichnung für die Vorstellung muß am 1. Oktober 1926 geschlossen werden. Nicht rechtzeitig eingelöste Raten werden durch Postnachnahme zugestellt. Bestellungen an die Vorverkaufsstelle des Landestheaters, Telefon 6288, Postcheckkonto 7744.

# STADTGARTEN-RESTAURANT

empfehl: Vorzügliche warme und kalte Küche :: Bestgepflegte städtische Weine  
 Moninger Bier :: Gebäck aus eigener Konditorei  
 Gedeckte, heizbare Glashalle mit Nebenräumen zur Abhaltung von Vereins- und Familien-Festlichkeiten  
 Fernrufe 334, 4098 **GRIMMER & BERGMANN** Fernrufe 334, 4098

## Städtisches Konzerthaus

### Bühne



## EINTRACHT

INHABER: GEORG DACHS

Bestrenomiertes Speise-Restaurant



## GASTSTÄTTEN

Karlfriedrichstr. 30, Telefon 6368

Spezialausschank der Brauerei Moninger

# BADISCHE LICHTSPIELE

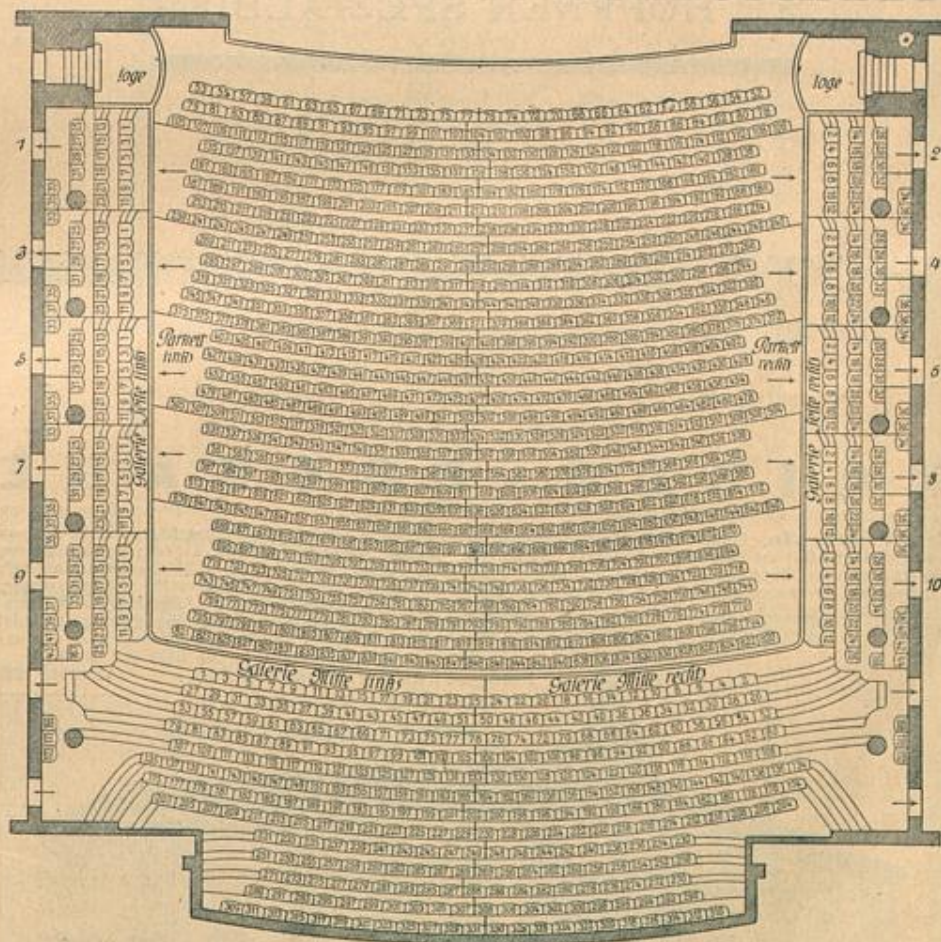
für Schule und Volksbildung

Gemn. Ges. m. b. H.

Staatlich beauftragt mit der Wahrnehmung der Geschäfte einer Badischen Bildstelle  
Hauptgeschäftsstelle: Karlsruhe i. B., Beiethermer Allee 10



## Kulturfilmbühne Konzerthaus



Tages-Eintrittspreise: Mk. 1.80; 1.60; 1.30; 1.—; 0.80; 0.60 einschl. allen Nebenabgaben

Vorverkauf: Musikalienhandlung Müller, Kaiserstraße, Waldstraße und in Hauptgeschäftsstelle  
Beiethermer Allee 10. Vormerkung auch durch Fernruf 4560/61

Gelöste Eintrittskarten werden nur bei Änderung des Programms zurückgenommen

Zweigstelle: Heidelberger Kulturfilmbühne (Lenauhaus), Hauptstraße

**Wandervorführungen**



# Restaurant Grüner Baum

KARLSRUHE, Kaiserstraße 3, AM DURLACHER TOR  
INHABER HEINRICH IMHOFF, METZGER / TELEPHON 1607

GUT BÜRGERLICHE KÜCHE  
EIGENE SCHLACHTUNG  
REINE WEINE  
FF. HÖPFNER SPEZIALBIER

## K A I S E R - P A S S A G E

beginnt Ecke Kaiser- und Waldstraße, endigt in die Akademiestraße

Flächen-Inhalt ca. 4300 qm

Bes.: **V. Merkle.** Empfehlenswerte Spezialgeschäfte: Zigarren- und Zigarettengeschäft; frische Blumen und Pflanzen; Optiker; Musikalienhandlung; künstliche Blumen; Korsetts; fotogr. Atelier; Accumulatoren (Varta-Vertrieb); Büromöbel; Juwelen u. Uhren; Bandagist; hygien. Artikel; Mal- u. Zeichenbedarfsartikel; Japanbazar; Herren- u. Damenfriseur; Hutgeschäft; Büchsenmacherei; Herren- u. Damenstoffe; Schnittmuster; Badeeinrichtungen; Kaiserpanorama; Fabrräder- u. Bedarfsartikel; Schneider-Spezialartikel; Mitte der Passage befindet sich das bekannte Wein- und Bierrestaurant zum Löwenrachen; ff. Moninger Biere; große Säle und Garten.  
Passage Verwaltung: Passage Nr. 28<sup>11</sup>.      Telephon 1781



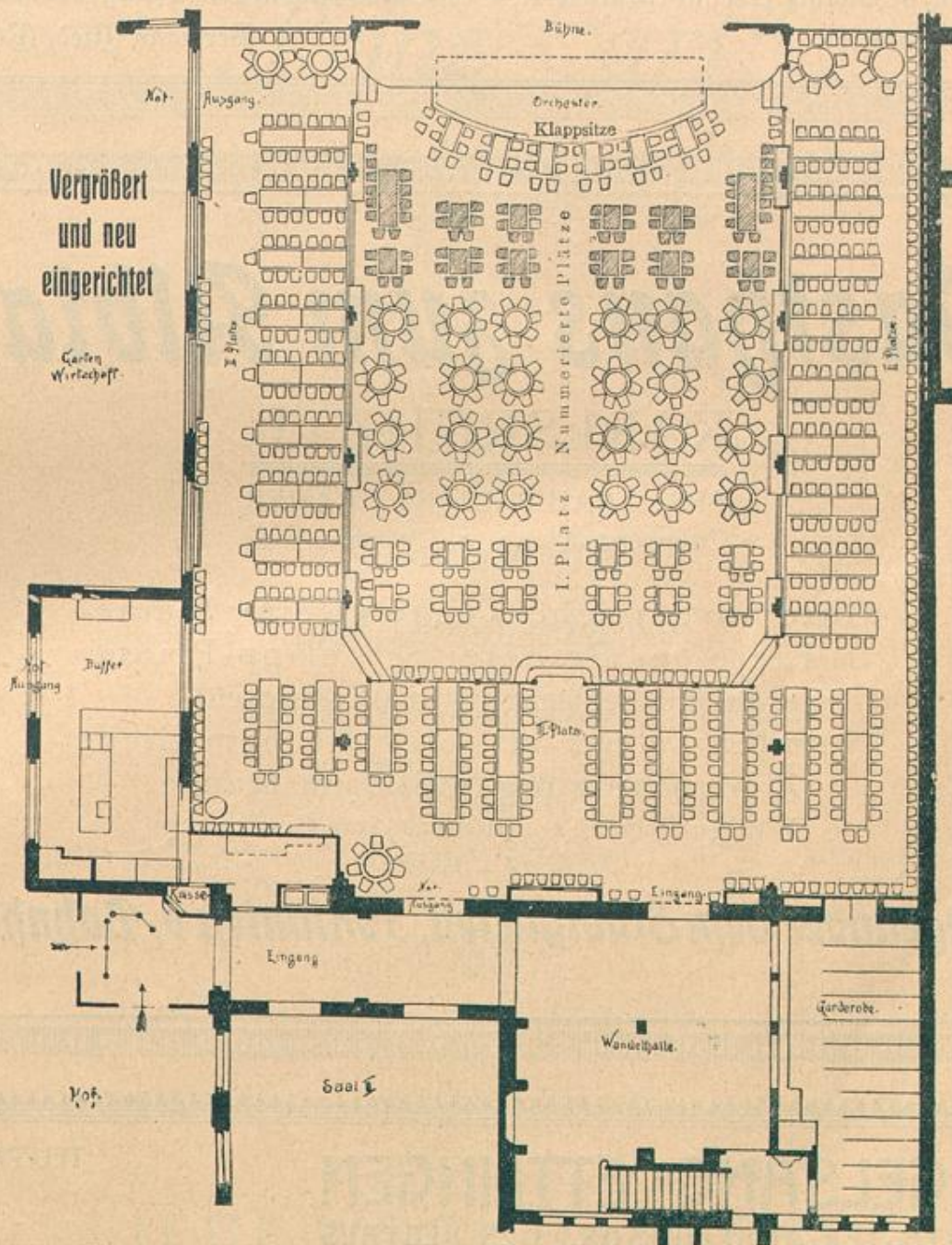
### Erstes Karlsruher Varieté-Theater

Wochentags **eine**  
Vorstellung



Sonntags **zwei**  
Vorstellungen

Waldstr. 16/18 **Hauptausschank der Brauerei Schremp-Printz** Waldstr. 16/18



Platzbestellungen Tel. 5599

## Restaurant „Kaiserhof“ und „Markthof“

alter Marktplatz

neuer Marktplatz

gut bürgerliche Häuser. Küchenbetrieb von morgens 8 bis abends 11 Uhr. Reichhaltige Tageskarte. Nur eigene Schlächtereier und Wurstlereier. Große Auswahl in prima selbstgebauten Weinen. Hoepfner Spezialbiere. Hermann Nied, Restaurateur

## Gasthaus zum Albtal

KARLSRUHE i. B.

BES.: FRAU PAULINE KRÄMER  
Ettlingerstraße 43 \* Telephon 3044

Gute bürgerliche Küche \* Reine Weine  
ff. Biere der Brauerei Schrempf-Printz  
Eigene Schlachtung in Wurstwaren  
Fremdenzimmer mit elektrischem Licht  
Zentralheizung \* Bad im Hause  
Mäßige Preise \* Aufmerksame Bedienung

*Gegenüber dem Stadtgarten, 3 Minuten v. Bahnhof*

## „VOGELSANG“ ETTLINGEN

TELEPHON 133

BELIEBTESTER AUSFLUGSORT DES ALBTALS

10 Minuten von Station Holzhof der Albtalbahn ♦ Umfassenden  
Umblick auf Rheinebene und Vogesen ♦ Große Terrasse ♦ Säle  
für Vereine ♦ Schöner schattiger Garten.

Bekannt gute Küche ♦ Reine Weine ♦ ff. Huttenkreuzbier ♦ Kaffee ♦ Milch und Kuchen

DAS GANZE JAHR GEÖFFNET. ♦ Inh.: GESCHWISTER KAPFERER

KAFFEE RESTAURANT

„Prinz Carl“

LAMMSTRASSE 1a / TELEPHON 1278  
INH. JOSEPH SINGER



*Gesellschafts-  
und Vereinszimmer  
Vorzügliche bürgerliche Küche  
ff. Moninger Bier  
Reine Weine*



JEDE WOCH EIGENE  
SCHLACHTUNG

## Allerlei Bemerkenswertes über Karlsruhe aus früheren Zeiten.

- Die erste Wasserleitung in Karlsruhe wurde am 5. Januar 1824 eröffnet. Der Hochbehälter stand früher in der Gartenstraße. Das jetzige Wasserwerk wurde im Mai 1871 in Betrieb gesetzt.
- Die Karlsfriedrichst. hieß zuerst Markgraf Karl-Straße, dann Bären-gasse, später Schloßstraße und seit 1844 trägt sie ihren jetzigen Namen.
- Die ersten Droschken kamen hier 1844 auf.
- Die erste badische Postverwaltung in Karlsruhe wurde am 1. August 1811 eingerichtet. Vorher wurde der Brief-, Paket- und Personenverkehr von der Taxisschen Post besorgt, deren Leitung in einem Gebäude der Adlerstraße war. Die erste Poststube in Karlsruhe wurde 1731 aufgemacht. Bis dahin mußten alle Postfächer nach Durlach getragen bzw. dort geholt werden.
- Die Straßenpflasterung begann 1752 in der Waldhornstraße, der damals meistbenutzten Zufahrtsstraße zum Schloß. Die Hausbesitzer hatten die Kosten zu tragen.
- Mit der Straßenbeleuchtung wurde 1759 ein teilweiser Anfang gemacht; allgemein wurde sie um 1780 eingeführt, und zwar mit Laternen an Ketten oder Pfählen. Im Sommer sowie auch im Winter bei Mondschein wurden die Laternen nicht angezündet, ebenso nicht, wenn Serenissimus abwesend war. Die Beleuchtung der ganzen Stadt wurde erst 1815 angeordnet.
- Gasbeleuchtung wurde erstmals am 30. Nov. 1846 in Karlsruhe in beschränktem Umfange eingeführt, von einer englischen Gesellschaft. Am 1. Mai 1869 wurde das Gaswerk von der Stadt übernommen.
- Die ersten elektrischen Bogenlampen brannten am 20. Sept. 1912 auf der Kaiserstraße. Elektrischer Strom wird vom Elektrizitätswerk seit 10. März 1901 abgegeben.
- Die erste Pferdebahn (Durlach—Karlsruhe—Mühlburg) verkehrte am 21. Januar 1877, die letzte am 19. März 1900.
- Die erste elektrische Straßenbahn (Durlach—Mühlburger Tor) lief am 27. März 1900.
- Fronleichnam-Prozessionen werden seit 1896 öffentlich abgehalten.
- Mühlburg wurde am 1. Januar 1886 eingemeindet, Weiertheim, Rintheim und Müppurr am 1. Januar 1907, Grünwinkel am 1. Januar 1909, Darglanden am 1. Januar 1910.
- Die Lokalbahn Spöck—Dürmersheim eröffnete den Betrieb Oktober 1890 bis Dürmersheim. 29. Januar 1891 bis Spöck.
- Der erste Telegraph (Karlsruhe—Durlach) wurde am 20. Oktober 1847 in Betrieb gesetzt.
- Die erste Fernsprechanlage wurde am 1. Januar 1884 eröffnet, zuerst innerhalb der Stadt, von 1890 an auch nach auswärts.
- Die Gemarkungsgröße von Karlsruhe umfaßte 1715: 158 ha, 1800: 200 ha, 1870: 283 ha, 1875: 529 ha, 1885: 1012 ha, 1902: 1464 ha, 1903: 2107 ha, 1910: 4432 ha, 1921: 4500 ha.
- Die Eisenbahn nach Heidelberg wurde am 1. Mai 1843 eröffnet, nach Rastatt am 1. Mai 1844, nach Wilferdingen 1859 (bis Pforzheim 1861), nach Rastatt 5. August 1862, Rheintalbahn 4. August 1870, nach Eppingen 14. Oktober 1879, nach Rösschwoog 1. Mai 1895.
- Die Albtalbahn ist seit 1. Dez. 1897 in Betrieb, zuerst bis Ettlingen, seit Mai 1898 bis Frauenalb, seit Juni 1898 bis Herrenalb.
- Die Straßen wurden zuerst 1718 vom Markgrafen nach den ersten Rittern des Ordens benannt, den er bei der Grundsteinlegung des Schloßturms stiftete. Es gab z. B. eine Rotberg-, Günther-, Löwencranz-Gasse. Bald aber entstand der Gebrauch, die Straßen nach den Gasthäusern zu nennen, die daran lagen: Waldhorn, Krone, Adler, Kreuz, Ritter, Lamm.
- Der erste Audienztag im Schloßbau wurde Montag, den 5. Juli 1717, gehalten.
- Die Pyramide auf dem Marktplatz ist das Grabmal des Gründers der Stadt, Markgrafen Karl Wilhelm. Bei seinem Tode am 12. Mai 1738 wurde er unter dem Altare der lutherischen Kirche beigesetzt, die am Platze der Pyramide früher stand. Als die Kirche 1807 wegen Baufälleigkeit abgebrochen werden mußte, errichtete man über der Gruft eine hölzerne Pyramide, die am 7. März 1825 durch die gegenwärtige steinerne ersetzt worden ist.
- Als erste Zeitung erschien am 20. Dez. 1756 das „Karlsruher Wochenblatt“, das in Rastatt herausgegeben wurde. Ihm folgte am 23. Nov. 1757 die „Karlsruher Zeitung“, in Karlsruhe hergestellt. Beide wurden 1775 vereinigt. Die „Karlsruher Zeitung“, der Badische Staatsanzeiger, ist also mit 170 Jahrgängen die älteste Zeitung von Karlsruhe und überhaupt von ganz Baden.
- Aus dem Weltkriege sind 3163 Karlsruher nicht heimgekehrt.

## KAFFEE „GRÜNER BAUM“

Am Durlacher Tor (Telephon Nr. 6162) Kaiserstraße 3. :: Inhaber P. HANEMANN

*Täglich erstklassiges Künstler-Konzert*

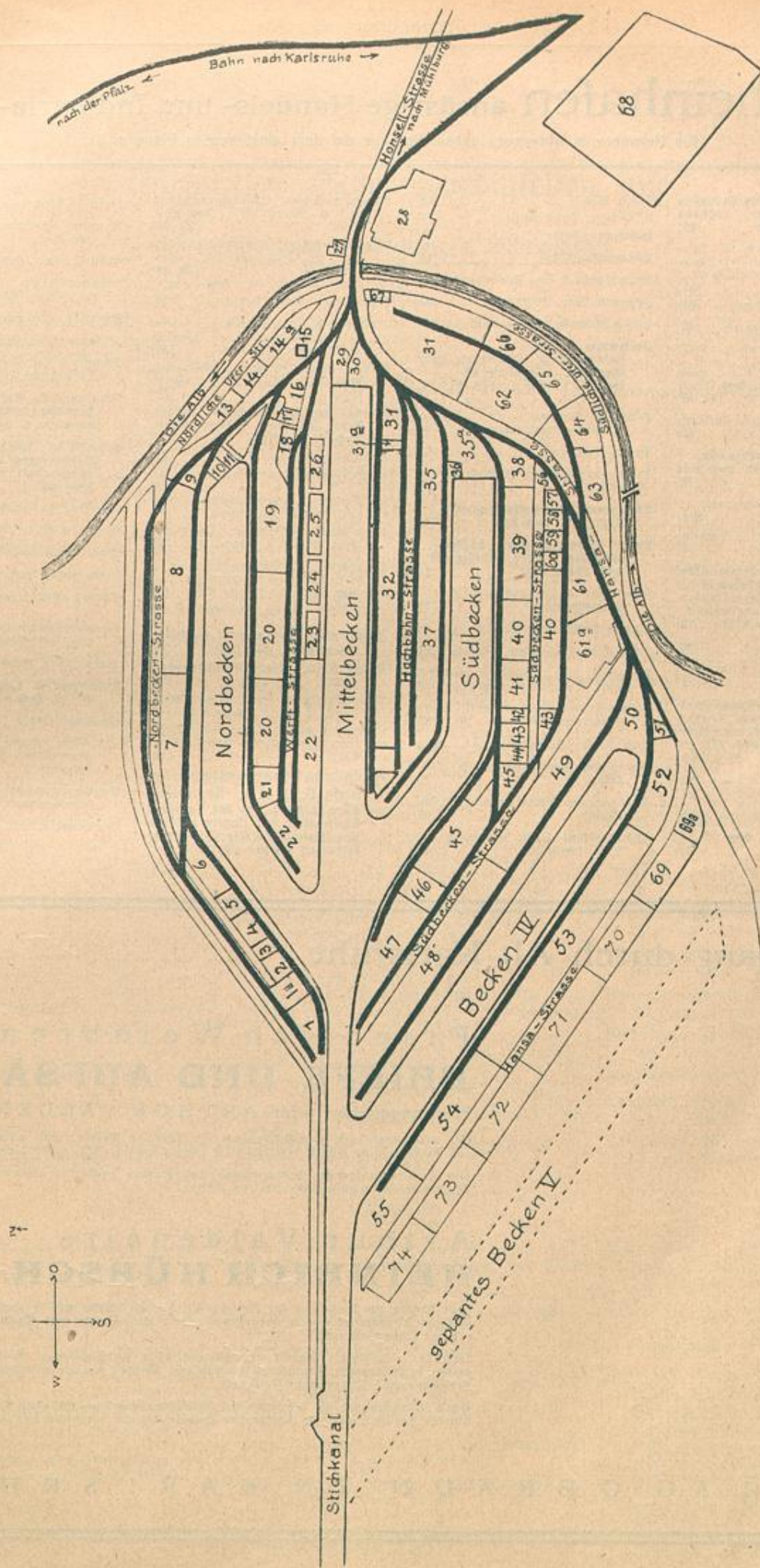
Jeden

Mittwoch, Samstag und Sonntag ab 4 Uhr

*Gesellschaftstanz*

# Rheinhafen Karlsruhe

Letzter deutscher Oberrhein-Hafen  
auf unbesetztem Gebiet.



Umschlagsplatz für den Verkehr mit den mittleren und südlichen Teilen von Baden, Württemberg und Bayern, sowie mit den anschließenden außerdeutschen Ländern, besonders der Schweiz. Zeitgemäß eingerichtete Lagerräume, auch Keller. Umschlag von Massengütern jeder Art. An dem in Aussicht genommenen fünften Hafenbecken ist noch baureifes Gelände an Handel und Industrie zu günstigen Bedingungen abzugeben. Auskunft erteilt das **Städtische Hafenamt Karlsruhe**. Fernruf 864 u. 865.

# Am Rheinhafen ansässige Handels- und Industrie-Firmen

(Die Nummern in Klammern geben die Lage auf dem umstehenden Plane an.)

<b>Aktiengesellschaft für Metallindustrie</b> vorm. Gustav Richter. Südliche Uferstr. 5. ☎ 604. [64]	<b>Fischer Wilh.</b> [63]	<b>Wenzinger-Hendel, Transportgesellschaft</b> m. b. H. Werfthalle III. ☎ 4668, 4588. [23, 40]	<b>Rheinklub Germania.</b> [10]
<b>Bayerische Kuppel-Handels-A.-G.</b> An- den Lager: Karlsruhe-Rhein- hafen (Becken IV) Hanfstraße 24. ☎ 4733. [55]	<b>A. Gromer, Holzindustrie.</b> [47]	<b>Wenzinger-Hendel, Transportgesellschaft</b> m. b. H. Kohlenabteilung. Süd- beckenstraße. [23, 40]	<b>Rhenania, Expeditionsgesellschaft, vorm.</b> Leon Werf. [24]
<b>Berg &amp; Strauß, Eisenhandlung.</b> [61]	<b>Hafenamtsgebäude.</b> [15]	<b>Büro: Kaiserstr. 96. ☎ 5883.</b>	<b>Wöhling, Gebr., Kohlenlager.</b> [54, 55]
<b>Berlin-Karlsruher Industriewerke</b> [40]	<b>Franz Daniel &amp; Co., Kohlenlager.</b> [49]	<b>Rintze &amp; Co. Gebr., Hanfstr. 16.</b> [50]	<b>Rosenberg &amp; Cie., Eisen- und Metall-</b> manufaktur, Südbeckenstr. [58]
<b>Blauf, J., Baumat.-Großhdlg.</b> [17]	<b>Hohmann, Max, Südbeckenstr. 8.</b> [41]	<b>Rühlberger J. &amp; Co. G. m. b. H., Kohlen-</b> Koks, Brikett usw. Kontor, Amalien- str. 25. ☎ 244 und 245. [33]	<b>Ruderklub, Akademischer.</b> [11]
<b>Carnap, Korrig von, G. m. b. H., Holz-</b> Expedition u. Schifffahrt. ☎ 886 u. 287. Südbeckenstr. 16/20. [44, 46]	<b>Holz &amp; Willemsen, Nordbeckenstr. 11.</b> [3]	<b>Nieten, August &amp; Emil, Rheinhafen.</b> ☎ 5706, 5707 und 5708. Werf- thöhe. [22]	<b>„Salamander“ Karlsruher Ruderklub</b> [12]
<b>Deutsch-Koloniale Gewb- und Farbstoff-</b> Gesellschaft, Südbeckenstr. 40. [45]	<b>Johann, Jakob.</b> <b>Holzspedition, Schifffahrt, Holz-</b> lagerung. Honsellstr. 28. ☎ 4571, 4572 u. 4573 (Privat). [6]	<b>Nieten, Carl August &amp; Co., Kohlen-</b> Koks, Briketts. Nordbeckenstr. ☎ 5164 u. 5165. [7]	<b>Schaeffer &amp; Cie., Farben- und Lackfabrik,</b> Südbeckenstr. 7. [59]
<b>Dieffenbacher, Hans, Sackfabrik,</b> G. m. b. H., Werfthstr. 10. ☎ 5443 und 5444. [18]	<b>Karlsruher Maschinen — Öl — Import,</b> J. Bahm, Nordl. Werfth. [14]	<b>Nordische Holzhandels-A.-G.</b> [72]	<b>Schneider W., Schiffsbedarf.</b> [30]
<b>Dolbi G. &amp; F. Wagner, Betonwerk,</b> Hanfstraße. [69a]	<b>Karlstr. Ruderverein.</b> [67]	<b>Noury &amp; van der Lande, Südbeckenstr. 24.</b> [42]	<b>Sinner, A.-G.</b> [24, 25]
<b>Drollinger, F., Brot- und Teigwaren-</b> fabrik, Nordbeckenstraße. [4]	<b>Karlsruher Schiffbau-A.-G., Werfth-</b> halle 3. [23]	<b>Pepler, August, Farben- und Stützfabrik,</b> Reidemühlen, Werfthalle I. [21]	<b>Stachels Haus &amp; Buchhof, Nordbeckenstr. I.</b> [8]
<b>Eichelgrün &amp; Co., Martin (vorm. Gebr.</b> Eichelgrün), Feldbahnfabrik, Hansast. ☎ 1342. Büro: Frieden- str. 18. Straßenbahnhaltestelle Hirschbrücke. ☎ 5124. [70]	<b>Kathreiners Malzkaffee-Fabriken,</b> G. m. b. H. ☎ 924 [19]	<b>Planusch G. m. b. H. &amp; Co., Altes Lager:</b> Südl. Werfth. 6. ☎ 440. [63]	<b>Städt. Elektr. Werk.</b> [28]
<b>Ehaffer, A., Südbeckenstr. 25.</b> [60]	<b>Kiefer, Friedrich Chr., Kohlen-</b> handlung. Büro: Karlstraße 4. ☎ 254 u. 2543. [29]	<b>Reißbörfer, J., Eisengroßhandlung,</b> Rheinhafen, nordl. Werfthöhe 9. ☎ 868 und 5495, Pt 3160. [13]	<b>Stinnes, Matth., Hochbahnstraße 5/7.</b> [37]
<b>Englert, Karl, Bergwerke, Nordl. Werf-</b> th. 7. [14]	<b>Kiesbagger- &amp; Vertriebsgesellschaft,</b> Nordbeckenstraße. [1a]	<b>Raab, Ravfer &amp; Cie., Hanfstr. [51, 52,</b> 53	<b>Strahlenwalzenbetrieb vorm. J. Reifen-</b> rath, Südbeckenstr. 17. [56]
<b>Ettlinger, L. J., Eisenhandlung, Hoch-</b> bahnstr. 1. Hauptbureau: Kronen- str. 24. ☎ 7. Anschlüsse. Lager- halle Rheinhafen. ☎ 777. [35 u. 35 a]	<b>Klein &amp; Kullmann, Eisenhandlung</b> [9]	<b>Reibel Wwe., Schifffahrt u. Spedition,</b> Werfthalle I. ☎ 6451. [26]	<b>Strauß, Max, Südbeckenstr. 16.</b> [38]
<b>Ettlinger &amp; Wormser, J., Südl. Werf-</b> thstraße 4. ☎ 5, 15, 205 u. 876 [65]	<b>Kniehl Karl, Kohlenlager, Hanfstr. [59a]</b>	<b>Reibel &amp; Co., Zementhandels-gesell-</b> schaft. ☎ 6450. [5]	<b>Stromeyer, M., Lagerhausges., Werfth-</b> str. 14. ☎ 906, 907 u. 908. [20]
<b>Freih Jul., Baumaterialienlager. [12 b]</b>	<b>Königsfeld, J. D., Expedition und Schiff-</b> fahrt, Werfthalle 2. ☎ 5746. [25]	<b>Rheinische Asphalt- und Zementplatten-</b> fabrik, G. m. b. H. ☎ 973. [43]	<b>Ufer, Gebr., Stabl., Werkzeuge u. Werk-</b> zeuamachinen, Hauptlager u. Bureau: Herrenstr. 31. ☎ 422. [31 a]
<b>Fuchs Söhne, G., Werfth. 2. ☎ 909, 57.</b> [31]	<b>Kupfbauwerkstätte, Maschinenfabrik, Artern-</b> Südbeckenstr. 19 [57]	<b>Rhenus, G. m. b. H., Expedition u. Schiff-</b> fahrt, Werfthalle 3. ☎ 6253 und 6254. [23]	<b>Vereinigungsgesellschaft Rhein. Braun-</b> kohlenbergwerk. [48]
	<b>Lafsch, G. D., Südbeckenstr. 12 a. [35 a]</b>	<b>Rheinische Schwemmstein-Indu-</b> strie G. m. b. H., Karlsruhe. Büro Karlst. 4. ☎ 254. Fabriken Rheinhafen und Urmitz a. Rhein Gesellschafter u. Geschäftsführer Friedrich Kiefer. PK 13815. [1]	<b>Winkermann &amp; Co., Hochbahnstr. 8.</b> [32]
	<b>Mannheimer Lagerhausgesellschaft, Werfth-</b> halle I [26]		
	<b>Maschinenbau-gesellschaft Karlsruhe, A.-G.,</b> Wattstr. 1. [68]		
	<b>Maschinenfabrik Oscar Sichtig &amp; Co.,</b> Südl. Werfth. 3. [66]		

## Ein Gang durch Alt-Karlsruhe

in

### Friedrich Weinbrenner BRIEFE UND AUFSÄTZE

Herausgegeben von ARTHUR VALDENNAIRE

IV, 112 Seiten mit 3 Abbildungen im Text, 12 Tafeln und einem Titelbild  
von Professor ALBERT HAUEISEN. Preis brosch. Mk. 5.40, Leinen Mk. 7.—  
Die architektonischen Bekenntnisse des großen badischen Baumeisters sind  
Zeugnisse der schönheitstrunkenen Antike.

### Arthur Valdenaire HEINRICH HÜBSCH

Eine Studie zur Baukunst der Romantik. VI, 86 Seiten mit 17 zum Teil ganz-  
seitigen Abbildungen nach photographischen Aufnahmen auf Kunstdruck. Er-  
scheint Dezember 1926.

Inhalt: Vorwort. Jugend und künstlerische Entwicklung. Bauten aus der  
ersten Schaffenszeit. Kirchliche Bautätigkeit. Bauten aus der mittleren und letzten  
Schaffenszeit. Literarische Tätigkeit.

Nach Weinbrenner als Förderer der Baukultur und Kunsttätigkeit des badischen  
Landes der bedeutendste Karlsruher Baumeister der romantischen Architektur.

Ausführliche Prospekte kostenlos.

VERLAG G. BRAUN IN KARLSRUHE

## Karlsruher Sehenswürdigkeiten usw.

## Sammlungen, Ausstellungen, Bibliotheken.

## Schloß-Gebäude.

## Badisches Landesmuseum.

Enthält die Bestände der ehem. „Vereinigten Sammlungen“ am Friedrichsplatz und des ehem. Kunstgewerbemuseums, das Bad. Denkmälerarchiv, die Stadt-Sammlungen und das Deutsche Scheffelmuseum.

Zugängl. täglich von 9–12 und 2–5 Uhr.

Eintritt 1 M.

Öffentl. zugängl.: Sonntags, Mittwochs, Freitags von 11–1 und 2–5 (Winters 11–1 und 2–4 Uhr). Eintritt 50 Pf. Schulen und gemeinnützige Vereine haben Werktags freien Eintritt, ebenso Künstler und Studierende der Kunst- u. technischen Schulen gegen Ausweis.

## Deutsches Scheffelmuseum, im ehem. Schloß (Bibliotheken, Pavillon am rechten Flügel).

Geöffnet: An Sonntagen von 11–1 und 2–4 Uhr, an Werktagen von 10–1/2 Uhr.

## Ausstellung.

Bilder des Dichters, seiner Familie, der Freunde Urdrifen: „Trompeter von Säckingen“, „Eckehard“, „Frau Aventiure“, „Gaudamus“, „Zuniperus“, „Verapfalmen“ usw. — Originalhandzeichnungen von Schöffel, handschriftliche Briefe. — Originale der Illustrationen zu Schöffels Werken von Anton von Werner. Außerdem Erinnerungstafeln, Ehrengaben und sonstige Andenken an den Dichter.

## Sammlungen-Gebäude, Erbprinzenst. 13 (Friedrichsplatz).

Erbaut in italienischem Renaissancestil 1865/73 von Verd Müller.

Im Sammlungen-Gebäude wurden 1873 die Landesbibliothek, 1875 das Münzkabinett und die Sammlungen für Altertums- und Völkerkunde eingerichtet. Seit Ende 1920 sind letztere als Landesmuseum ins Schloßgebäude überführt worden.

## Landessammlungen für Naturkunde (Naturalienkabinett).

So., Mi u. Fre. 11–1 u. 2–4 Uhr. Zu anderen Zeiten nach Meldung beim Diener.

Der Besuch der Sammlungen ist unentgeltlich.

## Badische Landesbibliothek.

Öffnungszeiten siehe Abt. II Seite 30.

## Münzkabinett. (Weim Diener anmelden.)

## Kunsthalle, Hans Thomast. 2.

Unter Großherzog Leopold von Habsch erbaut 1836/45, in neuerer Zeit mehrmals erweitert.

## Enthält:

## Gemäldegalerie, nebst plastischer Sammlung.

Geöffnet: Mittwoch, Samstag, Sonntag von 11–1, 3–5 (im Winter 2–4) Uhr. Außerhalb der Besuchszeiten ist das Museum gegen besonderes Eintrittsgeld geöffnet. Eintrittsbedingungen sind am Hauptportal angegeben.

Ein Führer mit Erläuterungen, verfaßt von Galeriedirektor Dr. Stord, ist zum Preise von 1 M. am Galerieeingang erhältlich, ebenso sind von einer Anzahl der besten Gemälde Postkarten im Kunstdruck ausgegeben worden.

## Thoma-Museum (Eingang Hauptportal der Kunsthalle).

Bereinigung von etwa hundert Hauptwerken, Zeichnungen und Studien Hans Thomast. Kapellenraum. Geöffnet wie die Gemäldegalerie.

## Kupferstich-Kabinett und Handzeichnungen-Sammlung. Eingang an der linken Seite der Kunsthalle.

Lesesaal und Studienraum: Di., Mi., Do. 11–1, 11–1, 4–6 Uhr. Unentgeltlich.

## Badischer Kunstverein e. V., Waldst. 3. 26.

Erbaut von Friedrich Nagel. Ausstellungen von Werken der Malerei, Plastik und Graphik Karlsruher und auswärtiger Künstler. Ausstellungsdauer jeweils 3 Wochen.

Geöffnet Sonntags 11–1 und 2–4 Uhr. Werktagen 10–1; in den Sommermonaten 3–5, in den Wintermonaten 2–4 Uhr.

Eintritt für Nichtmitglieder 50 Pf.

## Kunstgewerbemuseum, Westendst. 81.

Erbaut von Durm 1890, 1901 erweitert. Die Bestände sind ins Schloßgebäude überführt und dem Landesmuseum einverleibt worden.

## Landesgewerbeamt, Karl Friedrichst. 17.

Erbaut von Fr. Weinbrenner.

## Enthält:

## Badische Gewerbebücherei.

Besuchszeiten das ganze Jahr gleich 10–1 vormittags, 3–6 nachmittags (Mo., Mi. und Do.), 4–8 Uhr abends (Di. und Fre.).

Geschlossen: an allen Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, sowie an den Nachmittagen der Samstage, ferner in der zweiten und dritten Augustwoche und vom Karfreitag bis Sonntag nach Ostern. Siehe Aushang beim Eingang.

## Ausstellung des Landesgewerbeamts.

Ausstellung (Technische Sammlungen und wechselnde techn. Neuerungen).

Geöffnet werktags von 10–12 Uhr vorm. u. 2–4 Uhr nachmittags. Sonn- und Feiertage von 11–1 Uhr.

Montag und Samstag nachm. geschlossen. Führer kann auf Wunsch nachm. zur Verfügung gestellt werden. Eintritt frei.

## General-Landesarchiv, Röchl. Hildapromenade 2.

Besuchszeit: Sommer: Mo.–Fr., 8–1/2 und 3–1/2, Sa. 8–1/2. Winter: Mo.–Fr. 1/2 bis 1/2 und 3–7, Sa. 1/2–2 Uhr.

Erbaut von Nagel.

## Archivalische Ausstellung geschlossen.

## Großherzogliche Majolikamanufaktur Karlsruhe A.-G.

Ausstellungen: Schloßbezirk 17 (hinter dem Schloßgarten) und Hoffst. 7.

Werkstätte: Schloßbezirk 17.

## Offizielle Ausstellungs- und Verkaufsstelle: Kaiserstr. 120. Den ganzen Tag geöffnet.

## Hygiene-Museum (Mutter und Kind), Kinderkrankenhaus, Karl-Wilhelmst. 1.

## Verkehrsmuseum der Technischen Hochschule im ehem. Zeughaus, Kaiserst. 6 am Durlacher Tor.

Geöffnet im Sommer: Sonntags 11–1, Mittwochs 2–5 Uhr. Direktion Professor Dr. Ing. Anmann. 4094–96.

## Landes-Kriminalmuseum, Moltkest. 12, Eing. Blücherst.

## Gemälde- und Graphik-Ausstellung G. Büchle. Inh. W. Bertsch, Kaiserst. 128. 1957.

## Galerie Moos, Kaiserst. 187. 994.

Mo. bis Sa. 10–12 1/2 u. 2 1/2–6, So. 11–1 Uhr.

## Gemälde-Ausstellung Gerber &amp; Schawinsk, Kaiserst. 221. 5081.

## Gemälde-Galerie Ernst Hardod u. Sohn, Akademiest. 26.

## Kunsthause Friedrich Sebald, Karlst. 29a. 4130.

## Kunstverlag Gebr. Hirsch, Waldst. 30. 434.

## Badischer Kunstgewerbeverein. Ausstellungslokal: Waldst. 3 (Laden).

## Öffentliche Bibliotheken siehe unter Wohlfahrtseinrichtungen Seite II 29.

## Bauten.

## Schloß- und Palaisbauten.

## Ehemaliges Residenzschloß, Schloßplatz.

Schloßtürm (Aussicht). Eintritt unbestimmt. Erbaut in seiner ältesten Gestalt bei Gründung der Stadt 1715 von Friedr. v. Papendorf, umgebaut 1752–82 von L. Ph. de la Guépière und Friedr. v. Neblau in französischem Barockstil. Vom alten Bau blieb nur der Turm bestehen, das tuppelartige Dach auf diesem stammt von Jerem. Müller (1785). Das Markstallgebäude wurde ebenfalls von Jerem. Müller erbaut. Vom alten Schloßbau bei der Stadtgründung sind noch die jetzigen Magazinsgebäude des Landes theaters erhalten. Der Schloßplatz und Schloßgarten wurden 1815 bis 1820 angelegt, später teilweise umgestaltet.

## Ehemaliges Großherzogl. Palais, Kriegsst. zwischen Ritter- und Herrenst. Erbaut von Durm.

## Ehemaliges Palais Prinzessin Wilhelm, Schloßplatz 23 (an der Waldstraße).

## Ehemaliges Palais Prinz Max, Karlst. 10.

Erbaut von Durm in Barock.

## Ehemaliges Markgräflisches Palais, Karlsruherstr. 28.

Erbaut von Fr. Weinbrenner.

## Fürstenberg-Palais, Erbprinzenst. 17.

## Schweden-Palais, Hans Thomast. 1.

Erbaut von Jerem. Müller.

## Bürklin-Palais, Kriegsst. 168.

Erbaut 1879 von Durm.

## Verdholzh'sches Palais (jetzt Künstlerhaus), Karlst. 44 beim Karlstor.

Erbaut von Weinbrenner.

## Werder-Palais, Bismarckst. 2.

Erbaut 1875. Benannt nach dem ersten Stadtkommandanten.

## Schloß Gottesau in der ehemaligen Artilleriekaserne, Durlacher Allee 58 u. Wolfartsweiererst. 5.

Deutsche Spätrenaissance.

Ehemalige Benediktinerabtei, 1100 durch Berthold v. Hohenberg gegründet. An Stelle des zerstörten Klosters erbaut unter Markgraf Ernst Friedrich 1588 bis 1594 von Paul Murer. 1689 durch Melac geplündert, 1735 teilweise niederbrannt.

Seit 1818 Artilleriekaserne. 30. Juli 1873 an Karlsruhe angeschlossen.



## Kirchen usw.

## Evangelische.

- Stadtkirche am Marktplatz.  
(Fr. Weinbrenner. Grundst.-Leg. 8. Juni 1807, Einweih. 2. Juni 1816.)
- Schloßkirche, im Schloß, rechter Flügel.  
(Einweih. 31. Okt. 1717.)
- Christuskirche, Kaiserallee 2.  
(Turjel u. Moser 1900. Einweih. 14. Okt. 1900.) Inneres No. 11-1.
- Kleine Kirche, Kaiserst. 131 bei der Mündung der Kreuzst.  
Jerem. Wüller, Louis XIV.-Stil, Grundst.-Leg. 1. Sept. 1773. Einweih. 1776.
- Lutherkirche, Ecke Durlacher Allee und Georg-Friedrichst.  
(Turjel u. Moser. Einweih. 10. Nov. 1907.)
- Johanniskirche am Werderplatz (Süd-stadt).  
(Grundst.-Leg. 28. April 1887, Einweih. 11. April 1889.)
- Karl-Friedrich-Gedächtniskirche auf dem Lindenplatz im Stadtteil Mühlburg.  
(1786 erbaut, 1903 erneuert. Einweih. 27. Sept.)
- Prinz-Ludwig-Gedächtniskirche (Mausoleum), Fürstl. Grabkapelle, im Fa-sanengarten.  
(Demberger, gotisch.)
- Evang. Kirche in Ruppurr.  
(Einweih. 4. Okt. 1908.)
- Evang. Kirche in Rintheim.

## Katholische:

- Stadtkirche St. Stephan, Erbprinzenst. 16.  
(Fr. Weinbrenner. Grundst.-Leg. 8. Juni 1808, Einweih. 26. Dez. 1814.)
- Bernharduskirche am Durlacher Tor.  
(Dombaumeister Melch.-Freiburg, spätgotisch, Grundst.-Leg. 28. Juni 1896, Einweih. 26. Okt. 1901, seit 1909 Stadtpfarrei.)
- Bonifatiuskirche, Ecke Schiller- und Sofienst.  
(Schroth, romanisch, Grundst.-Leg. 4. Juni 1905, Einweih. 18. Okt. 1908.)
- Peter- und Paul-Kirche, Peter- und Paul-Platz in Mühlburg.  
(Billard, Einweih. 10. Mai 1889.)
- Liebfrauenkirche, Ecke Augarten- und Marienst. (Südstadt).  
(Einweih. 16. Okt. 1892, seit 1901 Stadtpfarrei.)
- Herrgott-Jesu-Kirche im Garten des früheren Kadettenhauses, Moltkest. 10.
- St. Michaels-Kirche, Ecke Hohenzollern- u. Gebhardst. (Weiertheim).
- St. Josephskirche im Stadtteil Grünwinkel.  
(Einweih. 31. Mai 1909.)
- Kleine kath. Kirche (St. Nikolaus) in Ruppurr.  
(Erbaut 1776, Besungen von Max v. Schentendorf. Einweih. 9. Nov. 1908.)
- Heiliggeist-Kirche im Stadtteil Durlanden.  
(Grundsteinlegung 4. Nov. 1911, eingeweiht 27. Oktober 1912 durch Weihbischof Dr. Anecht.)

## Evangel.-luther.:

- Kapelle Kapellenst. b. d. Waldhornst.  
(Gottesdienst seit 1866.)

## Alt-katholisch:

- Auferstehungskirche, an der Südl. Bildapromenade, Ecke Perzst.  
(Carl Schäfer, frühgotisch. Einweih. 8. Juni 1897.)

## Methodisten:

- Friedenskirche, Karlst. 49b.  
(Einweih. 11. Nov. 1900.)

## Evang. Gemeinschaft:

- Zionskirche, Weiertheimer Allee 4.

## Kathol.-apostol.:

- Kapelle, Südbndst. 9.  
(Seit 1908.)

## Synagogen:

- Kronenst. 15.  
(Durm. Einweih. 12. Mai 1875. Israel. Gemeinde staatl. anerkt.)
- Karlsfriedrichst. 16.  
Sinterhaus. (Einweih. 28. Nov. 1881. Israel. Religionsgesellschaft, strenggläubig.)
- Evang. Christen-Gemeinschaft.  
Kapelle: Südbndst. 26a.

## Schulen:

- Technische Hochschule, Fredericiana, Kaiserst. 12.  
Begründet 7. Okt. 1825 als Polytechn. Schule, eröffnet 1. Dez. 1825 im Lyzeum bei der Stadtkirche. Gebäude Kaiserst. 12 erbaut von Südbndst. Grundst.-Leg. 1833, 1836 bezogen. Etliche Hälften 1864 erbaut von Hochstetter. Seit 1885 Bezeichnung Technische Hochschule, seit 1902 Fredericiana.
- Landeskunstschule und Atelierhäuser, Bismarckst. 14 u. 67, Westendst. 81 u. 83, und Hoffst. 5.  
19. Dez. 1854 gegründet als Akademie der bild. Künste.
- Kunstgewerbeschule, Westendst. 81.  
(Erbaut von Durm.) Seit Landeskunstschule.
- Vaugewerkschule (Staats-Technikum), Moltkest. 9.  
(Erbaut von Kircher. 3 Bauabschnitte 1889 bis 1903. Bronzebüste von Holz. 6. November 1878 eröffnet.)
- Lehrerbildungsanstalt, Comenius-schule, Bismarckst. 10.  
(Erbaut 1869 von Lang. 15. Juni 1870 eröffnet.)
- Landesturnanstalt.  
1868 erbaut von Lang. 1868 eröffnet.
- Gymnasium, Bismarckst. 8.  
1874 erbaut von Leonhamb. 3. Oktober 1874 eingew.
- Realgymnasium (Humboldtschule) und Kant-Oberrealschule, Englerst.  
Erbaut: Kant-Oberrealschule 1872 von Lang, Humboldtschule 1876 von Lang.
- Realgymnasium mit gymnas. Abtlg. (Goetheschule), Mend- u. August Dürst.  
Erbaut 1908 von Strieder. 8. Dez. 1908 eingew.
- Helmholtz-Oberrealschule, Kaiserallee 6 (Friedrich-Schulhaus).  
Erbaut 1895 von Strieder. 8. Jan. 1896 eingew.
- Höhere Mädchenschule und Mädchengymnasium (Vessingschule), Sofienst. 147.
- Höhere Mädchenschule (Richteschule), Sofienst. 14.  
Erbaut 1878 von Lang.
- Städtische Gewerbeschule, Adlerst. 29.  
Erbaut von Prof. Sed.
- Städtische Handelsschule, Zirkel 22.
- Frauenarbeitschule, Gartenst. 47.
- Marthaschule, Leopoldst. 22.  
Seit 1872.
- Volksschulen:  
Gartenstrassenschule, Gartenst. 22. (1882/83.)  
Gutenbergschule I, Kaiserallee 55. (1898/1900.)  
Gutenbergschule II, Goethest. 34. (1905/08.)  
Fedeleschule, Kreuzst. 15. (1868/70.)  
Karl-Wilhelmsschule, Bertholdplatz. (1891/92.)  
Leopoldsschule, Leopoldst. 9. (1887/88.)  
Liederschule, Markgrafenst. 28. (1852/53.)  
Lindenschule, Kriegsst. 118. (1896/97.)  
Markgrafen-schule, Markgrafenst. 42. (1878/79.)  
Mühlburger Schule I, Hardtst. 1. (1907/09.)  
Mühlburger Schule II, Hardtst. 3. (1874/76.)

- Rebeniusschule, Rebeniusst. 84. (1900/02.)  
Festlosgeschule, Erbprinzenst. 18. (Erbaut 1846.)  
Schiller-schule, Kapellenst. 1. (1903/06.)  
Südbndst. I, Südbndst. 41. (1908/10.)  
Südbndst. II, Graf-Mhenast. 18. (1900/10.)  
Zullaschule, Zullast. (1913/18.)  
Uhlenschule I (früher Bahnhofs-schule), Baumweiserst. 22. (1885/86.)  
Uhlenschule II (früher Schützenstrassenschule), Schützenst. 35. (1877/78.)  
Schule Rintheim, (1913.)  
Schule Ruppurr (1912/13.)  
In Weiertheim, Durlanden, Grünwinkel ältere Schulhäuser.

## Krankenhäuser:

- Städt. Krankenhaus, Moltkest. 14 am Hardtwald.  
Von Strieder, März 1903 begonnen, 31. Aug. 1907 eröffnet. Babilon-Korridor-System.
- Diakonissenhaus, Sofienst. 57/59.  
Evangel.  
Einweih. 11. Nov. 1857.
- Neues Vincentiushaus, Südbndst. 60. Kathol.  
Eröffnet 15. Mai 1900.
- Altes Vincentiushaus (Augenklinik u. Abt. f. Nasen-, Ohren- u. Halskrankh.), Ecke Kriegs- u. Karlst. Kathol.  
Eröffnet 28. August 1861.
- Staatl. Frauenklinik und Landeshebammenlehranstalt (früheres Ludwig-Wilhelm-Krankenhaus), Kaiserallee 10. Frauenklinik, Wöchnerinnenheim.  
Eröffnet 3. Mai 1890.
- Kinderkrankenhaus, Karl-Wilhelmst. 1.  
Im Gebäude des früh. Victoria-Pensionats. 6. Nov. 1920 eröffnet.
- Stadtklinik (Ambulator. Klinik), Stein-st. 20.  
Eröffnet 1. Dez. 1884.
- Schulzahnklinik, Stein-st. 20.  
Eröffnet 1908.

## Fürsorgehäuser:

- Städt. Altersheim (Armenpfürsorgehaus), Bähringerst. 4.  
Erbaut 1875 mit einem Vermächtnis von Alois Schlotter.
- Städt. Kinderheim, Ecke Wiesen- und Schelst.  
Eröffnet 10. Sept. 1913.
- b. Offenhardt-Berthold-Stiftung (Altersheim), Weinbrennerst. 60.  
Einweih. 20. Nov. 1912.
- Karl-Friedrich, Leopold- und Sophien-Stiftung, am Mühlburger Tor.  
Grundst.-Leg. 3. Mai 1831, eröffnet 15. Mai 1833. Von Fischer.
- Waisenhaus, Stöfferst. 17.  
3. Okt. 1899 eröffnet.  
Das alte Waisenhaus Ecke Kriegs- und Karlstrasse wurde im August 1849 abgedrochen.
- Herberge zur Heimat (Christl. Hospiz), Adlerst. 23.  
Begr. 7. Juni 1871.  
Zweigstelle Hardtst. 30. 1163.  
Eröffn. 31. Okt. 1900.
- Blaukreuz-Haus der Ev. Stadtmision, Kriegsst. 5.
- Evang. Gemeindehaus, Blücherst. 20.  
Eröffn. 5. Juni 1904.  
Ecke Marien- u. Luisenst.  
Eröffn. 16. Juni 1907.
- Evangel. Vereinshaus, Adlerst. 23
- Friedrichstift, Otto-Sachsst. 2/4.
- Frommelhaus, Kreuzst. 23.
- Hans-Thoma-Heim, Hans-Thoma-st. 15. 4697.
- Hildahaus, Scheffelst. 37.  
1897 eröffnet.

Luisenhaus (Jugendheim), Ede Baumeister- und Ruppurrerstr. 1891 eröffnet.

Luisenheim, Kaiserallee 10. Eing. Kochst. Marthahaus, Sofienst. 52. Seit 1871.

St. Agneshaus u. St. Elisabethenhaus, Sofienst. 25/29 u. Hirschst. 35 b.

St. Annahaus, Bernhardtst. 13 u. Rudolfst. 20.

St. Antoniusheim, Rheinst. 107. Eröffn. 19. Nov. 1908.

St. Bernhardshaus, Augartenst. 42.

St. Franziskushaus, Grenzst. 7/11.

Herz-Jesu-Stift, Peter- und Paul-Platz 5.

St. Josefs Haus, Winterst. 29.

St. Marienhaus, Kriegsst. 49, Eing. Karlst.

Speise- und Wärmehalle, Gartenst. gegenüber der Festhalle. Erbaut 1894 mit einem Vermächtnis Philippine Großholz.

**Volkshäuser:**  
Luisenhaus (f. 1877), Ritterst. 7 (f. 1884), Bildhaus (f. 1897).

**Frühere Militärbauten:**  
Früh. Generalkommando, Bismarckst. 2.  
Kadettenanstalt Moltkest. 10. 1891 vollendet. 1. April 1892 eröffnet.  
Leibgrenadierkaserne, Moltkest. 12. 23. Okt. 1894 bezogen.  
Dragonerkaserne, Kaiserallee 12. 1898 bezogen.  
Artilleriekasernen, Durl. Allee 58 und Moltkest. 20.  
Telegraphenbataillons-Kaserne, Hardtst. 86.  
Zeughaus, Kaiserst. 6a (jetzt Verkehrs-museum). Erbaut von Jerem. Müller.

**Andere sehenswerte Bauten:**  
Rathaus, am Marktplatz. (Das alte, erste Rathaus, ein Holzbau, stand dort, wo jetzt Kaiserst. 141 Erbauung ist.) Erbaut von Weinbrenner, Grundst.-Leg. 7. Mai 1821, Grabst. 29. Jan. 1825. Sockelfiguren und Giebelkranz von Johs. Diet. Im Treppenhaus ein feram. Wandbrunnen von Fridolin Diele. Bürgeraal, großer Rathhausaal, neu ausgestattet von Professor S. A. Bühler, kleiner Rathhausaal sowie Sitzungssaal des Stadtrats (v. Hoffader), ferner Trauzimmer (v. Herrn. Gäh), zu besichtigen, Gebühr 20 Pf. (II. St., Zimmer 68).

Bezirksamt, am Marktplatz. Renaissancebau von Durm.

Bad. Landestheater, am Schloßplatz. Erbaut 1851/53 von Häbisch. Das alte Theater brannte am 28. Februar 1847 ab, wobei 63 Personen umkamen (27 Karlsruher, 36 Fremde). Plan und Eintrittspreise s. Seite I 9-11.

Landgerichtsgebäude (Justizpalast) Hans Thomast. 7. Erbaut unter Leonhard v. Kircher. Schwurgerichtssaal Neubau Okt. 1872-74. Das übrige Umbau oder Vergrößerung des ehem. Wasser- u. Straßengebäudes (v. Weinbrenner) 1874-1878. Bildhauerarbeiten von Vols.

Orangerie im Botan. Garten, Hans Thomaststraße. Von Häbisch erbaut 1853/57.

Münzstätte, Stefanienst. 28. Von Weinbrenner, 1827 vollendet.

Bezirksgefängnis I/II, Feuerbachst. 4.

Bezirksgefängnis III, Gottesauerst. 37.

Oberlandesgericht, Hoffst. 10. Von Durm.

Generallandesarchiv, Nördl. Bildapromenade. Von Nagel, 1905 vollendet. Früher im Zirkel.

Verwaltungsgerichtshof, Nördl. Bildapromenade 1. Von Nagel.

Bad. Rechnungshof, Stabelst. 12.

Landesversicherungsanstalt, Kaiser-allee 8.

Karlsruher Lebensversicherungs-Bank, A.-G., Kaiser-allee 4. Von Ganfer.

Hauptpostgebäude, Kaiserst. zwischen Karl- und Douglasst. Erbaut im Barockstil von Walter (Berlin). 18. Okt. 1900 eröffnet.

Verwaltungshof, Hans Thomast. 19.

Reichsbankgebäude, Herrenst. 30.

Evangel. Oberkirchenrat, Ede Ritter- u. Blumenst. Von Curtel und Moser. 1910 vollendet.

Erbsprinzenlöschchen im Rhympengarten, Ritterst. 7. Von Weinbrenner.

Kathol. Oberstiftungsrat, Veiertheimer Allee 16.

Ortskrankenkassen-Gebäude, Gartenst. 14. Eröffnet 1913.

Bad. Landtagsgebäude (Ständehaus), Ritterst. 22. Von Weinbrenner, Grundst.-Leg. 16. Okt. 1820. Das alte Ständehaus befindet sich Ede Karlsruher-Str.-Erbsprinzenst.

Staatsministerium, Erbsprinzenst. 15.

Ministerium des Innern, am Schloßplatz 19.

Ministerium des Kultus u. Unterrichts am Schloßplatz 14/18.

Finanzministerium am Schloßplatz 3. Erbaut von Häbisch.

Staatsschuldverwaltung am Schloßplatz 4/6.

Ministerium der Justiz, Herrenst. 1.

Reichsbahndirektion, Friedrichspl. 13.

Städt. Bierordt-Bad, Gartenst. 1 neben der Festhalle. Erbaut 1871/73 von Durm im ital. Renaissancestil, aus einer Stiftung der Erben des Karlsruher Bürgers Bierordt. 3. April 1873 eröffnet. Gemälde gestiftet von W. Alose.

Festhalle, Gartenst. 3 beim nördl. Stadtgarten-Eingang. Erbaut von Durm. Sept. 1875 begonnen, 29. April 1877 eröffnet. Hauptsaal etwa 60 m lang und 30 m breit, faßt 2500 Menschen. Gemälde von A. Gleichauf am Sdbportal gestiftet von Alose. Wandgemälde von Gleichauf am Nordportal ebenfalls.

Städt. Ausstellungshalle, Gartenstraße, gegenüber der Festhalle. Von Curtel und Moser, 1915 vollendet.

Städt. Konzerthaus, Gartenst. 5 neben der Festhalle. Von Curtel u. Moser, 1915 vollendet. Giebelrelief von Karl Wilder. Plan u. Eintrittspreise siehe Seite I 12.

Hauptbahnhof, südl. des Stadtgartens. Erbaut von August Stürzenader, 22./23. Okt. 1913 in Betrieb genommen.

Städt. Friedrichsbad, Kaiserst. 136. Eröffn. 7. Juli 1888.

Städt. Arbeitsamt, Gartenst. 53.

Gaswerk I, Schlachthausst. 3. Ende Okt. 1886 eröffnet.

Gaswerk II, Kaiserallee 11. Am 1. Mai 1889 von der Stadt übernommen.

Wasserwerk, Durlacher Wald hinterm Rangierbahnhof. 1868-1872 erbaut. Seit Mai 1871 in Betrieb. Hochbehälter auf dem Lauterberg im Stadtgarten 12. Juni 1893 fertiggestellt, faßt 3200 Kubikmeter Wasser.

Städt. Schlacht- und Viehhof, Durlacher Allee 64. Erbaut von Strieder. Eröffnet 28. März 1887. Besichtigung 20 Pf.

Bahnhofamt, östlich des Hauptbahnhofs. Von Adolf Lorenz.

Alter Bahnhof, Kriegsst. 7. 1842/43 von Eisenlohr erbaut in romantischen Formen mit Turm.

Städt. Elektrizitätswerk, Honjellstraße 39 beim Rheinhafen. Seit 10. März 1901 in Betrieb.

Rheinhafen-Bauten: Silofpeicher, Verwaltungsgebäude usw., von Stürzenader, Walder usw.

Krematorium im neuen Friedhof, Karl Wilhelmst. Von Stürzenader. 7. Dez. 1903 vollendet, seit April 1904 in Betrieb. Eintr. 20 Pf., Gruppe 1 M. (v. Friedhofverwalter).

Neues Feuerwachenhaus, Ede Mathysst., Ritterst. und Veiertheimer Allee. Erbaut 1926 unter Stadtbaudirektor Beschel.

**Bemerkenswerte Privatbauten:**  
Sofapotheke, Kaiserst. Ede Waldst. (1901 erbaut von S. Billing in moderner Deutschrenaissance.)  
Warenhaus S. Tich, Kaiserst. 92. (Von Curtel u. Moser.)  
Warenhaus Geisw. Knopf, Kaiserstraße Ede Lammstraße. (Von B. Kreis.)  
Haus Billing „Goldene Eva“, am Kaiserplatz, Eing. Waischst. (Von S. Billing.)  
Zum Noninger, Ede Kaiser- u. Karlst. (Von Walder u. Rauschenberg erbaut in deutscher Profangotik, künstlerisch ausgestattete Wirtschaftsräume, dekorative Wandfliesen von Prof. Länger.)  
Bankhaus Veit L. Homburger, Karlst. 11. (Von Curtel u. Moser.)  
Grüner Baum, Kaiserst. 3/7 am Durlacher Tor. (Von Wellbrod u. Schäfers.)  
Brauerei Hoepfner, Karl Wilhelmst. 50.  
Villa Keller, Westendst. Ede Hoffst.  
Künstlerhaus (ehem. Palais Berdtholt), Karlst. 44 beim Karlstor. (Von Weinbrenner, ebenso das Eckhaus gegenüber Karlst. 47.)  
Rhein. Creditbank, Filiale Karlsruhe. (Von Pfeifer & Grohmann, Karlsruhe), am 14. Okt. 1924 eröffnet.  
Albthal-Bahnhof, westlich des Hauptbahnhofs an der Reichst.  
Kühler Krug, Bannewaldallee.  
Privatbauten von Billing, Curtel und Moser, Sgauer, Nagel, Pfeifer u. Grohmann usw. im Hardtwald-Stadtteil.  
Schützenhaus, an der Vinkenheimer Allee. 1891 neu erbaut. Die alte frühere Schießstätte besand sich an der Kaiserallee, wo jetzt der Buntenbergplatz sich befindet.  
Kaiser Wilhelm-Passage. Beginn Ede Kaiser- und Waldst. und endigt in der Akademiest. Eröffnet 24. Nov. 1887. Flächen-Inhalt etwa 4300 qm. Mit Geschäften, Wohnungen, Wirtschaften usw.  
Alte Häuser nach Reklhaus Modell (um 1750) am Schloßplatz, im östl. Zirkel, in der mittleren Kronenst. und in der Fähringerst. Altes Bürgerhaus aus der Zeit der Stadtgründung: Kronenst. 20. Alte Zirkelhäuser von 1719 am Schloßplatz zwischen Ritter- und Herrenst.

**Weinbrenner-Bauten:**  
Am Marktplatz (Rathaus, ev. Stadtkirche), — Karlsruherstr. (Landesgewerbeamt und Privatbauten), — Rondellplatz mit Markgräf. Palais und Altem Ständehaus, — Ständehaus Ritterst. 22 (1823 erbaut), — lath. Stadtkirche St. Stephan, — Erbsprinzenlöschchen Ritterst. 7, — Künstlerhaus Ede Karl- u. Sofienst. (ehem. Berdtholt-Palais), — ehemal. Welkisches Haus Karlst. 47, Ede Herrenst., — Zum weißen Berg am Ludwigplatz, — Münzstätte Stefanienst. 28, — Wachthäuschen am ehem. Vinkenheimer Tor, — Privathäuser meist in der Stefanienst., nördl. Karlst., Kaiserst., Erbsprinzenst.



## Denkmäler.

- Artilleriedenkmal, in der Linkenheimer Allee (am Schloßgarten).  
Von Prof. Hermann Billing. Am 29. Juni 1924 enthüllt.
- Bismarckdenkmal, vor der Festhalle, Gartenst.  
(Von Friedrich Noeßl, 3. Juli 1904 enthüllt.)
- Elio im Schloßgarten.
- Drais-Denkmal und Grashof-Denkmal, in der Kriegsstr., zwischen Karlsruherstr. und Lammt.  
(Von Noeßl, 26. Okt. 1896.)
- Flora, im Stadtgarten, südlicher Eingang.  
(Von Schreybagg.) Ein anderes Flora-Standbild am nördl. Eingang zum Rosengarten.
- Gefallenendenkmal der Studenten der Technischen Hochschule.  
Von Prof. Dr. Länger, Figur von Bildhauer Abicker in Dresden. Am 30. Oktober 1925 enthüllt.
- Gefallenendenkmal im Stadtteil Rintheim auf dem Friedhof Rintheim (Eing. Hauptst.)
- Gefallenendenkmal im Stadtteil Küppurr auf dem Lühowplatz.
- Zwei Gewandfiguren am Eingang zum Rathaus.  
1909 von W. Klose geschenkt.
- Grashof-Denkmal, siehe Drais-Denkmal.
- Großherzog Karl Friedrich, auf dem Schloßplatz.  
(Von Schwanthaler, 22. Nov. 1844 enthüllt.)
- Großherzog Karl Friedrich-Büste unter kleinem Tempel, im Schloßgarten.
- Großherzog Leopold (Leopoldsbrunnen), auf dem Leopoldplatz.
- Großherzog Ludwig (Marktbrunnen), auf dem Marktplatz vor dem Rathaus.  
1833 aufgestellt.
- Gutenberg-, Fuß- und Schöpfer-Denkmal im Treppenhaus des Sammlungsgebäudes.  
(Von W. Steinhäuser.)
- Rob. Haaf-Denkmal, im Veiertheimer Wäldchen.
- Hadumoth im Stadtgarten.
- J. P. Hebel-Denkmal, im Schloßgarten.  
18. Nov. 1835 enthüllt.
- Hermann und Dorothea, im Schloßgarten.  
Marmorgruppe von W. Steinhäuser, auf einem vom Wasser hergestellten Felsaufbau.
- Heinrich Herz-Denkmal im Hof der Technischen Hochschule.  
Von Prof. Dr. Länger, Büste entworfen von der Tochter des Gelehrten. Am 30. Oktober 1925 enthüllt.
- Hübisch-Denkmal, Hans Thomast., im Botan. Garten.  
16. Dez. 1867 enthüllt.
- Jung-Stilling-Denkmal an dem alten Friedhof.
- Kaiser Wilhelm I., Mühlburger Tor.  
(Von Prof. Adolf Heer, 18. Okt. 1897 enthüllt.)
- Kriegerdenkmal, Kriegsstr., am Ettlinger Tor.  
(Von H. Holz, 2. Sept. 1877 enthüllt.)
- Lauter-Denkmal im Stadtgarten, am vorderen See.  
15. Okt. 1895 enthüllt. Büste von Holz, Granitsockel von Strieder.
- Leibgrenadierdenkmal, vor der Hauptpost.  
Von der Architekturfirma Gruber u. Gutmann; Entwurf des Grafen von Bildhauer Karl Dietrich, Karlsruhe. Am 29. Juli 1925 enthüllt.
- Lidell-Denkmal. Eiserne Büste des Brunnens auf dem Lidellplatze.
- Lübke-Denkmal, Westendstr. 65 beim Kellereigebäude.  
12. Juni 1895 enthüllt.
- Luther-Denkmal an der Lutherkirche, Durlacher Allee.
- Maul-Denkmal (Schöpfer des badischen Schulturnens, Verfasser weitbekanntester grundlegender Turnbücher), Bismarckstr. 12 vor der Turnhalle.  
(Von Fr. Noeßl 1911.)
- Nymphengruppe im Nymphen- (Erbsprünzen-) Garten.  
(Von Westring, 1890. Gestiftet von Komm.-Rat W. Lorenz.)
- Orest und Pylades, im Botanischen Garten hinter dem Landestheater.  
(Von W. Steinhäuser.)
- Preußen-Denkmal, auf dem alten Friedhof.  
(Grabmal der 1849 gegen die bad. Revolutionäre gefallenen Preußen, Statue des Erzengels Michael.)
- Prinz Wilhelm von Baden, Hans Thomast., im Schloßgarten.  
(Von H. Holz.)
- Piramide auf dem Marktplatz.  
(Grabmal des Gründers der Stadt, Markgrafen Karl Wilhelm, 7. März 1825 vollendet.)
- Redtenbacher-Denkmal. Im Hofe der Techn. Hochschule.  
2. Juni 1863 enthüllt.
- Scheffeldenkmal, auf dem Scheffelplatz.  
(Von H. Holz, Reliefs mit Szenen aus dem Elshard, 19. Nov. 1892 enthüllt.)
- Schnecker-Denkmal, Neue Bahnhofstr., gegenüber der Schneckerstr.  
Bildhauerei von D. Feist, Architektur von W. Wittak.
- Denkmal der beim Theaterbrand 1847 Verunglückten, auf dem alten Friedhof.
- Tritonengruppe im Schloßgarten, beim Eing. Waldst.
- Verfassungssäule (Großherzog Karl-Denkmal), auf dem Rondell in der Karlsruherstr.
- 1826 errichtet, Bildnis Großh. Karl mit Inschrift Ende 1831 oder Anfang 1832 angebracht.
- Viktoria im Schloßgarten.  
(Von Rauch.)
- Walz-Denkmal, auf dem Lutherplatz, Kapellenst.
- Denkmal für die im Weltkriege 1914/18 Gefallenen der Artl.-Regtr. 14 u. 50. Ecke Linkenheimer Allee und Aha-Beg.
- Winter-Denkmal (Bronzestandbild des Ministers Winter), Kriegsstr. beim Ettlinger Tor.  
Von Reich 1851.

## Brunnen.

- Malschbrunnen, am Eingang der Karlsruherstr. rechts.  
Zum Andenken des Oberbürgermeisters Malsch. 22. Sept. 1874. Gestiftet von W. Klose. (Architektur von Lang & Wirth, Bildhauerei von Noeßl.)
- Stephanie-Brunnen auf dem Stephanplatz hinter der Hauptpost.  
(Architektur von Billing, Bildhauerei von Binz, die Masken nach bekannten Karlsruher Persönlichkeiten.)
- Brunnen vor der kleinen Kirche, Kaiserstr. 131.  
(Anabe von Konrad Taucher.)
- Brunnen auf dem Werderplatz in der Südstadt.  
(Von Bildhauer Meyerhuber.)
- Indianer-Kopf im Garten Baumeisterstr. 48 (Steffelstr.).
- Marktbrunnen (mit Großherzog Ludwig-Standbild), auf dem Marktplatz vor dem Rathaus.
- Siegfriedbrunnen, auf dem Richard Wagnerplatz.  
(Von Sauer, 1909. Gestiftet von Frhr. W. v. Seldeneck.)
- Rosengartenbrunnen, im Stadtgarten südlich des Rosengartens.  
Nach dem aus der Ribelungensage bekannten Rosengartenlieb. (Von Feist.)
- Klose (Hygieia)-Brunnen, vor dem städt. Bierordtbad.  
(Von Johs. Hirt 1909. Gestiftet von Klose.)
- Leopoldsbrunnen, auf dem Leopoldplatz.
- Galathea-Brunnen, im Sallenwäldchen.  
(Von Noeßl.)
- Marktbrunnen, auf dem Gutenbergplatz.  
(Von Nagel.)
- Keram. Wandbrunnen, im Treppenhaus des Rathauses.  
(Von Friedolin Dietsche.)
- Brunnen auf dem Fliederplatz, Mühlburg.  
Entworfen von Bildhauer Hofmann.

## Öffentliche Gärten und Anlagen.

- Schloßplatz, zwischen Stadt und Schloß.  
Mit schönen Anpflanzungen und Baumbeständen, Denkmälern, Springbrunnen und Wasserbecken, umstanden von Schloßgebäuden, Ministerien, Landestheater und vornehmen Privathäusern. 1815-20 angelegt, später teilweise umgestaltet. Hinter dem Schloß der Schloßgarten
- mit Belber, Springbrunnen, plastischem Schmuck und schönen schmiedeeisernen Gittertoren. Besonders bemerkenswert die große Zahl ausländischer Bäume und Sträucher. 1815-20 angelegt, später teilweise umgestaltet. Südwestlich im Anschluß
- Botanischer Garten (Eingänge vom Schloßgarten her, in der Hans Thomast. und in der Waldst., hinter der Kunsthalle).  
Geöffnet: vom 1. März bis 31. Oktober von morgens 7 Uhr bis abends 8 Uhr, vom 1. Nov. bis Ende Febr. von morgens 7 Uhr bis mittags 4½ Uhr. Die Gewächshäuser während der Frühjahrs-, Sommer- und Herbstzeit von vormittags 10 Uhr bis 6 Uhr abends. Während der Winterzeit von vormittags 10 Uhr bis 4 Uhr nachm.
- Fasanengarten, Fortsetzung des Schloßgartens nach Osten. Eingang vom Schloßgarten, Birkel oder Parkst. (zu den Kleingärten auch in der Karl Wilhelmstr.)  
Eine gartenähnliche Waldanlage, seit Gründung der Stadt 1715. Schloßchen, Pavillons und Gartenhäuschen von Jerem. Müller 1784

erbaut; ein besonders reizvolles Gartenhaus an der sog. Zahlenmauer am Wildpark. Beim Klosterweg die Prinz Ludwig-Gedächtniskirche (Fürstliche Grabkapelle, Mausoleum) von Demberger in gotischem Stil errichtet (Bestandteil im Pförtnerhäufe bei der Kirche zu erfragen).

**Wildpark**, nördlich und nordöstlich vom Schloßgarten.  
Ehemals reicher Bestand an Störchen, Wildschweinen usw. wurde im Frühjahr 1919 abgeschossen. Stundweitlich sich schur gerade ziehende Alleen.

**Hardtwald**, nordwestlich des Schloßgartens.  
An der Lindeheimer Allee das Schützenhaus, an der Mollfist, der Flugplatz.

**Botan. Garten und botan. Sammlungen** der Technischen Hochschule, Kaiserst. 2.  
Berltag 8—12 u. 2—6.

**Stadtpark**. Eingang: Gartenst. 3 zwischen Festhalle und Konzerthaus, sowie gegenüber dem Hauptbahnhof.  
Der Tiergarten, der schon seit 9. Sept. 1865 als Einrichtung des Vereins für Geflügelzucht für Besucher zugänglich war, wurde 1877 von der Stadt übernommen und mit der am 29. April 1877 eingeweihten Festhalle und den Anlagen bei dieser vereinigt als „Stadtpark“. Das Schwarzwaldhaus wurde am 25. Mai 1900 eröffnet. Die Brücke zwischen dem vorderen und hinteren Stadtpark, vorher aus Holz, wurde am 30. April 1894 als fester Zementbau fertiggestellt. Der Lautenberg, etwa 40 m hoch, wurde 1889—93 aufgeschüttet und gärtnerisch angelegt. Er trägt im Innern den 3200 cbm Wasser fassenden Hochbehälter der Wasserleitung. Durch die Ausgrabungen zum Lautenberg entstand der Schwänensee. 1915 wurde das Rosarium angelegt.  
Täglich immer geöffnet. Festhalle, Wirtschaft, Pflanzenhäuser, großer Rosengarten, Bierbrunnen, plastischer Schmud, Seen (Bootsfahrten), Kinderpielplatz, Tiergarten, Lautenberg, Schutgarten, Alpinum.  
Fütterungszeiten der Seelöwen: Berltag vormittags 10 Uhr und nachmittags 4 Uhr, Sonntag vormittags 10 Uhr, nachmittags 2 Uhr und abends 6 Uhr.  
Eintrittspreise (siehe Anzeigen in den Tageszeitungen.)

**Sallenwäldchen** an der Ettlingerst. hinter dem Städt. Vierordtbade.  
Mit Galathea-Brunnen.

**Garten des Städt. Vierordtbades**, Ede Garten- u. Ettlingerst.  
Mit Kofe-Brunnen.

**Beiertheimer Wäldchen**, vom Konzerthaus an die Beiertheimer Allee entlang bis Beiertheim.  
Mit Kob. Gaaß-Denkmal.

**Erbrprinzengarten** (Nymphengarten), zwischen Kriegs-, Damm- u. Ritterst. hinter dem Sammlungsgebäude.  
Mit Nymphengruppe und Erbrprinzenschloßchen.

**Friedrichsplatz**, vor dem Sammlungsgebäude, Erbrprinzengst.  
1865 angelegt, eine Schöpfung Jos. Verdüllers.

**Stephanplatz**, hinter der Hauptpost.  
Mit Stephanlebrunnen.

**Scheffelplatz** (früherer Kunstschulplatz), Bismarckst.  
Mit Scheffel-Denkmal.

**Archivplatz und Sonntagplatz** an der Mathst.

**Lidellplatz**, zwischen Markgrafen-, Stein- und Adlerst.

**Bahnhofplatz und Umgebung** beim Hauptbahnhof.  
Einbettlich ausgebaut nach einem Entwurf von W. Wittali.

**Marktplatz**, inmitten der Karlsfriedrichst.  
Mit Rathaus, Evang. Stadtkirche, Handelshof usw. Eine Schöpfung Weinbrenners.

**Mendelssohnplatz**, Ede Kriegs- und Kronenst.

**Sahndplatz**, an der Nördl. Gildapromenade.  
Angelegt von Heinr. Segauer.

**Gutenbergplatz**, an der Gutenberg- und Goethest.

**Lullaplatz**, an der Lullast.

**Lutherplatz**, an der Kapellenst. b. alten Friedhof.

**Alter Friedhof**, Ostendst. beim Lutherplatz.  
Mit verschiedenen Denk- und Grabmalen. Der erste Friedhof seit 1718 war hinter der damaligen luth. Kirche, südlich der Stelle, wo jetzt die Pyramide steht. Der zweite Friedhof wurde 1780 am Rößfeld beim Süden der Waldhornst. angelegt. Ein Teil davon ist der jetzige Alte Friedhof.

**Neuer Friedhof**, Karl Wilhelmst. 15.  
Alter Teil angelegt und erbaut 1874—76 (Durm), neuer Teil von 1904. Umfaßt jetzt 247 071 qm. Mit Krematorium (von Stürzenader 1903) und Campo Santo (von Durm).

**Friedhof der israel. Gemeinde**, Karl Wilhelmst. 61.  
Seit 1895.

**Friedhof der israel. Relig.-Gesellschaft**, Karl Wilhelmst. 57.

**Bannwald**, längs der Alb beim Westbahnhof.

**Stadtwald** bei Müppurr.

**Reßplatz** an der Durlacher Allee, neben dem Schlacht- und Viehhof.

**Sportplätze**.  
Im Botanengarten, im Wildpark, an der Hardst. in Mühlburg bei der Telegraphen-laferte, an der Honselst. in Mühlburg beim Rheinbafen, an der starkst. auf dem Schmiederschen Gelände, an der Durlacher Allee beim Viehplatz, in Beiertheim beim Weidenwald, hinter dem Hauptbahnhof in der Nähe des Wasserwerks, auf den Reunwiesen bei Müppurr, auf dem Rintheimer Feld, in Grünwinkel bei der Sinner-Fabrik, Eislauf- und Tennisplatz beim Köhlen Krug.

**Schöne Privatgärten** in der Kriegs-, Westend-, Zahnst. usw.

**Verschiedenes.**

**Städt. Straßenbahn**. Verwaltung u. Wagenpark Lullast. 71.

**Städt. Lokalbahnen** (Durmshheim—Spöck und Karlsruhe—Grünwinkel), Bahnhof, Kapellenst. 9.

**Albtalbahn**. Bahnhof Reichst. beim Hauptbahnhof.

**Heinshafen**, westlich der Stadt, mit dem Rhein durch 1900 m langen Stichtanal verbunden.  
Mit fünf Hafenebenen (ein sechstes im Bau), Getreidelagerhaus, Werftballe, Verwaltungsgebäude von Stürzenader, Walder usw. Bau Sept. 1898 begonnen, 1. Mai 1901 in Betrieb genommen. Gesamtfläche 135 ha, Schiffsverkehr in den letzten Jahren etwa 1¼ Millionen Tonnen. Siehe Übersicht und Plan I 19 u. 20.

**Städt. Licht, Luft und Sonnenbad**, am städt. Elektrizitätswerk beim Rheinshafen.

**Luft- und Sonnenbad** des Naturheilvereins am Dammerstockweg.  
Eingeweiht 26. Juli 1908.

**Städt. Rheinbad** bei Maxau.  
1863 eröffnet, 1876—80 umgebaut.

**Ehemal. Militärschwimmschule** beim Köhlen Krug. Jetzt Vereinsbad des Karlsruher Schwimmvereins 1890.

**Gartenstadt** im Stadtteil Müppurr und im Stadtteil Grünwinkel.

**Wohnhausfiedlung** der Mieter- und Handwerker-Vaugenossenschaft im Hardtwald beim Flugfeld (hinter dem fr. Kadettenhaus).

**Weltpanorama** in der Kaiser-Passage.  
Berkt. vorm. 9—12, nachm. 2—8, Sonn. 1 bis 8 nachm.

**Kolosseum**, Waldst. 16/18.  
Plan siehe Seite I 15.

**Lichtspiele**: Badische Lichtspiele für Schule und Volksbildung G. m. b. H., Karlsruhe i. V., Beiertheimer Allee 10. 4560 und 4561. Vorführungen im Städt. Konzerthaus. Programme u. Vorführungszeiten jeweils in den Tageszeitungen ersichtlich. — Residenztheater, Waldst. 30. — Palasttheater, Herrenst. 11. — Kammer-Lichtspiele, Kaiserst. 168. — Atlantic-Lichtspiele, Kaiserst. 5. — Union-Theater, Kaiserst. 211. — Welkino, Kaiserst. 133. — Zentral-Kino-Theater, Karl Friedrichst. 26.

**Flugplatz** beim städtischen Krankenhaus, Mollfist. (Straßenbahnlinie 5.)

**Städt. Gut Schöned** auf dem Turmberg bei Durlach. Aussicht, Wirtschaft, Drahtseilbahn.

**Verkehrsverein**, Geschäftsstelle: Rathaus, 2. Stock, Zimmer 55. Rathaus. Hauptauskunftsstelle: Bahnhofplatz 6, gegenüber dem Hauptbahnhof. 1420.  
Führer, Stadtpläne, Auskunft, Gepäc-Berficherung, Fahrkarten. Zweigstelle: Zeitungshäuschen beim Hotel Germania.

**Landgraben**.  
1588 von Markgraf Ernst Friedrich begonnen, im 17. Jahrhundert vollendet, um die große Niederung südöstlich des Gebietes, wo jetzt Karlsruhe liegt, zu entsumpfen. Seit Gründung der Stadt als offener Abwasserkanal benutzt, verschlammte er immer mehr. Die innerhalb der Gemarkung gelegene 7,5 km lange Strecke machte eine Korrektur nötig, die 1879 begonnen wurde. Die Vertiefung war 1884, die Überwölbung 1885 beendet, die Kanalanfertigung erfolgte 1883—86. Das Kanalnetz umfaßt rund 114 km.

**Sirchbrücke** über die Kreuzung der Mathy- und Jollst. beim Sonntagplatz.  
August 1891 vollendet.

**Rangierbahnhof** am Durlacher Wald.  
Seit 1895.

**Appenmühle** kurz vor Darlanden.  
Alte Mühle, schon 1369 in einer Urkunde erwähnt. Erst Zwangsmühle einiger Hardtorte, später im Besz des Markgrafen Max, seit einigen Jahren städtisches Eigentum. Schöne Gartenwirtschaft.

# Das badische Volksleben, Badens Kunst und Kultur

in den Veröffentlichungen

des

Verlag G. Braun in Karlsruhe

**Der Untersee**, herausgegeben von H. E. Busse. Jahresband 1926 des Landesvereins „Badische Heimat“, brosch. Mk. 4.—, Leinen Mk. 5.80

**Der Enz- und Pfinggau**, herausgegeben von H. E. Busse im Auftrag des Landesvereins „Badische Heimat“, geh. Mk. 6.—

**Der Überlinger See**, geh. Mk. 6.—, geb. Mk. 7.50

**Das Markgräfler Land**, geh. Mk. 2.50, geb. Mk. 4.—

**Geschichten und Bilder aus dem Kraichgau**, nur geb. Mk. 4.—

**Die Baar**, nur broschiert Mk. 2.50

**Badische Volkslieder**, mit Bildern und Weisen. Mk. 2.50, in Halbpergam. geb. Mk. 5.50

**Sättle, Markgräfler Driübel**, in Pappband Mk. 4.—

**Müller, Wildseemoor bei Kaltenbronn**, brosch. Mk. 4.—, geb. Mk. 5.50

**Anton, Hans Thoma**, kart. Mk. 4.—, feine Ausgabe Leinen Mk. 7.—

**Kempf, Das Freiburger Münster**. Mit 263 Bildern. Ganzleinen Mk. 20.—

**Vender, Der Martin Sturm**. Ein Heimatspiel, Mk. 2.—

**Weinbrenner, Fr., Briefe und Aufsätze**. br. Mk. 5.40, Leinen Mk. 7.—

Verlangen Sie ausführliche und illustrierte Prospekte!

Eine Vertiefung der durch das Auge gewonnenen Eindrücke  
bei der Fahrt durch unsere Schwarzwaldberge

Erst wenn man alle die Einzelheiten an figürlicher Plastik, an Kragsteinen und Wasserspeiern, die sich in schwindelnder Höhe finden und auch vom schärfsten Auge nicht genau erkannt werden können, in klaren, oft sicher dem Bauwerk mit unendlicher Mühe abgerungenen Aufnahmen vor sich sieht, erkennt man den ganzen Reichtum dieses erlesenen Baudenkmals.

Theologie und Glaube, Paderborn.

## Das Freiburger Münster

von

Dr. h. c. F. Kempf

262 Seiten mit 273 Bildern. Preis Mk. 20.—

Die große Zahl der Abbildungen veranschaulicht das Bauwerk in allen Teilen, einschließlich seines plastischen und malerischen Schmucks. Wer also das bedeutungsvolle Bauwerk in seiner Baugeschichte und in seiner künstlerischen Form erfassen will, findet in diesem Buche den zuverlässigsten Führer.

Deutsche Kunst und Dekoration.

Ein Maßstab der Strenge, mit der das Buch gearbeitet ist.

Frankfurter Zeitung.

Verlag G. Braun in Karlsruhe

## Großherzogin Luise von Baden

Der Lebensstag einer fürstlichen Menschenfreundin

Erzählt von

Friedrich Hindenlang

Mit 4 Bildnissen

Der Bearbeitung haben unbekannte Dokumente aus dem persönlichen Besitz des Großherzogs Friedrich von Baden zugrunde gelegen.

Preis Mk. 2.50, Leinen Mk. 4.—

Das Hohenzollerngeschlecht ist reich an großen und überragenden Männern, aber auch eine Frau aus diesem Hause war vom Schicksal bestimmt, den Aufstieg ihres Geschlechts zur höchsten Höhe und seinen Sturz zu schauen und etliche Jahre in eine ganz andere Zeit hinein zu ragen. Diese Frau ist Großherzogin Luise von Baden, Prinzessin von Preußen. Ein großes Lebenswerk hat sie verrichtet, das so einheitlich und umfassend wenige Herrscherinnen zuvor vollbracht haben. Diese Biographie gibt ein treffliches Bild dieser großen Persönlichkeit.

Verlag G. Braun in Karlsruhe

## Post- und Telegraphenwesen.

## Posteinrichtungen in Karlsruhe.

**Postamt 1 (Hauptpost), Kaiserstr. 217.**

Geöffnet an Werktagen:

Briefschalter: 8 B. bis 6 N.

Paketschalter: 8 B. bis 7 N.

Geöffnet an Sonn- und Feiertagen\*:

8-9½ N.

Der Brief-Ausgabeschalter für Behörden sowie der Zugang zu den Postschließfächern ist bereits 7¼ Uhr vormittags geöffnet.

Außerhalb der Schalterdienststunden können gegen eine besondere Gebühr von 20 Pf. aufgegeben werden: Einschreibbriefsendungen am Telegramm-Ausgabeschalter, gewöhnliche und eingeschriebene Pakete nur werktags bis 9 Uhr abends, Sonn- und Feiertags nur dringende Pakete von 9½-12 B. in der Postkammer, Eingang durch den Hof, in der übrigen Zeit beim Postamt 2 (Hauptbahnhof).

In den Bereich des Ortsbriefverkehrs für Karlsruhe fallen folgende Orte und Häusergruppen: Karlsruhe-Stadt, Mühlburg, Veiertheim, Pulach, Rühburr, Grünwinkel, Altheim, Daxlanden, Schönenhaus, Rosenhof, Appenmühle, Rappensdrich, Karlsruhe-Gartenstadt und Elektrizitätswerk bei Fillingen.

Vom Postamt 1 aus erfolgt die Zustellung der Briefe und Zeitungen, der Wertbriefe, der Pakete, der Zollpakete, der Einschreibbriefe, der Postaufträge, der Briefe mit Nachnahme, der Postanweisungen und Zahlungsanweisungen der Postämter nach dem Ortszustellbezirk, ferner die Zustellung der Sendungen nach dem Landzustellbezirk, ausgenommen Scheibenhardt, Bahnhofs- und Betriebswerkmeisterei und Schalkhaus bei Pulach. Beim Postamt 1 erfolgt die Ausgabe der postlagernd Karlsruhe (ohne Bezeichnung des Postamts) gestellten Sendungen; dasselbst findet auch die Auszahlung der Infall-, Invaliden-, Alters- und der Militärrenten statt.

Bekanntmachungen, Firmenänderungen und Wohnungsanzeigen sind ausschließlich bei dem Postamt 1 abzugeben.

**Postamt 2 (Hauptbahnhof), Poststraße 1.**

Geöffnet an Werktagen:

a) Briefannahme, Briefausgabe, Verkauf von Postwertzeichen: 8 B. bis 6 N.

Verkauf von Versicherungs-, Wechselsteuer-, Einkommensteuer- und statistischen Stempelmarken: 8 B. bis 12¼ N. und 3 bis 6 N.

\* Als allgemeine Feiertage mit der bezeichneten Wirkung gelten folgende: Neujahrstfest, Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Christfest, Stephanstag.

† Der Landzustellbezirk von Karlsruhe umfasst das Schönenhaus, den Rosenhof, Lackfabrik Behrens, Krebs & Stumpf, Baumanns Sandgrube, die Häuser der Witwe Schäfer, des Gärtners Sornberger, des Wilhelm Maier, des Hrn. Ewald, Dämpfel, Meyer und Ludenbach. — Scheibenhardt, Bahnhofs- und Betriebswerkmeisterei, Schalkhaus bei Pulach, gehören zum Zustellbezirk des Postamts 2.

b) Annahme von Paketen: 8 B. bis 7 N.

c) Ausgabe von Paketen: 8 B. bis 6 N.

Geöffnet an Sonntagen:

a) Verkauf von Postwertzeichen, Annahme von Einschreibbriefen, telegr. Postanweisungen und Zahlarten: 8-9½ N., Telegramme und Gespräche: 7 B. bis 1 N.

b) Annahme von dringenden Paketen: 8-9½ N.

c) Ausgabe von Paketen: 8-9½ N.

Außerhalb der Schalterstunden können gegen eine besondere Gebühr von 20 Pf. eingeliefert werden:

a) an Werktagen:

Wert- und Einschreibbriefe von 7-8 B. und 6-7 N. am Schalter 4, gewöhnliche Pakete mit und ohne Wertangabe von 7-8 B. und 7-7½ N. am Schalter 9, nach 7½ N. am östlichen Eingang der Poststraße Nr. 1.

b) an Sonntagen:

Wert- und Einschreibbriefe von 7-8 B. und 9½ N. bis 1 N. am Schalter 4, dringende Pakete und Wertpakete von 7-8 B. und von 9½ bis 1 N. am Schalter 9, nach 1 N. am östlichen Eingang der Poststraße Nr. 1.

Öffentliche Fernsprechstelle.

Vom Postamt 2 aus werden die Pakete mit und ohne Wertangabe nach dem Ortszustellbezirk und die Eisenbahnen sowie sämtliche Sendungen nach Karlsruhe-Veiertheim einschl. Weiberödern und Pulach mit Betriebswerkmeisterei, Bahnhofs- und Scheibenhardt und Schalkhaus zugestellt.

Dem Postamt 2 untersteht die Postkammer.

**Postamt 3, Waldhornstr. 21. (Zweigstelle des Postamts 2.)**

Geöffnet an Werktagen:

a) Briefannahme, Verkauf von Wertzeichen jeder Art: 8 B. bis 6 N.

b) Paketannahme von 8 B. bis 12¼ N. und 2½ bis 6 N.

c) Annahme von Telegrammen während der Schalterdienststunden.

Öffentliche Fernsprechstelle.

An Sonntagen geschlossen.

**Postamt 4, Marienstr. 28. (Zweigstelle des Postamts 2.)**

Geöffnet werktags von 8-12 B. und 2-6 N. für alle Arten von Sendungen.

Öffentliche Fernsprechstelle.

**Postamt 5, Sofienstr. 160a. (Zweigstelle des Postamts 1.)**

Geöffnet werktags von 8 B. bis 6 N. für alle Arten von Sendungen.

Öffentliche Fernsprechstelle.

**Postamt Veiertheim, Breitestraße 88. (Zweigstelle des Postamts 2.)**

Geöffnet werktags von 9-12 B. und 3-6 N. für alle Arten von Sendungen.

Öffentliche Fernsprechstelle.

**Telegraphenamt, Kaiserstr. 217 (Hauptpostgebäude, westlicher Eingang).**

Tag und Nacht für den Telegramm- und Fernsprecheverkehr geöffnet.

Öffentliche Fernsprechstelle.

**Postfachamt, Stephansplatz.**

Geöffnet nur an Werktagen.

Kassenstunden: 9 B. bis 1 N.

Fernsprecher: Postzentrale (Auskunft 8148): 8 B. bis 5 N.

Buchungsschluss: 8 B.

**Postamt Mühlburg, Ruitstr. 6.**

Geöffnet nur werktags von 8-12 B. und 1½ bis 6 N.

Annahme von Telegrammen an Werktagen von 6 B. bis 7 N. ununterbrochen. An Sonn- und Feiertagen von 6-9½ B.

Öffentliche Fernsprechstelle.

**Postamt Grünwinkel, Durmersheimerstr. 55.**

Geöffnet an Werktagen: von 8-12 B. und 2-5 N.; an Sonn- und Feiertagen: von 8-9 B.

Annahme von Telegrammen während der Schalterdienststunden, außerdem von 6-7 B., 1-2 und 5-6 N.

Öffentliche Fernsprechstelle.

**Postamt Müppurr, Kastatterstr. 52.**

Geöffnet an Werktagen: von 8-12 B. und 3-6 N.; an Sonn- und Feiertagen: von 8-9½ B.

Annahme von Telegrammen während der Schalterdienststunden und von 6¼-8 B., ferner an Werktagen von 1¼-3 und 6-7 N.

Öffentliche Fernsprechstelle.

**Ämtliche Verkaufsstellen von Postwertzeichen**

befinden sich:

Ritterstr. 22 (Landtag): Ida Constantin.

Luststr. 82: Julie Böder.

Gerwigstr. 48, Gustav Oberst.

**In Mühlburg bei:**

Kaufmann Wilhelm Längin, Kaiserallee 74.

Kaufmann Karl Gröber, Dardstr. 13.

Kaufmann Fritz Ebed, Rheinstr. 62.

**In Grünwinkel bei:**

Hr. Burtardt, Bäcker, Mühlstr. 10.

**In Müppurr bei:**

Kaufmann Heinrich Walter, Ostendorfsplatz 3 (Gartenstadt).

Kaufmann v. Bentz, Kastatterstr. 58.

Kaufmann Jakob Blum, Gährenstr. 13.

Bäcker Gustav Mall, Langest. 66.

Die wichtigsten Post- und Telegraphengebühren.

Bezeichnung der Sendungen	Gewicht	Ortsverkehr	Fernverkehr	Ungarn und Tschechoslow.	Übriges Ausland	Bemerkungen
<b>Briefe</b>	bis 20 g " 250 g " 500 g	5 Pf. 10 " 15 "	10 Pf. 20 " 30 "	20 Pf. jede weiteren 20 g 15 Pf. (n. Umg. 0.10)	25 Pf. jede weiteren 20 g 15 Pf.	Die Ferngebühren für Briefsendungen, (einschl. Wertbriefe) u. Postanweisungen gelten auch nach dem Saargebiet und Danzig. Die Gebühren für B-sendungen gelten ferner nach Luxemburg, Österreich, Litauen und dem Kesselgebiet.
<b>Postkarten</b>		3 "	5 "	10 Pf.	15 Pf.	
<b>Druckfachen Klasse A (Volldruckf.)</b>	bis 50 g " 100 g " 250 g " 500 g " 1 kg " 2 kg*	3 " 5 " 10 " 20 " 30 " 30 "	3 " 5 " 10 " 20 " 30 " 30 "	5 Pf. je 50 g Reisgewicht 2 kg	5 Pf. je 50 g Reisgewicht 2 kg	
<b>Klasse B (Teildruckf.)</b>	bis 50 g " 100 g " 250 g " 500 g " 1 kg " 2 kg*	5 " 5 " 10 " 20 " 30 " 30 "	5 " 5 " 10 " 20 " 30 " 30 "	(nach Ungarn je 100 g 5 Pf. für Volldruckf. über bis 50g 3 Pf.)		
* Nur für einzeln versandte ungetestete Druckbände.						
<b>Geschäftspapiere</b>	bis 250 g " 500 g " 1 kg	10 " 20 " 30 "	10 " 20 " 30 "	je 50 g 5 Pf. mindestens 25* Pf.	je 50 g 5 Pf. mindestens 25 Pf.	* Nach Ungarn je 100 g 5 Pf. mindestens 20 Pf.
<b>Warenproben</b>	bis 250 g " 500 g	10 " 20 "	10 " 20 "	je 50 g** 5 Pf. mindestens 10 Pf.	je 50 g 5 Pf. mindestens 10 Pf.	** Nach Ungarn je 100 g.
<b>Mischsendungen</b>	bis 250 g " 500 g " 1 kg	10 " 20 " 30 "	10 " 20 " 30 "	Reisgewicht 500 g nur nach Ungarn für je 100 g 5 Pf. mindestens, wenn die Sendung nur Druckfachen u. Warenproben enthält 10 Pf. sonst 20 Pf.	für je 50 g 5 Pf. mindestens, wenn die Sendung nur Druckfachen u. Warenproben enthält 10 Pf. sonst 25 Pf.	
<b>Päckchen</b>	bis 1 kg	30 "	30 "		30 Pf. †	† Päckchen nur nach freie Stadt Danzig zulässig.

Postanweisungen	Zahlkarten	Pakete (Inland)	Gilzustellung
bis 25 RMart . . . 20 Pf. " 100 " . . . 40 " " 250 " . . . 60 " " 500 " . . . 80 " " 750 " . . . 120 " " 1000 " . . . 160 "	(Inland auschl. Saargebiet) bis 25 10 Pf. 100 15 " 250 20 " 500 30 " 750 40 " 1000 50 " über 1000 60 "	1. Zone 2. Zone 3. Zone km 75 bis 375 ab. 375 (Luftlinie) bis 5 kg 40 Pf. 80 Pf. 80 Pf. " 6 kg 45 " 90 " 120 " " 7 kg 50 " 100 " 160 " " 8 kg 55 " 120 " 200 " " 9 kg 60 " 140 " 240 " " 10 kg 65 " 160 " 280 " " 11 kg 70 " 180 " 320 " " 12 kg 80 " 200 " 360 " " 13 kg 90 " 220 " 400 " " 14 kg 100 " 240 " 440 " " 15 kg 110 " 260 " 480 " " 16 kg 120 " 280 " 520 " " 17 kg 130 " 300 " 560 " " 18 kg 140 " 320 " 600 " " 19 kg 150 " 340 " 640 " " 20 kg 160 " 360 " 680 "	nach dem Orts- zustellbez. Briefe 30 Pf. Pakete 50 " Briefe nach dem Ausland 50 Pf. (nach Danzig, Litauen, Luxemburg, Desterreich 30 Pf.) <b>Telegramme</b> Jedes Wort: Fernverkehr 10 Pf. Ortsverkehr 5 Pf., mindestens sind 10 Worte zu bezahlen. <b>Nachnahmen</b> Inland Vorteilgebühr . . . 10 Pf. Ausland wenn die Nachnahme abgewidelt wird a) durch Postanweisung 1. feste Gebühr 40 Pf. (Saargebiet u. Danzig 10 Pf.) 2. Steigerunggebühr 10 Pf. für je 20 RM. des Nachnahmebetrages b) durch Quittschrift auf ein Postkonto im Bestimmungslande 20 Pf. (Danzig u. Saargebiet 10 Pf.)

Luftpostgebühren.	
(Flugpost-Briefkästen befinden sich: Hauptpost, Bahnpost, Kaiserstraße 80 und Flugplatz.) Stand 1. Oktober 1926	
<b>Luftpost-Brief- u. Paketsendungen</b>	Außer den gewöhnlichen Gebühren zu erhebender Luftpostzuschlag
a) nach dem Inlande sowie nach der Freien Stadt Danzig, Litauen einschl. Memelgebiet und Desterreich	
für Postkarten . . . . .	— 10
für andere Briefsendungen (einschl. Päckchen) bis 20 g . . . . .	— 10
über 20 " 50 g . . . . .	— 20
" 50 " 100 g . . . . .	— 40
" 100 " 250 g . . . . .	1 —
" 250 " 500 g . . . . .	1 50
" 500 " 1 kg . . . . .	3 —
" 1 " 1 1/2 kg . . . . .	4 50
" 1 1/2 " 2 kg . . . . .	6 —
für Pakete bis 1 kg . . . . .	2 —
darüber für jedes angefangene 1/2 kg	— 60
b) nach dem Auslande (mit Ausnahme der unter a, c, d, e aufgeführten Länder)*	
für Postkarten . . . . .	— 20
" andere Briefsendungen für je 20 g	— 20
" Pakete (soweit nicht andere, besonders veröffentlichte Sätze gelten) bis 1 kg . . . . .	3 —
darüber für jedes angefangene 1/2 kg . . . . .	— 80
c) nach Rußland, Sibirien, China, Japan, Persien (Luftpost Königsberg [Pr.] — Moskau), nach Mesopotamien u. Südwest-Persien (Luftpost Kairo—Bagdad)**	
für Postkarten . . . . .	— 20
für andere Briefsendungen für je 20 g	— 30
d) nach Rußland und Persien mit Luftposten über Moskau hinaus	
für Postkarten . . . . .	— 40
für andere Briefsendungen für je 20 g	— 60
e) nach den Vereinigten Staaten von Amerika und Hinterländern (Luftpost New York—San Francisco)**	
für Postkarten u. für andere Briefsendungen für je 20 g	— 40
nach Zone I . . . . .	— 60
" Anschlußlinien über Zone I	— 80
" Zone II . . . . .	— 80
" Anschlußlinien über Zone II	1 —
" Zone III und Hinterländern	1 20
" Anschlußlinien über Zone III	1 30

\* Für Luftpostsendungen nach Kolumbien, die nur in Kolumbien mit Luftpost befördert werden sollen, wird ein deutscher Luftpostzuschlag nicht erhoben.  
\*\* Bei Sendungen für die Luftpost Kairo—Bagdad und New York—San Francisco ist neben den vorstehenden Gebühren auch der inländische Luftpostzuschlag (a) zu erheben, wenn sie innerhalb Deutschlands ebenfalls mit der Luftpost befördert werden sollen.







Die Aufgabe von Nachrichten durch den Fernsprecher zur Weiterbeförderung mit der Post ist nicht mehr zulässig. Für die durch Fernsprecher aufgegebenen Telegramme werden die bestimmungsmäßigen Gesprächsgebühren und Telegraphengebühren sowie die Stundungsgebühren erhoben.

Angekommene Telegramme werden auf Antrag gebührenfrei zugesprochen.

Für ein Ferngespräch auf Entfernungen von mehr als 15 km, das nicht zustandekommt, weil der Anruf des Amtes am Ursprungs- und am Bestimmungsort oder an einem von ihnen nicht beantwortet wird, obwohl die Anschlüsse betriebsfähig sind, wird  $\frac{1}{2}$  der Gebühr für ein Dreiminutengespräch der bestellten Gattung erhoben.

#### Verbindungen zur Nachtzeit.

In Karlsruhe findet ununterbrochener Dienst statt. Die Gebühren für Orts- und Ferngespräche sind bei Tag und Nacht gleich.

#### Dringende Gespräche

sind im Ortsverkehr nicht zulässig; im Fernverkehr wird die dreifache Gebühr erhoben.

#### Witzgespräche.

Hierfür wird die 30-fache Ferngesprächsgebühr erhoben.

#### Reihenfolge und Dauer der Gespräche.

Die Gesprächsverbindungen werden nach der Zeitfolge ihrer Anmeldung hergestellt. Witzgespräche gehen den dringenden, dringende Gespräche den gewöhnlichen vor. Die Dauer eines Gesprächs darf stets bis zu 6 Minuten betragen. Auch über 6 Minuten darf ein Gespräch ausgedehnt werden, wenn die Leitung nicht von anderer Seite beansprucht wird. Liegt aber eine Anmeldung für ein Witzgespräch oder ein dringendes Gespräch vor, so wird das im Gange befindliche Gespräch nach 6 Minuten oder, wenn diese bereits überschritten sind, nach Ablauf der für die Gebührensrechnung maßgebenden Zeiteinheit, in die die Aufforderung zur Gesprächsbeendigung fällt,

unterbrochen. Liegt dagegen eine Anmeldung für ein nichtdringendes Gespräch vor, so darf das im Gange befindliche Gespräch bis zu 15 Minuten ausgedehnt werden, wenn es als Witzgespräch oder als dringend angemeldet war oder wenn vom Ablauf der Zeiteinheit an, in die die Aufforderung zur Gesprächsbeendigung fällt, die Gebühr für dringende Gespräche entrichtet wird.

#### Öffentliche Sprechstellen.

Zu den bisherigen Formen treten die gemeindlichen öffentlichen Sprechstellen und die öffentlichen Sprechstellen in Geschäftsräumen von Privaten hinzu. Die Gebühr für ein Ortsgespräch beträgt für solche Stellen 15 Pf.

#### Fernsprechautomaten.

Die Gebühr für diese Gespräche beträgt 15 Pf. Wegen Kleingeldmangels werden zu den Automaten besonders Wertmarken herausgegeben, die an allen Postschaltern und auch anderswo käuflich sind. Die Automatenstellen erhalten Hinweise auf die nächste Verkaufsstelle dieser Wertmarken.

## Wichtigere Bestimmungen über den Postschek- und Überweisungsverkehr innerhalb des Deutschen Reichs.

#### Zweck und Nutzen des Postschekverkehrs.

Der Postschekverkehr hat den Zweck, den bargeldlosen Zahlungsausgleich zu fördern und den Zahlungsverkehr zu vereinfachen, zu verbilligen und zu beschleunigen.

Der Postschekkunde braucht nicht größere Geldsummen in der Wohnung oder im Geschäft bereitzuhalten und zu verwahren. Er hat also keine Verluste durch Diebstahl, Feuer oder Unterschlagung zu befürchten.

Die Ersparnis an Gebühren ist sehr groß.

Die Übermittlung von	kostet im Postverkehr durch		kostet dagegen im Postschekverkehr durch		
	Postanweisung	Wertbrief von 80 g im Fernverkehr	Überweisung (von Postschekkonto auf Postschekkonto)	Zahlfarte (zur Guthabenschrift auf ein Postschekkonto)	Postschek (zur Barzahlung aus einem Postschekkonto)
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
25 ℳ	20	70	nichts	10	17
40 "	40			15	17
200 "	60	80	nichts	20	25
400 "	80			30	35
800 "	160			50	55
1500 "	240	145		60	90
3000 "	480	220		60	165

Zum Postschekverkehr wird jeder — auch Ausländer — durch Eröffnung eines Postschekkontos zugelassen. Er kann das Postschekamt bezeichnen, bei dem er sein Konto zu halten wünscht. Am vorteilhaftesten ist es, das Postschekamt zu wählen, in dessen Bezirk der Antragsteller wohnt. Man kann sich auch Konten bei mehreren Postschekämtern eröffnen lassen.

Anmeldungen zum Beitritt nehmen alle Postanstalten entgegen. Sie erteilen bereitwillig Auskunft und verabsorgen die Anmeldebordrude unentgeltlich.

#### Kontoguthaben.

Auf jedem Konto muß eine Stammeinlage von 5 ℳ gehalten werden. Die Höhe des Guthabens eines Kontos ist nicht begrenzt.

#### Guthabenschriften.

##### a) Zahlfarten.

Zu Einzahlungen dient die bekannte blaue Zahlfarte. Die Bordrude zu Zahlfarten gibt jede Post-

anstalt und jedes Postschekamt ab. Wird die Zahlfarte handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte geschehen.

##### b) Überweisungen von anderen Postschekkonten.

Die für den Postschekkunden von anderen Postschekkonten überwiesenen Beträge werden seinem Konto gutgeschrieben. Das Postschekamt übersendet dem Postschekkunden die Abschnitte der Überweisungen mit Kontoauszug.

#### Zahlschriften.

Der Postschekkunde kann über sein Guthaben, soweit es die Stammeinlage und die für die Ausführung der Aufträge fälligen Gebühren übersteigt, jederzeit in beliebigen Beträgen verfügen, und zwar entweder durch Überweisung auf ein anderes Postschekkonto oder, wenn der Betrag bar ausbezahlt werden soll, durch Postschek.

##### a) Überweisungs- und Scheckhefte.

Die Überweisungs- und Scheckhefte sowie die Ersatzüberweisungen und Zahlungsanweisungen erhält der Postschekkunde nur vom Postschekamt. Eine Gebrauchsanweisung befindet sich auf den Deckeln der Überweisungs- und Scheckhefte.

Der Postschekkunde muß die Überweisungen, Ersatzüberweisungen, Schecks und Zahlungsanweisungen stets sorgfältig und sicher aufbewahren.

##### b) Überweisung auf ein anderes Postschekkonto.

Die Überweisung eines Betrags durch buchmäßige Übertragung von einem Konto auf ein anderes — ohne Bargeldbewegung — ist die Zahlungsform, deren weiteste Ausbreitung die Hauptaufgabe des Postschekverkehrs bildet. Sie ist im Inland gebührenfrei.

Die Überweisungen sind hinsichtlich der Höhe des Betrags nicht begrenzt. Der Abschnitt der Überweisung dient zu Mitteilungen an den Empfänger.

Die Überweisungen sendet der Postschekkunde zusammen mit den etwa noch ausgestellten Postscheken, Bestellscheinen usw. in dem vorgeschriebenen Briefumschlag ohne Begleitschreiben an das Postschekamt, das sein Konto führt.

##### c) Auszahlung durch Postschek.

Die Postschecks sind hinsichtlich der Höhe des Betrags nicht begrenzt.

Bei Ausfüllung des Schecks hat der Postschekkunde darauf zu achten, daß der Scheck nachträglich nicht geändert werden kann. Auf der Rückseite ist die Anschrift des Zahlungsempfängers anzugeben, an den der Betrag durch eine Postanstalt zu zahlen ist (Namenscheck). Soll der Betrag durch eine Postanstalt an den Postschekkunden selbst bar gezahlt werden, so hat dieser sich auf der Rückseite des Schecks durch Angabe seiner vollständigen Anschrift als Zahlungsempfänger zu bezeichnen. Ferner hat er am oberen Rande der Rückseite den Vermerk „Barzahlung“ deutlich und in die Augen fallend mit grellfarbiger Tinte, mit Farbstift oder mit schwarzer Tinte unter Unterstreichung mit Farbstift anzubringen, wenn die für ihn bei seiner Zustellpostanstalt eingehenden Zahlungsanweisungen sonst seinem Postschek- oder Reichsbankgirokonto gutgeschrieben werden.

Soll der Betrag eines Schecks vom Postschekkunden oder von einer anderen Person unmittelbar bei der Kasse des Postschekamts bar abgehoben werden, so hat der Postschekkunde nur die Vorderseite des Schecks auszufüllen, also im Scheck außer dem Betrag nur Ort und Zeit der Ausstellung sowie die Unterschrift einzutragen (Kassenscheck). Ein Zahlungsempfänger darf weder auf der Rückseite des Schecks noch auf dem anhängenden Zahlscheintzettel angegeben werden. Den Betrag eines Kassenschecks erhält der Überbringer vom Postschekamt ausgezahlt. Der Scheckaussteller muß dabei darauf achten, daß ein solcher Scheck nicht in unrechte Hände kommt. Er darf ihn a. B. nicht in einem gewöhnlichen Brief versenden.

Der Inhaber eines Kassenschecks kann verlangen, daß der Betrag

1. einem Postschekkonto gutgeschrieben oder
2. durch eine Postanstalt bar gezahlt wird.

Im Fall 1 hat er auf der Rückseite des Schecks die Anschrift des Empfängers und hinter dem Bestimmungsort auch die Nummer des Kontos und das Postschekamt, bei dem es geführt wird, anzugeben; im Fall 2 hat er auf der Rückseite des Schecks die Anschrift des Empfängers einzutragen. In beiden Fällen hat er auf der Vorderseite des Schecks oben unter der vorgezeichneten Kontobezeichnung noch zu vermerken: „Dem Empfänger eingesandt“, und den Scheck — ohne Begleitschreiben — an das Postschekamt zu senden, das auf der Vorderseite des Schecks angegeben ist.

Jeder Scheck ist binnen 10 Tagen nach der Ausstellung bei dem Postschekamt, das das Konto des Scheckausstellers führt, zur Einlösung vorzulegen. Schecks mit Übertragungsvermerk (Indossament) werden nicht eingelöst.

**Gebühren.**

**1. Für Einzahlungen mit Zahlkarte.**

Zahlarten	Überweisungen	Auszahlungen
Die Zahlkartengebühr, die vom Einzahler in Preismarken zu entrichten ist, beträgt bei Einzahlungen bis 25 RM 10 Pf.	Die Überweisungen sind innerhalb des Deutschen Reichs (ausschließlich Saargebiet) ohne Rücksicht auf den Betrag gebührenfrei. Überweisungen auf Postcheckkonten im Ausland: für je 100 RM = 5 Pf., mindestens 20 Pf.	a) Barauszahlungen 15 Pf. feste Gebühr und 1/2 vom Tausend des Scheckbetrags z. B. 60 RM 18 Pf.
von mehr als 25 RM bis 100 „ 15 „		b) Bargeldlos bezahlte Auszahlungen an der Kasse des Postcheckamts und im Reichsbankabrechnungsverkehr 1/10 vom Tausend des Scheckbetrags. Die Auszahlungsgebühren werden auf volle Pfennig aufgerundet vom Auftraggeber abgebucht.
100 „ „ 250 „ 20 „		
250 „ „ 500 „ 30 „		
500 „ „ 750 „ 40 „		
750 „ „ 1000 „ 50 „		
1000 „ (unbeschränkt) 60 „		

**Telegraphische Aufträge.**

Zahlarten	Überweisungen	Auszahlungen
bis 25 RM		2 RM 50 Pf.
von mehr als 25 RM bis 500 „	2 RM 50 Pf.	3 „ - „
500 „ „ 1000 „	3 „ - „	4 „ - „
für je weitere 500 „ oder einen Teil davon	mehr	mehr
	1 RM - Pf.	1 RM 50 Pf.

außerdem zutreffen denfalls die Telegraphengebühr für die in des Telegramm aufgenommenen Mitteilungen an den Empfänger

**2. Für Auszahlungen.**

- a) für jede von der Zahlstelle eines Postcheckamts bargeldlos und für jede in den Abrechnungsstellen der Reichsbank bezahlte Auszahlung 1/10 vom Tausend des Scheckbetrags;
- b) für jede Barauszahlung durch die Zahlstelle eines Postcheckamts oder eine Postanstalt 1/2 vom Tausend des Scheckbetrags und außerdem eine feste Gebühr von 15 Pf.

Die Gebühren zu a und b werden vom Konto des Auftraggebers abgebucht.

**Gebührenfreiheit.**

Die Sendungen der Postcheckämter und Postanstalten an die Postcheckkunden sowie die Briefe der Postcheckkunden an die Postcheckämter in Postcheckangelegenheiten sind gebührenfrei. Für die Versendung der Briefe der Postcheckkunden an die Postcheckämter sind nach § 6 des Postcheckgesetzes besondere gelbe Briefumschläge zu benutzen, die die Postcheckämter gegen Berechnung der Kosten an die Postcheckkunden verabsorgen. Benutzt der Postcheckkunde andere als die amtlich vorgeschriebenen Umschläge, so sind die Briefe freizumachen.

**Kontoauszug.**

Werden auf einem Postcheckkonto im Laufe eines Tages Buchungen ausgeführt, so erhält der Postcheckkunde vom Postcheckamt einen Kontoauszug, dem die Abschnitte der Zahlarten, Überweisungen usw. beistehen und aus dem er den bisherigen und den neuen Stand seines Guthabens sieht.

**Postcheck- und Reichsbankverkehr.**

Will der Postcheckkunde einer Person, die ein Reichsbankgirokonto hat, eine Zahlung leisten, so kann er den Betrag von seinem Postcheckkonto auf das Postcheckkonto der Reichsbank — für Berliner Reichsbankkunden bestimmte Beträge auf das Postcheckkonto Berlin Nr. 98 der Reichsbankbankfiliale in Berlin — gebührenfrei überweisen. Auf dem Abschnitt der Überweisung ist anzugeben, welchem Konto die Reichsbank den Betrag gutbringen soll.

Postcheckkunden, die mit der Zahlstelle des Postcheckamts verkehren, können einen Kassenscheck ausstellen und sich von der Zahlstelle des Postcheckamts statt baren Geldes eine vom Postcheckamt ausgestellte, auf ein Reichsbankgirokonto lautende rote Reichsbanküberweisung geben lassen. Die Überweisung kann dann sofort an die Reichsbank zur Gutschrift abgegeben werden.

Die Postcheckämter sind Mitglieder der Abrechnungsstelle der Reichsbank. Im Abrechnungsverkehr werden Postchecks ausgeglichen, die einer zur Abrechnungsstelle gehörenden Bank zur Einziehung übergeben worden sind. Die Schecks müssen mit dem quer über die Vorderseite gesetztem Vermerk „Nur zur Verrechnung“ versehen und in der Regel Kassenschecks sein.

Inhaber eines Reichsbankgirokontos können auch Beträge von ihrem Girokonto auf ihr Postcheckkonto überweisen lassen. Diese Überweisung führt die Reichsbank gebührenfrei aus.

**Postkreditbriefe.**

Die Postkreditbriefe ermöglichen es jedermann, sich unterwegs leicht und bequem mit Bargeld zu versorgen. Sie werden von den Postcheckämtern auf alle durch 100 teilbare Summen bis 5000 RM, ausgestellt und sind 6 Monate gültig.

Bestellungen auf Postkreditbriefe nimmt jede Postanstalt entgegen. Der Besteller zahlt den Betrag, über den der Postkreditbrief lauten soll, mit Zahlkarte auf ein anzulegendes Kreditbriefkonto an das von ihm zu bestimmende Postcheckamt ein. Hat der Besteller ein Postcheckkonto, so kann er davon den Betrag des Postkreditbriefs auf das anzulegende Kreditbriefkonto gebührenfrei überweisen. Zahlkarte und Überweisung sind „zur Gutschrift auf das Konto Kreditbrief . . . (Vor- und Name, Stand, Wohnort und Wohnung der Person, für die ein Postkreditbrief ausgestellt werden soll)“ auszustellen. Auf dem Abschnitt der Zahlkarte sind Name und Wohnort des Einzahlers anzugeben. Der Postkreditbrief wird der als Inhaber bezeichneten Person gesandt. Soll er an eine andere Anschrift, als in der Zahlkarte angegeben ist, gesandt werden, so ist dies auf dem Zahlartenabschnitt zu beantragen.

Der Inhaber kann gegen Vorlegung des Postkreditbriefs und des im Kreditbrief angegebenen Ausweises (mit Lichtbild und eigenhändiger Unterschrift) bei jeder Postanstalt des Deutschen Reichs während der Schalterdienststunden Beträge abheben, die durch 100 teilbar sind. Mehr als 500 RM. dürfen auf einen Kreditbrief an einem Tage nicht abgehoben werden. Die Beträge werden gegen Empfangsbekundigung auf einem der im Postkreditbrief enthaltenen Vordrucke, den der Auszahlungsbeamte bei der Zahlungsleistung aus dem Hefte löstrennt, ausgesahlt. Die Vordrucke dürfen handschriftlich nur mit Tinte ausgefüllt werden.

Der Inhaber muß im eigenen Interesse den Postkreditbrief — getrennt von dem Ausweis — sorgfältig aufbewahren.

Der Besteller hat zu entrichten:

- für die Einzahlung mit Zahlkarte die Zahlkartengebühr;
- die Postkreditbriefgebühr, und zwar für je 100 RM. des Kreditbriefbetrags 10 Pf., mindestens 1 RM.;
- den Preis für das Postkreditbriefheft (30 Pf.).

**Änderungen in den Verhältnissen eines Postcheckkunden.**

Der Postcheckkunde muß Änderungen in seinen rechtlichen Verhältnissen, die für sein Konto von Bedeutung sind, dem Postcheckamt mitteilen und durch Vorlegung öffentlicher Urkunden nachweisen. Unterbleibt diese Mitteilung, so hat die Deutsche Reichsbank den aus der Unkenntnis der eingetretenen Änderungen entstehenden Schaden nicht zu vertreten. Wohnungsänderungen sind ebenfalls sogleich dem Postcheckamt mitzuteilen.

Mit der Eröffnung des Konkursverfahrens verliert der Postcheckkunde die Befugnis, über sein Postcheckkonto und sein Guthaben beim Postcheckamt zu verfügen.

Stirbt ein Postcheckkunde, so kann das Konto auf Antrag bis zu 6 Monaten — vom Tode des Postcheckkunden ab — weitergeführt werden. Zur Stellung des Antrags sind die Erben berechtigt, die sich durch Vorlegung des Testaments, der gerichtlichen Erbscheinigung usw. ausweisen müssen. Ein Antrag ist nicht erforderlich, wenn zur Weiterführung eine Person oder mehrere Personen laut Unterschriftenblatt ermächtigt sind.

**Austritt aus dem Postcheckverkehr.**

Der Postcheckkunde kann jederzeit aus dem Postcheckverkehr scheiden; einer Kündigung bedarf es nicht. Die Deutsche Reichsbank kann das Konto bei mißbräuchlicher Überziehung des Guthabens aufheben.

**Haftung der Deutschen Reichsbank.**

Die Deutsche Reichsbank haftet nach § 9 des Postcheckgesetzes dem Postcheckkunden für die ordnungsmäßige Ausführung der beim Postcheckamt eingegangenen Aufträge nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeit. Sie haftet nicht für die rechtzeitige Ausführung der ihr erteilten Aufträge. Der Anspruch gegen die Deutsche Reichsbank verjährt in zwei Jahren. Für Zahlartenbeträge haftet die Deutsche Reichsbank dem Absender in gleicher Weise wie für Postanweisungen.

**Sonstige mit Vorteil zu benutzende Einrichtungen des Postcheckverkehrs.**

a) **Sammelüberweisung.**

Gutschriften für mehrere Empfänger kann der Postcheckkunde in eine Überweisung (Sammelüberweisung) zusammenfassen. In der Überweisung ist an der für die Angabe des Empfängers vorgesehenen Stelle der Vermerk „laut Anlage“ niederzuschreiben.

Der Postcheckkunde hat der Sammelüberweisung ein Verzeichnis (Anlage zur Sammelüberweisung) beizufügen, in diesem die einzelnen Überweisungen aufzuführen, für jede Eintragung eine Erfahüberweisung zu fertigen und die Erfahüberweisungen übereinstimmend mit den Eintragungen im Verzeichnis zu nummerieren. Zu den Erfahüberweisungen sind, je nachdem es sich um Überweisungen auf ein Konto des eigenen oder eines fremden Postcheckamts handelt, Vordrucke in grüner oder gelber Farbe zu verwenden. Die Schlusssumme des vom Postcheckkunden zu unterschreibenden Verzeichnisses muß mit dem in der Sammelüberweisung angegebenen Betrag übereinstimmen.

Eine Sammelüberweisung darf nur Überweisungen auf Konten beim eigenen Postcheckamt oder nur Überweisungen auf Konten bei den anderen Postcheckämtern des Deutschen Reichs — ausschließlich Saarbrücken — enthalten. Liegen beide Arten von Überweisungen vor, so hat der Postcheckkunde seinem Postcheckamt zwei getrennte Sammelüberweisungen zu senden.

b) **Sammelcheck.**

Der Postcheckkunde kann mit einem Scheckauftrag zu Zahlungen an mehrere Empfänger erteilen (Sammelcheck). Im Scheck ist an der für die Angabe des Empfängers vorgesehenen Stelle der Vermerk „laut Anlage“ niederzuschreiben. Der Postcheckkunde hat dem Sammelcheck ein Verzeichnis (Anlage zum Sammelcheck) beizufügen, in diesem die einzelnen Beträge, die sämtlich zur Auszahlung in der bestimmt sein müssen, aufzuführen, für jede Eintragung eine Zahlungsanweisung zu fertigen und die Zahlungsanweisungen übereinstimmend mit den Eintragungen im Verzeichnis zu nummerieren. Die Schlusssumme des vom Postcheckkunden zu unterschreibenden Verzeichnisses muß mit dem im Sammelcheck angegebenen Betrag übereinstimmen.

Aufträge zu Barzahlungen an Empfänger im Saargebiet oder im Ausland dürfen nicht zusammen mit Aufträgen für das Ausland in einen Sammelcheck aufgenommen werden.

c) **Einlieferungsbescheinigungen** — über die durch Sammelüberweisung (a) oder Sammelcheck (b) gegebenen Einzelaufträge erteilt das Postcheckamt dem Postcheckkunden auf Wunsch durch Lastschriftzettel, aus denen Name und Wohnort des Empfängers ersichtlich sind. Jeder Eintragung im Verzeichnis muß ein ausgefüllter Lastschriftzettel beigefügt sein. Die Vordrucke können vom Postcheckamt bezogen werden.

**d) Telegraphische Zahlkarten.**

Zahlkarten werden auf Verlangen des Einzählers dem Postcheckamt, das das Konto des Empfängers führt, telegraphisch übermittelt. Der Absender hat hierzu den bei den Postanstalten erhältlichen besonderen Vordruck für telegraphische Zahlkarten zu benutzen. Der Postcheckkunde wird durch das Postcheckamt von der Entlastung in der gewöhnlichen Weise durch Kontoauszug benachrichtigt. Der Absender kann aber auch beantragen, daß die Ausgabebestätigung den Empfänger unmittelbar telegraphisch benachrichtigt.

**e) Telegraphische Überweisungen.\***

Überweisungen auf ein bei einem anderen Postcheckamt geführtes Konto werden telegraphisch übermittelt, wenn es in der Überweisung durch den Vermerk „Telegraphisch“ verlangt ist. Soll außerdem der Empfänger schriftlich beschleunigt, also schneller als durch Kontoauszug, oder soll er telegraphisch benachrichtigt werden (s. auch unter h), so muß der Vermerk lauten: „Telegraphisch überweisen, Empfänger schriftlich (telegraphisch) benachrichtigen“. Diese Vermerke sowie der Vermerk „Telegraphisch“ sind auf der Überweisung links unten deutlich und in die Augen fallend mit grellfarbiger Tinte, mit Farbstift oder mit schwarzer Tinte unter Unterstreichung mit Farbstift anzubringen.

**f) Telegraphische Zahlungsanweisungen.\***

Scheckbeträge werden auf Antrag dem Empfänger durch telegraphische Zahlungsanweisung übermittelt.

\* Solche Aufträge dürfen in Sammelüberweisungen oder Sammelschecks nicht aufgenommen werden.

Der Vermerk „Telegraphisch“ ist auf der Vorderseite des Schecks links unten deutlich und in die Augen fallend mit grellfarbiger Tinte, mit Farbstift oder mit schwarzer Tinte unter Unterstreichung mit Farbstift niederzuschreiben und vom Antragsteller zu unterschreiben.

Gewöhnliche Zahlungsanweisungen werden auf Antrag des Scheckausstellers oder des Empfängers als Postanweisung telegraphisch nachgeschickt.

**g) Sitzstellung bei Zahlungsanweisungen.\***

Das Verlangen der Sitzstellung ist auf der Rückseite des Schecks am oberen Rande durch den Vermerk „Durch Einboten“ auszudrücken. Will der Scheckaussteller das Sitzstellgeld tragen, so hat er „Vote bezahlt“ hinzuzufügen. Das Sitzstellgeld wird dann von seinem Konto abgebucht.

**h) Besondere Benachrichtigung des Empfängers einer Überweisung durch das Postcheckamt des Auftraggebers.\*\***

Hinzu ist der Postcheckkunde, daß sein Postcheckamt einen Entlastungsempfänger von der Überweisung unmittelbar benachrichtigt, also schneller, als es durch Kontoauszug geschehen kann, so hat der Postcheckkunde dies — je nachdem die Benachrichtigung brieflich oder telegraphisch erfolgen soll — auf der Überweisung links unten durch den Vermerk zu beantragen: „Empfänger schriftlich benachrichtigen“ oder „Empfänger telegraphisch benachrichtigen“. In beiden Fällen ist in der Überweisung die vollständige Anschrift des Empfängers (einschließlich Straße usw.) anzugeben. Bei schriftlicher Benachrichtigung läßt das Postcheckamt seinem Benachrichtigungsschreiben den Abschnitt der Überweisung bei. Bei telegraphischer Benachrichtigung werden die auf dem Abschnitt niedergeschriebenen Mitteilungen in das Benachrichtigungstelegramm aufgenommen. Wird das Konto des

\* Solche Aufträge dürfen in Sammelüberweisungen oder Sammelschecks nicht aufgenommen werden.  
\*\* Solche Aufträge dürfen in Sammelüberweisungen nicht aufgenommen werden.

Entlastungsempfängers bei demselben Postcheckamt geführt, so ist nur telegraphische Benachrichtigung zulässig.

**i) Überweisungen nach dem Ausland.**

Zwischen dem Deutschen Reich, Dänzig, Dänemark, Lettland, Luxemburg, Österreich, Ungarn, Schweden (ab 1. Juni 1926) und der Schweiz besteht ein Postüberweisungsverkehr in der Weise, daß jeder Inhaber eines Kontos bei einem deutschen Postcheckamt Beträge auf ein Konto bei einem Postcheckbüro im fremden Gebiete überweisen kann; ebenso kann der Inhaber eines Scheckkontos, das bei einer dieser ausländischen Verwaltungen geführt wird, Überweisungen auf ein deutsches Postcheckamt in Auftrag geben.

Zu Überweisungen nach dem Ausland dienen die Vordrucke des inländischen Verkehrs. Der Betrag kann in der Reichswährung oder — unter Änderung des Vordrucks „... T. RM. ... Pf.“ — in der Währung des Bestimmungslandes angegeben werden.

Die Abschnitte der Überweisungen dürfen zu Mitteilungen an den Empfänger benutzt werden.

Den Kurs, zu dem eine Überweisung ausgeführt worden ist, vermerkt das Postcheckamt auf dem für den Auftraggeber bestimmten Lastschriftzettel.

**k) Zahlungen nach dem Ausland.**

Wohnt der im Postcheck bezeichnete Zahlungsempfänger im Ausland, so wird ihm der Betrag durch Postanweisung oder Wertbrief gesandt. In der Anschrift ist der Vermerk „Ausland“ deutlich anzugeben und mit Farbstift zu unterstreichen. Vom Konto des Scheckausstellers werden der Betrag des Schecks und die Gebühr für die Postanweisung oder den Wertbrief abgebucht. Die Auszahlungsgebühr wird nicht berechnet. Soll der Empfänger die Gebühr tragen, so ist der Vermerk „Gebühr trägt der Empfänger“ auf den Scheck zu schreiben. Der Scheckbetrag wird dann um die Gebühr gekürzt. Der Postcheckkunde kann dem Postcheck eine ausgefüllte Postanweisung nach dem Ausland beifügen und auf diese Weise den Abschnitt zu Mitteilungen an den Empfänger benutzen, wenn solche an sich zulässig sind. Auf dem Scheck ist unterhalb der Tagesangabe der Vermerk „Postanweisung anbei“ niederzuschreiben.

## Städtische Straßenbahn.

Verwaltung: Städtisches Bahnamt Luffst. 71. 5330/31; Kundbüro 5330/31.

**Verkaufsstellen für Zeit- und Wochenkarten:** Oststadt: Luffst. 71 (Wahntasse) Warteraum Durlacherort. Weststadt: Warteraum Mühlburger Tor. Mittelstadt: Städt. Sparkasse (nur Halbmonatskarten bzw. Monatskarten). Südstadt Verkehrsverein Hauptbahnhof. Mühlburg:igarren-geschäft Kernen, Philippstraße. Durlach: Pri-seur Brudel, Hauptstraße 77. Dargländen: Fahrbediensteter Kaffäter, Kaffäterdörthstraße 18.

**Teilstrecken:** Das Bahnhofs ist in die aus dem Teilstreckenplan am Schluß dieses Abschnittes ersichtlichen Teilstrecken eingeteilt (●) = eine Teilstrecke. Die Grenzen der einzelnen Teilstrecken sind durch besondere weiße Schilder mit der Aufschrift: „Teilstrecke“ örtlich kenntlich gemacht.

**Sonderwagen:** Fahrpreis für jede Teilstrecke 1.50 Mark, mindestens 6.— Mark und Verkehrssteuer. In der Zeit von 12 Uhr nachts bis 8 Uhr früh beträgt der Fahrpreis das Doppelte. Bestellung muß 6 Stunden vor Benützung, und mindestens 2 Stunden vor Betriebsbeginn erfolgen.

**Gepäckbeförderung:** Für Gepäckstücke, soweit solche einen besonderen Platz beanspruchen, ist ein Gepäckschein zu lösen. Für Hunde ist der gleiche Fahrpreis wie für Personen zu entrichten. (Beförderung nur auf vorderer Plattform.)

**Ausnahmedestimmungen für Kinder.** Jeder Fahrausweis, mit Ausnahme der Wochenkarte, berechtigt den Inhaber, ein Kind unter 6 Jahren unentgeltlich mitzunehmen, sofern für dieses kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird.

**Umsteigen.** 1. Inhaber von Monatskarten sind berechtigt, innerhalb der Strecken, auf die ihre Karten lauten ohne weiteres vom Wagen einer Strecke auf den einer anschließenden Strecke umzusteigen.

2. Inhaber anderer Fahrausweise dürfen nur einmal auf den Wagen einer anderen Strecke umsteigen, aber nur, wenn dies auf dem Fahrchein vermerkt ist.

3. Nur an denjenigen Haltestellen darf der Wagen gewechselt werden, die als Umsteigstellen vom Bahnamt bezeichnet und bekanntgegeben sind.

4. Zur Weiterfahrt muß der nächste Wagen der zweiten Strecke benutzt werden. Längstens nach Ablauf einer halben Stunde seit Entwertung des Fahrcheins ist dessen Gültigkeit erloschen.

5. Im Gemeinschaftsverkehr (mit den Karlsruher Lokalbahnen, der Albtalbahn und der Turmbergbahn) gilt der Übergang von der Straßenbahn auf die Anstaltsbahn und umgekehrt nicht als „Umsteigen“ im Sinne dieser Bestimmungen.

**Bestimmungen für die Fahrgäste.** 1. Jeder Fahrgast, der einen Wagen besteigt und seinen Fahrausweis besitzt, hat unaufgefordert beim Schaffner einen Fahrchein zu verlangen, als Ziel seiner Fahrt die Haltestelle, an der er aussteigen wünscht, deutlich zu bezeichnen und den Fahrpreis zu entrichten.

**Fahrpreise:**

Bartarif (einfache Fahrcheine)	Ermäß. Fahrcheine (Fahrcheinehälften)	Monatskarten	Schülerwochenkarten von der Wohnung zur Schule bzw. umgekehrt	
			täglich 2 Fahrten	täglich 4 Fahrten
bis 5 Teilst. 15 Pfg. über 5 Teilst. 20 Pfg.	bis 2 Teilstrecken (12 Scheine) 1.20 M. (6 „) 0.60 „	bis 3 Teilst. 8 M. bis 6 Teilst. 12 M. bis 9 Teilst. 16 M. ganzes Netz 24 M.	50 Pfg.	70 Pfg.
Kinder von 6—14 Jahren 5 Pfg.	bis 5 Teilstrecken (12 Scheine) 1.40 M. (6 „) 0.70 „ über 5 Teilstrecken (6 Scheine) 1.05 M.	Die Ausgabe erfolgt auch für den halben Monat 1 halben Preis.	<b>Lehrlingskarten</b> von der Wohnung zur Lehrstelle bzw. umgekehrt mit den entsprechenden Zuschlägen für die einzelnen Lehrjahre	

2. Fahrgäste, die im Bestreben von Fahrausweisen sind, haben diese nach Besteigen des Wagens unaufgefordert dem Schaffner vorzuzeigen.

3. Die Fahrausweise sind auch dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

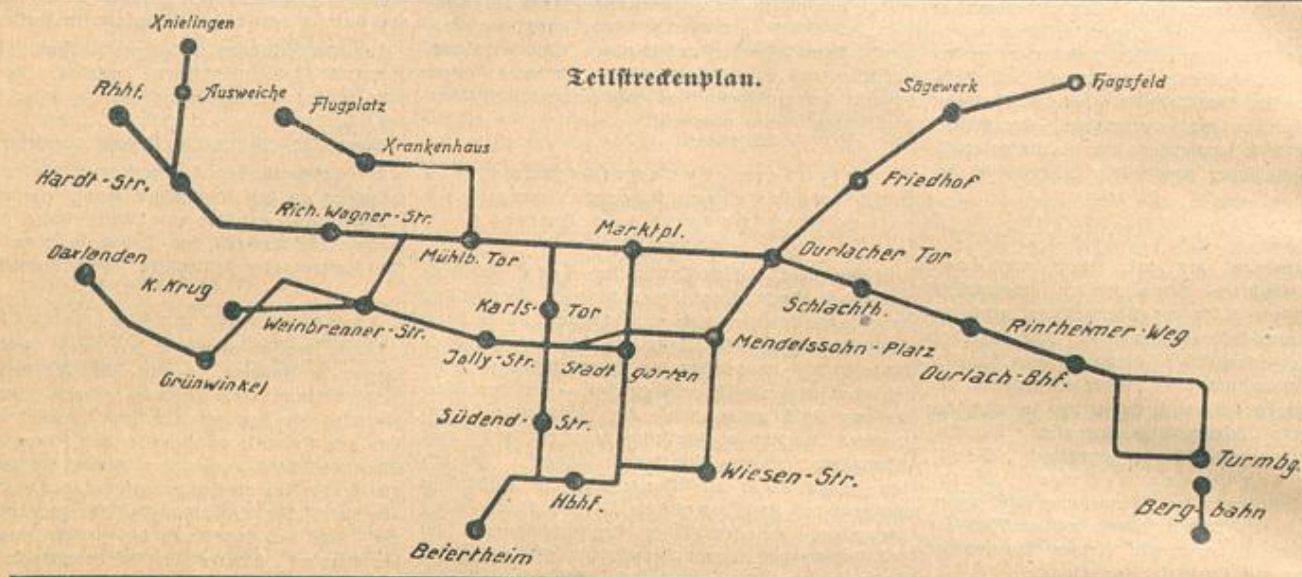
4. Wer ohne gültigen Fahrausweis im Wagen betroffen wird, hat eine Zuschlaggebühre in Höhe des zehnfachen Betrages des Mindestfahrpreises für Er-

wachsene zu zahlen und einen Fahrausweis zu lösen.

5. Wer sich wiederholt der mißbräuchlichen Benutzung von Fahrausweisen oder der Zuverlässigkeit gegen die Betriebsordnung schuldig gemacht hat, kann von der Benutzung von Wochen- und Monatskarten zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden.

**Gemeinschaftsverkehr.** Im Gemeinschaftsverkehr mit der Straßenbahn steht die Abtatsbahn. Fahrausweise sind bei den Schaffnern erhältlich. Die Fahrpreise unterliegen besonderen Vereinbarungen. Personentarif der Lokalbahnen vom 1. Februar 1924 siehe Preistafel. Die für die Straßenbahn gegebenen Bestimmungen finden auch im Gemeinschaftsverkehr entsprechende Anwendung.

**Straßenbahn-Reklame durch Firma GUSTAV DONECKER  
Plakat- und Reklame-Institut, Handelshof am Markt. Fernspr. 831**



Karlsruher Lokalbahnen.

Fahrpreistafel, gültig ab 1. Februar 1924 (Fahrpreise in Reichsmark).

Station	Tarif km	Einfacher Fahrpreis	Arbeiter- Wochenkarten			Lehrlings-Wochenkarten									Schüler- Wochenkarten	Gepäck					
			6-tägig	5-tägig	4-tägig	I. Lehrjahr			II. Lehrjahr			III. Lehrjahr									
						6-tägig	5-tägig	4-tägig	6-tägig	5-tägig	4-tägig	6-tägig	5-tägig	4-tägig							
<b>Von Durmersheim</b>																					
nach Mörsch . . . . .	4	0,15																			
„ Forchheim . . . . .	6	0,20																			Traglast . . . . . 15 „
„ Grünwinkel . . . . .	11	0,35	2,50	2,20	1,80	0,85	0,75	0,65	1,25	1,10	0,90	1,65	1,45	1,20							4 räd. Kinderwagen . . . 15 „
„ Kühler Krug . . . . .	12	0,40	2,60	2,30	1,90	0,90	0,80	0,70	1,30	1,15	0,95	1,70	1,50	1,25	0,90						Kindersportwagen . . . 10 „
„ Waffenfabrik . . . . .	13	0,45	2,70	2,40	2,00	0,95	0,85	0,75	1,35	1,20	1,00	1,75	1,55	1,30	0,95						Fahrrad . . . . . 30 „
„ Lokalbahnhof Karlsruhe . .	16	0,50	2,80	2,50	2,10	1,00	0,90	0,80	1,40	1,25	1,05	1,80	1,60	1,35	1,00						Motorfahrrad . . . . . 50 „
<b>Von Mörsch</b>																					
nach Forchheim . . . . .	2	0,10																			
„ Grünwinkel . . . . .	7	0,25	2,30	2,00	1,60	0,80	0,70	0,55	1,15	1,00	0,80	1,50	1,30	1,05							
„ Kühler Krug . . . . .	8	0,30	2,40	2,10	1,70	0,85	0,75	0,60	1,20	1,05	0,85	1,55	1,35	1,10	0,85						
„ Waffenfabrik . . . . .	9	0,35	2,50	2,20	1,80	0,90	0,80	0,65	1,25	1,10	0,90	1,60	1,40	1,15	0,90						
„ Lokalbahnhof Karlsruhe . .	12	0,40	2,60	2,30	1,90	0,95	0,85	0,70	1,30	1,15	0,95	1,65	1,45	1,20	0,95						
<b>Von Forchheim</b>																					
nach Grünwinkel . . . . .	5	0,20	1,90	1,60	1,30	0,65	0,55	0,45	0,95	0,80	0,65	1,25	1,05	0,85							
„ Kühler Krug . . . . .	6	0,25	1,95	1,65	1,35	0,70	0,60	0,50	1,00	0,85	0,70	1,30	1,10	0,90	0,70						
„ Waffenfabrik . . . . .	7	0,30	2,00	1,70	1,40	0,75	0,65	0,55	1,05	0,90	0,75	1,35	1,15	0,95	0,75						
„ Lokalbahnhof Karlsruhe . .	10	0,35	2,05	1,75	1,45	0,80	0,70	0,60	1,10	0,95	0,80	1,40	1,20	1,00	0,80						

Städtisches Bahnamt.

# Sonntagsrückfahrkarten

der Bahnhöfe

Karlsruhe-Hauptbahnhof, Karlsruhe-Mühlburg, Karlsruhe-Reichsstraße (Albtalbahn) und Durlach.

Stand vom 1. September 1926.

Von Karlsruhe Hauptbahnhof

Von Karlsruhe Hauptbahnhof

nach Station	km	über	Klasse <i>R.M.</i>			nach Station	km	über	Klasse <i>R.M.</i>			
			2.	3.	4.				2.	3.	4.	
Achern	51	—	5,10	3,40	2,30	Landau (Pfalz) Hbf.	59	Wind. od. Germersh.	4,00	2,60		
Appenweier	63	—		4,20	2,80	Lautenbach (Baden)	75	—		3,30		
Altensteig	93	Pforzheim		6,20	4,10	Leopoldshafen	17	—		0,80		
Auerbach (Hessen)	97	Heidelbg. od. Mannh.		6,50	4,30	Ludwigshafen Rh.-Hbf.	77	Heidelberg od. Schwesing.		3,40		
Baden-Baden	36	—	3,60	2,40	1,60	"	66	Mannheim	4,40	3,00		
Baden-Dos	31	—		2,10	1,40	"	79	Schwesingen				
Bad Dürkheim	74	Winden		5,00	3,30	Ludwigsburg	79	Pforzheim od. Jöhling. ob.	5,30	3,50		
Bad Rappenau	76	Grödingen, Steinsf.			3,40	Mainz (Hbf. u. Süd)	150	Bruchsal, Mühlader	15,00	10,00	6,60	
Bad Münsterl. Stein	163	Magau oder Germersh.			7,20	Malsch	14	Heidelbg. od. Mannh.		1,00	0,70	
Bad Liebenzell	50	Neustadt			3,40	Mannheim	61	Blankenl., Schwesg.	6,10	4,10	2,70	
Bad Teinach	62	Pforzheim			4,20	"	73	Bruchsal, Heidelberg oder	7,30	4,90	3,30	
Bajel Bad. Bahnhof	196	—	19,60	13,20	8,70	"	67	Schwesingen	6,70	4,50	3,00	
Bergzabern	38	Magau		2,60	1,70	Maulbronn (Hbf.)	37	Eggenstein		2,50	1,70	
Biberach (Baden)	89	—		6,00	4,00	"	51	Grödingen, Bretten		3,40	2,30	
Breisach	157	Freiburg			7,00	"	12	Mühlader oder Bruchsal		0,80	0,60	
Bretten	25	—		1,70	1,10	Magau	12	—				
Bruchsal	22	—	2,20	1,50	1,00	Menzingen	52	Bruchsal			2,30	
Bühl (Baden)	43	—	4,30	2,90	1,90	Miltenberg	172	Heidelberg			7,60	
Bühlertal	52	Bühl			2,30	Mosbach (Baden)	108	Hbg. od. Epp. Rapp.	7,20	4,80		
Buchen	141	Heidelbg. od. Grödg.			6,30	Mudau	170	Mosbach			7,50	
Calw	58	Pforzheim		3,90	2,60	Müllheim (Baden)	163	—	11,00	7,20		
Darmstadt	122	Heidelbg. od. Mannh.	12,20	8,20	5,40	Mühlader	44	Pforzheim			2,00	
Donaueschingen	171	—		11,40	7,60	Nedargemünd	65	—		4,40	2,90	
Eberbach	86	Heidelberg		5,80	3,80	Nedargerach	99	—		6,60	4,40	
Edenkoben	51	Magau		3,40	2,30	Nedarsteinach	70	—		4,70	3,10	
Eichtersheim	62	Wiesloch			2,80	Neuenbürg Enz od. St.	43	—		2,90	1,90	
Elmstein	78	Magau			3,50	Neustadt (Schwarzw.)	176	Freiburg			7,80	
Elzach	145	—			6,40	Neustadt (Hardt)	59	Winden		4,00	2,60	
Emmendingen	119	—		8,00	5,30	Oberkirch	72	—		4,80	3,20	
Eppingen	48	Grödingen			2,20	Oberbühlertal	51/55	Bühl		3,40	2,50	
Erbach (Odenwald)	117	Heidelberg, Eberbach			5,20	Odenheim	46	Bruchsal			2,10	
Ettlingen	6	—		0,40	0,30	Offenburg	71	—	7,10	4,80	3,20	
Ettenheim	104	Orschweier			4,60	Otigheim	18	—		1,20	0,80	
Forbach-Gausbach	50	—		3,40	2,20	Oypenau	82	—		5,50	3,70	
Frankfurt a. M. Hbf.	150	Heidelbg. od. Mannh.	15,00	10,00	6,60	Ottenshöfen	67/75	Achern			4,50	3,30
Freiburg (Breisgau)	134	—	13,40	9,00	5,90	Ottersweier	46	—		3,10	2,10	
Freudenstadt Hbf.	113	Pforzheim, Nagold			5,00	Pforzheim	31	—	3,10	2,10	1,40	
Furtwangen	221	Triberg, Donauesch.			9,80	Pirmasens	120	Winden oder Blankenloch			5,30	
Gaggenau	33	—		2,20	1,50	"	96	Germersh.			4,30	
Gengenbach	81	—		5,40	3,60	Rastatt	23	Winden		1,60	1,10	
Gernsbach	39	—		2,60	1,80	Raumünzach	55	—		3,70	2,50	
Haslach	98	—		6,60	4,40	Riegel (Reichsbahn)	112	—			5,00	
Haueneberstein	28	—		1,90	1,30	Rheinbischofsheim	82/69	Bühl			3,70	
Hausach	105	—		7,00	4,70	Saarbrücken (Hbf.)	149	Winden, Zweibrücken-			5,90	
Heidelberg	55	—	5,50	3,70	2,50	"	175	Bürgbach				
Heilbronn	73	Eppingen		4,90	3,30	"	57	Bruchsal oder Graben	10,60	7,10		
Hilsbach	63	Bruchsal			2,80	Schwarzach (Baden)	53	Zweibrücken, Bürgbach			2,60	
Himmelreich	148	Freiburg			6,60	"	48	Bühl			2,40	
Hinderweidenthal	72	Winden			3,20	Schwesingen	53	Rastatt	3,20	2,20		
Hinterzarten	167	—			7,40	Spener (Hbf.)	55	Blankenloch				
Hirschhorn	78	—		5,20	3,50	"	64	Magau oder Blankenloch			2,50	
Hochstetten	22	—			1,00	Spener (Hbf.)	55	oder Eggenstein Graben				
Hornberg	114	—		7,60	5,10	"	55	Germersh.				
Httlingen	55	Grödingen			2,50	Spener (Hbf.)	64	Bruchsal oder Eggenstein			2,90	
Kaiserslautern	121	Bruchsal, Blankenl., Germersh.			5,40	"	64	Blankenloch oder Magau				
"	92	heim od. Winden, Neustadt			4,10	St. Georgen (Schw.)	143	Germersh.			9,60	6,30
"	21	Winden, Neustadt			1,00	Staufen	161	—			7,10	
Kandel	60/65	Magau			4,00	Steinbach (Baden)	39	Krozingen		2,60	1,80	
Kappelrodeck	77	Achern			2,90	Stuttgart (Hbf.)	90	—				
Kehl	145	Appenweier			3,40	"	179	Mühlader	9,30	6,20	4,10	
Kirchzarten	42	—			6,40	Tauberbischofsheim	171	Heidelbg. od. Epping.			7,90	
Klingenmünster	20	Winden			2,80	Titisee	128	Freiburg			7,60	
Königsbach	251	—		1,40	0,90	Triberg	171	—		8,60	5,70	
Konstanz	149	Triberg	25,10	16,80	11,10	Untergrombach	17	—		1,20	0,80	
Krozingen	27	—			6,60	Willingen (Baden)	157	—		10,60	7,00	
Kuppenheim	149	—			1,80	Waldfirch	133	—			5,90	
Lamprecht (Pfalz)	65	Winden			2,90	Waldbangeloch	67	—			3,00	
						Walldürn	148	Hbg. od. Epp. Rapp.			6,60	

Von Karlsruhe Hauptbahnhof

nach Station	km	über	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse
Bertheim . . . . .	203	Hbg. od. Epp. Rapp.			9,00
Weingarten (Baden)	13	—			0,60
Weinheim . . . . .	80	Heidelbg. od. Mannh.	8,00	5,40	3,60
Weisenbach . . . . .	44	—		3,00	2,00
Wiesloch (Stadt) . . . . .	47	—			2,10
Wildbad . . . . .	54	Pforzheim		3,60	2,40
Wildberg . . . . .	69	Pforzheim			3,10
Wiesbaden . . . . .	160	Heidelbg. od. Mannh.	16,00	10,80	7,10
Winden (Pfalz) . . . . .	28	—			1,30
Zweibrücken . . . . .	138	Blankenloch od. Bruchj. od. Eggenstein, Germersheim oder Winden, Landau			6,10
" . . . . .	112	Winden, Landau			5,00

Von Karlsruhe Hauptbahnhof, Gabelkarten

nach Station	km	über	3. Klasse	4. Klasse
Achern oder Oberbühlertal . . . . .	55	—		2,50
Achern oder Raumünzach . . . . .	55	—		2,50
Albersweiler oder Edentoben . . . . .	51	—		2,30
Baden-Baden oder Herrenalb . . . . .	36/39	—	2,40	1,80
Bergzabern oder Klingenmünster . . . . .	42	Winden		1,90
Besigheim oder Eppingen . . . . .	76	—		3,40
Bretten oder Königsbach . . . . .	25	—	1,70	1,10
Calw oder Wildbad . . . . .	58	—	3,90	2,60
Elz od. Triberg . . . . .	145	—		6,40
Eppingen oder Wiesloch W. . . . .	48	—		2,20
Erbach (Odenwald) oder Ludau . . . . .	170	—		7,50
Ettenheim oder Haslach . . . . .	104	—		4,60
Forbach-G. oder Baden-Baden . . . . .	50	—	3,40	2,20
Forbach-G. oder Herrenalb . . . . .	50	—	3,40	2,20
Freudenstadt oder Oppenau . . . . .	145	—		6,40
Gengenbach oder Oppenau . . . . .	82	—	5,50	3,70
Gernsbach oder Baden-Baden . . . . .	39	—	2,60	1,80
Gernsbach oder Herrenalb . . . . .	39	—	2,60	1,80
Gernsbach oder Oberbühlertal . . . . .	55	—		2,50
Haslach oder Seelbach . . . . .	108	—		4,80
Heilbronn oder Heidelberg . . . . .	73	—		3,30
Klingenmünster, Annweiler od. Bergzabern . . . . .	56	—	3,80	2,50
Lahr Stadt oder Viberach (Baden) . . . . .	93	—		4,10
Lahr Stadt oder Steinbach (Baden) . . . . .	94	—	6,30	4,20
Landau oder Bergzabern . . . . .	41	Marau		1,90
Münchweiler oder Haslach . . . . .	113	Orschweiler		5,00
Oberharmersbach oder Oppenau . . . . .	113	—		5,00
Oberbühlertal oder Baden-Baden . . . . .	51/55	—	3,40	2,50
Ottenhöfen oder Oberbühlertal . . . . .	67/75	—	4,50	3,30
Ottenhöfen oder Oppenau . . . . .	82	—	5,50	3,70
Ottenhöfen oder Raumünzach . . . . .	67/75	—	4,50	3,30
Ottenhöfen oder Hausach . . . . .	105	—		4,70
Philippsburg oder Waghäusel . . . . .	31	Blankenloch		1,40
Pforzheim oder Brödingen . . . . .	34	—	2,30	1,50
Raumünzach oder Oberbühlertal . . . . .	55	—	3,70	2,50
Raumünzach oder Bad Teinach . . . . .	62	—	4,20	2,80
Raumünzach oder Wildbad . . . . .	55	—	3,70	2,50
Reichenbach b. Lahr oder Gengenbach . . . . .	104	—		4,60
Rinntal oder Neustadt (Hardt) . . . . .	159	Winden		2,60
St. Georgen (Schw.) od. Schramberg . . . . .	143	—	6,30	
Steinbach oder Baden-Baden . . . . .	39	—	2,60	1,80
Spielberg oder Malsch . . . . .	24	—		1,10
Triberg oder Freiburg . . . . .	134	—		5,90
Weidental oder Bad Dürkheim . . . . .	74	Winden		3,30
Weinheim oder Eberbach . . . . .	86	—	5,80	3,80
Weisenbach oder Baden-Baden . . . . .	44	—	3,00	2,00
Wildbad oder Herrenalb . . . . .	54	—		2,40

Von Karlsruhe-Mühlburg

nach Station	km	über	3. Klasse	4. Klasse
Baden-Baden . . . . .	42	—		1,90
Bruchsal . . . . .	28	—		1,30
Bühl (Baden) . . . . .	49	—		2,20
Eggenstein . . . . .	8	—		0,40
Gernsbach . . . . .	45	—		2,00

Von Karlsruhe-Mühlburg

nach Station	km	über	3. Klasse	4. Klasse
Graben-Neudorf . . . . .	21	Eggenstein		1,00
Heidelberg . . . . .	61	—		2,70
Hochstetten . . . . .	15	—		0,70
Leopoldshafen . . . . .	11	—		0,50
Malsch . . . . .	21	—		1,00
Mannheim . . . . .	61	Eggenstein		2,70
Marau . . . . .	5	—		0,30
Neureut . . . . .	5	—		0,30
Detigheim . . . . .	24	—		1,10
Pforzheim . . . . .	37	—		1,70
Rastatt . . . . .	29	—		1,30
Raumünzach . . . . .	61	—		2,70
Bad Dürkheim . . . . .	68	Winden		3,00
Bergzabern . . . . .	32	—	2,20	1,50
Edentoben . . . . .	44	Winden		2,00
Kandel . . . . .	15	—		0,70
Klingenmünster . . . . .	36	Winden	2,40	1,60
Landau Hbf. . . . .	34	—		1,50
Neustadt (Hardt) Hbf. . . . .	53	—	3,60	2,40
Wörth (Pfalz) . . . . .	8	—		0,40

Gabelkarten

Annweiler oder Bergzabern oder Klingenmünster . . . . .	49	Winden		2,20
Winden oder Mühlheim oder Berg (Pfalz) . . . . .	22	—		1,00

Von Karlsruhe Reichsstraße (Altalbahn)

nach Station	3. Klasse
Ettlingen Holzhof . . . . .	0,50
Spielberg-Schöllbronn . . . . .	1,10*
Marzell oder Langensteinbach . . . . .	1,30
Frauenalb oder Ittersbach . . . . .	1,60
Herrenalb . . . . .	1,80
Herrenalb und zurück von Baden-Baden . . . . .	1,80*
Herrenalb und zurück von Forbach-Gausbach . . . . .	2,20*
Herrenalb und zurück von Gernsbach . . . . .	1,80*
Herrenalb und zurück von Wildbad . . . . .	2,40*
Spielberg-Schöllbronn oder Malsch . . . . .	1,10*

\* auf der Reichsbahn 4. Klasse

Von Station Durlach

nach Station	km	3. Klasse	4. Klasse
Achern . . . . .	56		2,50
Baden-Baden . . . . .	40	2,70	1,80
Bad Rappenau (über Eppingen) . . . . .	72		3,20
Besigheim (über Mühlader) . . . . .	71		3,20
Bretten (über Brödingen) . . . . .	20	1,40	0,90
Bruchsal . . . . .	17	1,20	0,80
Bühl (Baden) . . . . .	48		2,20
Calw (über Pforzheim) . . . . .	54		2,40
Eppingen . . . . .	44		2,00
Forbach-Gausbach . . . . .	55		2,50
Gernsbach . . . . .	43		1,90
Heidelberg . . . . .	50	3,40	2,20
Heilbronn Hbf. (über Eppingen) . . . . .	69	4,60	3,10
Herrenalb (über Karlsruhe) . . . . .	44		2,00
Karlsruhe . . . . .	5	0,40	0,30
Malsch . . . . .	19		0,90
Mannheim (über Heidelbg. od. Schweßingen) . . . . .	68	4,60	3,00
Mühlbronn (über Bretten) . . . . .	32		1,50
Oberbühlertal oder Ottenhöfen . . . . .	60		3,60
Detigheim . . . . .	22		1,00
Ottenhöfen . . . . .	80		3,60
Oppenau . . . . .	87		3,90
Pforzheim . . . . .	27	1,80	1,20
Rastatt . . . . .	28	1,90	1,30
Raumünzach . . . . .	59		2,60
Stuttgart (üb. Bruchsal od. Pforzh. Mühlader) . . . . .	88	5,90	3,90
Schweßingen . . . . .	52		2,30
Untergrombach . . . . .	12		0,60
Wildbad . . . . .	50	3,40	2,20

# Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft.

## Expresgutbeförderung.

Vorzüge und wirtschaftliche Vorteile des Expresgutes:

1. Annahme sämtlicher Gegenstände, die sich zur Beförderung im Packwagen eignen, ohne Beschränkung auf ein Höchstgewicht.
2. Annahme zu jeder Tag- und Nachtzeit, auch an Sonn- und Feiertagen, solange ein Abfertigungsbeamter im Dienst ist.

### Bestimmungen über Expresgut.

3. Aufgabe bis zu 5 Stück auf eine Expresgutarie, einfache Abfertigung (auch Selbstabfertigung und Frachtfundung). Der Versender hat nur eine Expresgutarte auszufüllen, die bei jeder Expresgut- oder Gepäckabfertigung und in den Pabiergeschäften erhältlich ist. Firmen mit größerem Expresgutverkehr wird auf Antrag die Selbstabfertigung und Frachtfundung zugestanden.
4. Anspruch auf Beförderung mit einem bestimmten Zug. Der Absender ist berechtigt, die Beförderung mit einem bestimmten Personen-, Eil- oder Schnellzuge zu verlangen, wenn das Gut spätestens ¼ Stunde vor dessen Abgang aufgegeben wird. Ohne Vorschrift eines Zuges erfolgt die Beförderung mit dem nächstgeeigneten Zug, nach ferngelegenen Bestimmungsstationen vorzugsweise mit Schnellzügen. Einzelne von der Expresgutbeförderung ausgeschlossene Güter sind aus den Schallerabhängigen ersichtlich.

5. Abgabe zu jeder Tages- und auch zur Nachtzeit. Auf der Bestimmungsstation kann das Expresgut vom Empfänger sofort nach Ankunft des Zuges in Empfang genommen werden. Wird es nicht abgeholt, so wird es in der Regel zugestellt.
6. Landwirtschaftliche Erzeugnisse, d. h. Butter, Eier, frische Beeren, frisches Obst,

Kartoffeln und frische Gemüse aller Art, sofern das Gewicht des einzelnen Frachtküdes 50 kg und der Beförderungsweg 300 Tarifkilometer nicht übersteigt, werden zum halben Expresgutsätze in Personenzügen befördert.

7. Volle Haftung für Verlust, Minderung oder Beschädigung gemäß §§ 84 und 88 der Eisenbahn-Beförderungsordnung.

### Frachtberechnungstafel.

Mindestgewicht 5 kg.

Mindestfracht 0,40 RM., für einheimische landwirtschaftliche Erzeugnisse = 0,20 RM., für sperrige Güter = 0,80 RM.

km	Fracht für 10 kg RM.	km	Fracht für 10 kg RM.	km	Fracht für 10 kg RM.	km	Fracht für 10 kg RM.	km	Fracht für 10 kg RM.
1—14	0,2	131—150	0,9	280—305	1,6	471—499	2,3	770—842	3,0
17—34	0,3	151—169	1,0	306—330	1,7	500—540	2,4	843—958	3,1
35—54	0,4	170—189	1,1	331—355	1,8	541—574	2,5	959—1152	3,2
55—72	0,5	190—213	1,2	356—381	1,9	575—612	2,6	1153—1319	3,3
73—89	0,6	214—235	1,3	382—412	2,0	613—656	2,7	1320—1486	3,4
90—108	0,7	236—257	1,4	413—441	2,1	657—710	2,8	1487—1652	3,5
109—130	0,8	258—279	1,5	442—470	2,2	711—769	2,9	1653—1750	3,6

Bei Berechnung der Fracht ist das wirkliche Gewicht für Sendungen bis 5 kg (ausgenommen sperrige Güter), für Sendungen über 5 kg auf volle 10 kg aufzurunden. Die Fracht wird auf volle 0,10 RM. in der Weise abgerundet, daß Beträge unter 5 Pf. gar

nicht, Beträge von 5 Pf. ab für 0,10 RM. gerechnet werden.

Für sperrige Güter wird das doppelte, auf 10 kg aufgerundete Gewicht der Frachtberechnung zugrunde gelegt.

## Karlsruher Autobus-Verkehr in die Umgebung.

Karlsruhe—Schüchelhans—Neurent—Eggenstein.

Richard Flohr, Walbhornstraße 25. Telefon 3561.

### Fahrplan:

Karlsruhe ab	Hans Thomastraße (Möhren)	6 <sup>15</sup>	8 <sup>15</sup>	10 <sup>00</sup>	11 <sup>45</sup> *
		12 <sup>45</sup>	2 <sup>30</sup>	4 <sup>00</sup> *	5 <sup>00</sup>
		6 <sup>30</sup>	8 <sup>15</sup>	10 <sup>00</sup>	
	* Bedarfswagen nach Neurent.				
Eggenstein ab		7 <sup>15</sup>	8 <sup>45</sup>	10 <sup>15</sup>	2 <sup>00</sup>
		3 <sup>15</sup>	5 <sup>45</sup>	7 <sup>15</sup>	8 <sup>30</sup>
		11 <sup>00</sup>			11 <sup>00</sup>
Neurent ab		7 <sup>30</sup>	9 <sup>00</sup>	11 <sup>00</sup>	2 <sup>15</sup>
		3 <sup>30</sup>	6 <sup>00</sup>	7 <sup>30</sup>	8 <sup>45</sup>
					11 <sup>10</sup>

Sonntags Karlsruhe ab	8 <sup>30</sup>	10 <sup>00</sup>	11 <sup>00</sup>	12 <sup>00</sup>	1 <sup>00</sup>	2 <sup>00</sup>	3 <sup>00</sup>	4 <sup>00</sup>
	5 <sup>00</sup>	6 <sup>00</sup>	7 <sup>00</sup>	8 <sup>00</sup>	9 <sup>00</sup>	10 <sup>00</sup>	11 <sup>00</sup>	
Sonntags Eggenstein ab	9 <sup>30</sup>	10 <sup>30</sup>	11 <sup>30</sup>	12 <sup>30</sup>	1 <sup>30</sup>	2 <sup>30</sup>	3 <sup>30</sup>	4 <sup>30</sup>
	5 <sup>30</sup>	6 <sup>30</sup>	7 <sup>30</sup>	8 <sup>30</sup>	9 <sup>30</sup>	10 <sup>30</sup>	11 <sup>30</sup>	

Änderungen vorbehalten.

# Kraftfahrzeugverkehr

Handbuch für die Überwachung des Kraftfahrzeugverkehrs

von

**R. S. Krauth**

Polizeihauptmann im Badischen Ministerium des Innern

VIII, 172 Seiten mit über 100 Abbildungen. Preis M. 5.—

Dieses Buch vermittelt genaue Kenntnis aller einschlägigen Gesetze und Verordnungen und ihrer richtigen Anwendung. Bau und Bedienung des Kraftfahrzeugs werden durch Beigabe vieler Bilder erläutert und besonders jene Teile, die geeignet sind, die Verkehrssicherheit beim fahrenden Kraftfahrzeug in Frage zu stellen, einer genauen Prüfung unterzogen. So ist dieses Buch nicht nur Anleitung zu einer vorschriftsmäßigen Ausstattung des Fahrzeugs und Handhabung für den Führer, sondern es dient den zur Überwachung bestimmten Beamten als Handbuch, dem Fußgänger zur richtigen Orientierung über sein eigenes Verhalten auf der belebten Straße und beseitigt endlich die vielen Mißverständnisse, die sich bisher aus einer meist laienhaften Orientierung ergeben haben. Das Werk entspricht einer allerseits empfundenen Notwendigkeit, weshalb es sich bei der einsetzenden starken Nachfrage empfiehlt Bestellung umgehend aufzugeben.

Verlag G. Braun in Karlsruhe

**Ein Handbuch der Verkehrssicherheit**



# Größte Belastung der Hauptverkehrsstraßen während 12 Tagesstunden

(Zählung vom November 1925).

Vor bemer kung: Die Zählung erfolgte am 6. 7. 9. 10. 18. und 19. November 1925 jeweils während 12 Stunden von 7 Uhr vorm. bis 7 Uhr nachm. Die folgende Tabelle gibt die Größtzahl der an einem der Zähltag e beobachteten während der Zählzeit vorbeigefahrenen Fahrzeuge, zusammengestellt nach Straßenzug und Richtungen. Fußgänger werden nicht gezählt.

## I. Straßenzug.

Zählpunkt	a) Durlach—Magan					b) Magan—Durlach				
	Ger.-Auto	Laftauto	Motorräder	Wiederfahrzeuge	Fahrräder	Ger.-Auto	Laftauto	Motorräder	Wiederfahrzeuge	Fahrräder
Durlacher Allee beim Weinweg	136	69	51	99	335	150	67	53	115	339
beim Schlachth.	120	75	65	113	400	113	68	45	114	400
östl. Durl. Tor	150	102	70	134	800	151	92	60	116	850
Kaiser-Str. westl. Durl. Tor	194	90	118	120	1515	161	75	85	113	1400
östl. Marktplatz	178	81	110	110	1514	149	69	85	78	1297
westl. Marktplatz	223	83	115	82	2007	178	60	97	88	1812
östl. Karlstr.	214	70	118	75	2006	192	51	103	79	2094
westl. Karlstr.	199	66	99	77	2150	181	58	92	54	2100
Kaiser Allee westl. Mühleb. Tor	241	133	116	166	2404	255	113	112	176	2505
östl. Blücherstr.	163	84	66	141	1307	168	94	69	139	1337
westl. Blücherstr.	162	107	63	124	1330	149	93	71	127	1385
Rhein-Str. östl. Hardtstr.	131	83	42	125	769	129	77	46	107	736
westl. Hardtstr.	111	107	40	133	692	110	104	32	120	636
„ Neureuterstr.	45	29	22	75	263	49	36	17	58	226

## II. Straßenzug

Zählpunkt	a) Neureuter-Lameystr. Hardt-Durmshheimerstr.					b) Durmersheimer-Hardt-Lamey-Neureuterstr.				
	Ger.-Auto	Laftauto	Motorräder	Wiederfahrzeuge	Fahrräder	Ger.-Auto	Laftauto	Motorräder	Wiederfahrzeuge	Fahrräder
Neureuter-Str. Lamey-Str. bei Honfellstr.	12	29	14	38	151	14	27	13	48	180
Hardt-Str. bei Vogelfenstr.	20	51	26	89	393	22	53	15	84	211
Durmshheimerstr. bei Vogelfenstr.	44	49	23	66	404	44	64	22	82	525
nördl. Zeppelinst.	26	37	16	80	331	35	31	18	74	268
„ Pfalzstr.	58	51	38	127	385	65	54	37	136	277

## III. Straßenzug

Zählpunkt	a) Einfeld-Allee-Karlstr. Ettl. Allee					b) Ettl. Allee-Ettlinger, Karl Friedrichstr.—Einfeld-Allee				
	Ger.-Auto	Laftauto	Motorräder	Wiederfahrzeuge	Fahrräder	Ger.-Auto	Laftauto	Motorräder	Wiederfahrzeuge	Fahrräder
Einfeldheim. Allee nördl. Moltkestr.	58	57	47	109	457	54	60	41	95	455
Karl Friedrich-Str. nördl. Rondellpl.	109	60	82	83	763	128	77	82	72	965
südl. Rondellpl.	103	51	50	65	853	116	69	51	62	923
Ettlinger-Str. südl. Ettl. Tor	164	106	58	97	1266	188	91	66	127	1404
nördl. Lauterbergstr.	81	85	26	72	889	90	92	38	82	880
südl. Poststr.	67	64	25	81	430	62	71	26	70	458
Ettlinger Allee	110	108	98	85	645	120	112	64	95	780

## IV. Straßenzug.

Zählpunkt	a) Rintth.-Kapellen-Kriegsstr. - Grünw. - Zeppelinst.					b) Zeppelinst.-Grünwinkel-Kriegs-Kapellen-Rintthstr.				
	Ger.-Auto	Laftauto	Motorräder	Wiederfahrzeuge	Fahrräder	Ger.-Auto	Laftauto	Motorräder	Wiederfahrzeuge	Fahrräder
Rintheimer-Str. östl. Gg. Friedrichstr.	31	27	10	35	208	26	18	8	40	234
Kapellen-Str. nördl. Kriegsstr.	66	71	35	104	691	75	72	42	112	683
Kriegs-Str. westl. Rondellpl.	117	188	56	218	1124	128	149	69	208	1360
„ Ettl. Tor	101	97	46	138	1441	87	99	44	130	1382
„ Mitterstr.	115	179	102	117	1865	96	148	74	129	1885
„ Karlstr.	156	133	87	143	1358	140	118	91	126	1403
„ Westendstr.	68	89	50	102	1232	71	100	56	96	1314

## IV. Straßenzug (Fortsetzung).

Zählpunkt	a) Rintth.-Kapellen-Kriegsstr. - Grünw. - Zeppelinst.					b) Zeppelinst.-Grünwinkel-Kriegs-Kapellen-Rintthstr.				
	Ger.-Auto	Laftauto	Motorräder	Wiederfahrzeuge	Fahrräder	Ger.-Auto	Laftauto	Motorräder	Wiederfahrzeuge	Fahrräder
östl. Eisenlohrstr. westl. Liebigstr.	122	113	47	124	728	128	94	47	131	933
Zeppelin-Str. östl. Durmershstr.	89	115	52	126	521	99	109	54	136	634
	38	53	22	89	492	44	51	32	79	411

## V. Straßenzug.

Zählpunkt	a) Stefanien—Karl—Reichsstr.					b) Reichs—Karl—Stefanienstr.				
	Ger.-Auto	Laftauto	Motorräder	Wiederfahrzeuge	Fahrräder	Ger.-Auto	Laftauto	Motorräder	Wiederfahrzeuge	Fahrräder
Stefanien-Str. westl. Karlstr.	49	59	32	68	598	40	39	20	68	656
Karl-Str. südl. Stef.-Str.	49	18	18	35	605	54	27	25	48	599
„ Erbpr.-Str.	100	29	47	70	980	117	30	51	48	1025
nördl. Sofienstr.	162	81	80	94	1556	163	76	68	67	1403
südl. Kriegsstr.	172	74	82	80	1272	158	83	80	79	1350
„ Gartenstr.	171	65	72	78	1214	178	89	71	74	1341
„ Neuen Bahnhofstr.	111	38	39	43	829	99	45	45	44	802
Reichs-Str. westl. Beierth. Allee	71	47	31	35	286	109	71	46	58	401

## VI. Straßenzug.

Zählpunkt	a) Ettl. Tor-Beierth. Allee-Garten-Weinbr.-Vorkstr.					b) Vork-Weinbr.-Gartenstr. Beierth. Allee-Ettlinger Tor				
	Ger.-Auto	Laftauto	Motorräder	Wiederfahrzeuge	Fahrräder	Ger.-Auto	Laftauto	Motorräder	Wiederfahrzeuge	Fahrräder
Beierthheimer Allee südov. Ettl. Tor	45	29	17	71	429	34	46	22	60	510
Garten-Str. westl. Beierth. Allee	75	67	56	77	980	72	54	40	68	914
westl. Karlstr.	53	21	23	33	527	40	16	18	31	480
westl. Jollystr.	61	94	41	103	747	58	62	31	92	843
Weinbrenner-Str. westl. Schillerstr.	53	40	19	41	543	32	36	16	34	436
Vork-Str. nördl. Kriegsstr.	41	49	24	85	429	44	64	28	94	415

## VII. Straßenzug.

Zählpunkt	a) Moltke-Westend-Jolly-Neue Bahnhofstr.-Bahnhof					b) Bahnhof-Neue Bahnhofstr. Jolly-Westend-Moltkestr.				
	Ger.-Auto	Laftauto	Motorräder	Wiederfahrzeuge	Fahrräder	Ger.-Auto	Laftauto	Motorräder	Wiederfahrzeuge	Fahrräder
Moltke-Str. östl. Westendstr.	42	26	15	31	350	36	24	14	28	355
Westend-Str. südl. Moltkestr.	21	21	13	16	329	33	19	10	21	303
„ Mühleb. Tor	57	128	28	56	737	57	70	31	81	765
nördl. Kriegsstr.	51	123	30	64	756	49	79	37	76	798
Jolly-Str. nördl. Gartenstr.	46	33	23	75	699	36	53	37	66	695
Neue Bahnh.-Str. östl. Karlstr.	171	69	46	102	818	164	64	52	87	866

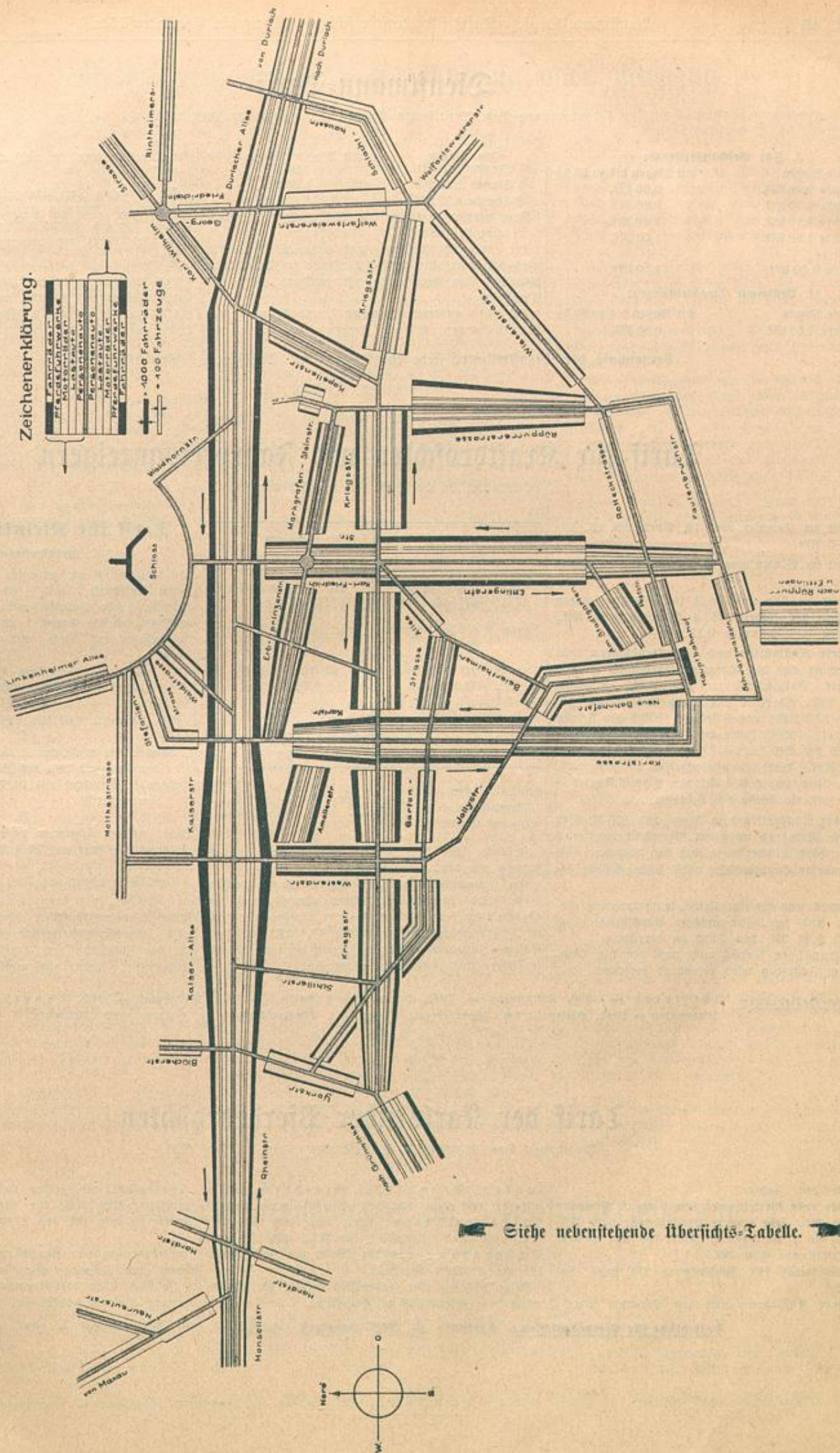
## Rüppurrer-Str.:

Zählpunkt	Richtung: Kriegs-Rottedstr.					Richtung: Rotted-Kriegsstr.				
	Ger.-Auto	Laftauto	Motorräder	Wiederfahrzeuge	Fahrräder	Ger.-Auto	Laftauto	Motorräder	Wiederfahrzeuge	Fahrräder
Rüppurrer-Str. bei Kriegsstr.	76	122	53	259	1475	66	131	60	312	1401
bei Rottedstr.	31	25	12	37	209	17	13	10	30	155

➡ Siehe nebenstehende schematische Skizze. ➡

# Größte Belastung der Hauptverkehrsstraßen während 12 Tagesstunden.

(Zählung vom November 1925.)



### Dienstmann-Tarif

(Verordnung Bad. Bezirksamts, Polizeidirektion, vom 22. Juli 1926.)

**I. Für Geschäftsreisende:**

ohne Wagen	mit Wagen bis zu 50 kg
¼ Stunde 0,40 Mf.	0,50 Mf.
½ Stunde 0,70 Mf.	0,80 Mf.
¾ Stunde 1,10 Mf.	1,30 Mf.
1 Stunde 1,40 Mf.	1,60 Mf.
jede weitere Stunde 1,30 Mf.	1,50 Mf.

**II. Bestimmte Dienstleistungen:**

ohne Wagen	mit Wagen bis zu 50 kg
¼ Stunde 0,50 Mf.	0,60 Mf.

ohne Wagen	mit Wagen bis zu 50 kg
½ Stunde 0,75 Mf.	0,90 Mf.
¾ Stunde 1,20 Mf.	1,40 Mf.
1 Stunde 1,50 Mf.	1,70 Mf.
Jede weitere 50 kg = 0,50 Mf. mehr pro Stunde oder Leistung.	

Bei einer Dienstleistung von mehr als 1 Stunde wird der Tarif für Geschäftsreisende in Anwendung gebracht. Die Berechnung gilt: ab und zurück bis Standplatz.  
Bei allen anderen als unter I und II genannten Dienstleistungen ist vor Beginn der Arbeit eine

Preisvereinbarung zu treffen. (Wöbeltransport u. dgl.)

Die einfachen Tariffäge gelten nur bei Tageszeit, d. i. in den Monaten April bis Oktober von morgens 6 Uhr bis abends 8 Uhr, in den Monaten Oktober bis März von morgens 7 Uhr bis abends 7 Uhr.

Bei Nachtzeit ist in den Monaten April bis September bis abends 10 Uhr, in den Monaten Oktober bis März bis abends 9 Uhr die Hälfte der Tarife mehr, von da an die doppelte Tarife zu entrichten.

Verzeichnis der Dienstmänner siehe in Abtlg. V des Adreßbuchs (Gewerbe-Verz.).

### Tarif für Kraftdroschken mit Fahrpreisanzeigern

(Ortspolizeiliche Vorschrift vom 24. Februar 1926.)

Nachtzeit im Sommer vom 16. April bis 15. Oktober 9-6 Uhr.

Nachtzeit im Winter vom 16. Oktober bis 15. April 8-7 Uhr.

Wartezeit bei Tag und Nacht für alle zwei Tarife vor Beginn der Fahrt: bis 4 Minuten 0,80 Mf., im übrigen je 2 Minuten 0,10 Mf.

Für leere Rückfahrten nach den Standplätzen werden berechnet aus den Bororten Tarplanden = 2,50 Reichsmark, Grünwinkel = 2.- RM., Rintheim = 2.- RM., Stadtteil Mühlburg westlich Philipstraße = 1,50 RM., von Rüppurr südlich der kleinen Kirche = 1.- RM., sowie aus dem Bannwaldgebiet südwestlich der Alib = 1.- RM., vom Schützenhaus = 1.- RM., vom Rheinbafengebiet = 2,50 RM. und vom Flug- und K.F.B.-Platz = 1,50 RM., jedoch nie mehr als die Hälfte der Einfahrt.

Für leere Rückfahrten vom Flug- und K.F.B.-Platz sowie von Mühlburg und dem Bannwaldgebiet nach dem Standplatz Mäckerstraße und von Rüppurr nach dem Standplatz Hauptbahnhof wird keine Gebühr berechnet.

Handgepäck und sonstige kleine, leicht tragbare Gegenstände sind frei, für größere Gepäcksstücke und Hunde ist 0,40 Mf. pro Stück zu berechnen.

Beförderung von Gepäc nach und von der Wohnung zum Fahrzeug wird besonders berechnet.

Tag 1 rotes Feld	Tag 2 schwarzes Feld
Bis 300 m Wegstrecke Mf. 0,80	Bis 250 m Wegstrecke Mf. 0,80
ferner je 150 m Wegstrecke Mf. 0,10	ferner je 125 m Wegstrecke Mf. 0,10
Es kostet der 1. km Mf. 1,30	Es kostet der 1. km Mf. 1,40
jeder weitere km Mf. 0,66	jeder weitere km Mf. 0,80

Mindesttarife für jede angefangene Fahrt Mf. 1,50.

Besell. od. Vor- fahrgebühr bei Tag und Nacht	1-2 Personen bei Tage	3-5 Personen bei Tage
		1-5 Personen bei Nacht

Fahrten über die Bororte hinaus nach Vereinbarung mit den Fahrgästen.

Um Benachteiligungen des Publikums zu verhindern, wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Einschaltung des „blauen Feldes“ (frühere Tarife 3) im Fahrpreisanzeiger unzulässig ist. Wir ersuchen, etwaige Zuwiderhandlungen seitens der Kraftdroschkenfahrer uns umgehend mitzuteilen.

### Tarif für Kleinkraftdroschken.

Kleinkraftdroschken

sind erkennlich an gelbroten Streifen und an der roten Aufschrift „70 %“ (im Kreis) vorn an der Scheibe. Für Fahrten mit Kleinkraftdroschken ermäßigen sich die Tarife 1 und 2 und die für leere Rückfahrten auf 70 % mit Abrundungsrecht nach oben.

Tag I:

Bis 430 m = 0,60 Mf., weitere 215 m = 0,10 Mf.

Tag II:

Bis 360 m = 0,60 Mf., weitere 180 m = 0,10 Mf.

I.

Tag I: Es macht der 1. Kilometer, berechnet mit 70 % des Normaltarifs = 0,90 Mf.

Tag II: berechnet mit 70 % des Normaltarifs = 1.- Mf.

II.

Jeder weitere Kilometer nach:

Tag I berechnet mit 70 % des Normaltarifs = 0,4662 Mf.

Tag II berechnet mit 70 % des Normaltarifs = 0,56 Mf.

In Kleinkraftdroschken dürfen nur soviel Fahrgäste mitgenommen werden, als nach den Richtlinien für die Zulassung von Kraftdroschken, Sitzplätze gestattet sind. Kinder zählen nicht als Fahrgäste.

**Auto-Halteplätze:** Marktplaz ↔ 3650, Kleinautos ↔ 7040, Hauptpost (Karlt.) ↔ 3650, Kleinautos ↔ 7042, Hauptbahnhof ↔ 3650, Kleinautos ↔ 7041. Haltestelle am Landestheater (nur für Theaterschluss): je 1 Groß- und Kleinauto.

### Tarif der Karlsruher Pferdetrochken

(Verordnung Bad. Bezirksamts, Polizeidirektion, vom 21. Mai 1926.)

Es kostet eine Fahrt:

für die erste Viertelstunde für 1 bis 2 Personen 1,50 Mf., jede weitere Viertelstunde 0,50 Mf., für 3 bis 4 Personen 2 Mf., für jede weitere Viertelstunde 0,70 Mf.

Bei Schneefall für Zweispanner 50 Proz. Zuschlag.

Für leere Rückfahrten aus den Bororten Tar-

planden, Grünwinkel, Rintheim, Rüppurr, von dem Stadtteil Mühlburg westlich der Mäckerstraße, sowie aus dem Bannwaldgebiet südwestlich der Alib und von dem Schützenhaus wird die Hälfte des Fahrpreises für die Einfahrt berechnet.

Beim Abholen von Fahrgästen erfolgt die Berechnung des Fahrpreises ab Haltestelle.

Handgepäck und sonstige kleine, leicht tragbare Gegenstände sind frei, für größere Gepäcksstücke und Hunde ist 0,40 Mf. pro Stück zu berechnen.

Beförderung von Gepäc nach und von der Wohnung zum Fahrzeug wird besonders berechnet.

Fahrten über die Bororte hinaus nach Vereinbarung mit den Fahrgästen.

**Halteplätze für Pferdetrochken:** Marktplaz ↔ 3668, Hauptpost (Karlt.) ↔ 3667, Hauptbahnhof ↔ 3666.

## Meldungen bei Ein- und Auszug oder Wegzug

§ 1. Jeder Ein- und Auszug in und aus einer hiesigen Wohnung muß binnen 3 Tagen gemeldet werden.

Vorübergehende Besuche von auswärtigen Verwandten oder Bekannten sind meldesfrei. Desgleichen der Ein- und Auszug von Personen, die zwecks einer militärischen Dienstleistung oder als Teilnehmer an einem Unterrichtskurs oder einer anderen derartigen Veranstaltung hier sich aufhalten, sofern der Aufenthalt die Dauer von 2 Monaten nicht überschreitet.

Für die Meldung von Fremden, welche bei Gastwirten, Inhabern von Hotel-garnis, Fremdenpensionen und anderen Unterkunftsanstalten, sowie bei andern vorübergehend Fremde gegen Entgelt beherbergenden Personen nächtigen, gelten die Bestimmungen der Fremdenmeldevorschrift (siehe unten).

§ 2. Verpflichtet zu den in § 1 vorgeschriebenen Meldungen sind diejenigen, welche die ein- oder ausziehende Person als Mieter, Untermieter, Diensthote, Geselle, Gehilfe, Lehrling oder in sonstiger Eigenschaft in die Wohnung aufnehmen oder aufgenommen hatten.

Die Meldung hat sich auf die Ehefrau des zu Meldenden und seine Kinder jeden Alters zu erstrecken.

Somit haben zu melden:

1. die Hausbesitzer oder ihre Verwalter den Ein- und Auszug
  - a) ihrer eigenen Person und aller in ihrem Haushalt wohnenden Personen,
  - b) ihrer Mieter, sowie der Frau und Kinder ihrer Mieter, soweit diese Personen gleichzeitig mit den Mietern ein- oder ausziehen;
2. die Mieter den Ein- und Auszug
  - a) ihrer Frau und Kinder, sofern dieselben nicht gleichzeitig mit ihnen ein- oder ausziehen,
  - b) aller anderen Personen, denen sie Wohnung geben.

§ 3. Personen, welche ununterbrochen über 6 Wochen in einem Gasthaus wohnen, unterliegen vom Beginn der 7. Woche an der Meldepflicht gemäß §§ 1 und 2 dieser Vorschrift.

§ 4. Zu den Meldungen sind die vorgeschriebenen bei der Meldestelle (Bezirksamt, Eingang von der Sebelstraße) und allen Polizeiwachen erhältlich Formulare zu benutzen. Jede Meldung ist von dem Meldepflichtigen und dem Gemeldeten zu unterschreiben.

Für jede Person ist die Meldung auf ein besonderes Formular zu schreiben; nur bei Meldungen,

die sich auf ein Familienhaupt beziehen, können Ehefrau und Kinder auf das gleiche Blatt geschrieben werden.

§ 5. Jeder, in bezug auf dessen Person oder Angehörige nach Maßgabe dieser Vorschrift eine Meldung erstattet werden muß, ist gehalten, den zur Meldung Verpflichteten alle zur vorschriftsmäßigen Ausfüllung des Meldeformulars erforderlichen Angaben zu machen.

Auf Verlangen der Meldestellen haben die Anzumeldenden die in ihrem Besitz befindlichen zum Ausweis über ihre Person dienlichen Papiere vorzuzeigen.

Reichsausländer müssen sich durch Beurteilungen ihrer Heimatsbehörde über ihre Staatsangehörigkeit ausweisen.

Den Anmeldungen von zuziehenden Personen ist die am bisherigen Wohn- oder Aufenthaltsort des Gemeldeten erteilte Abmeldebescheinigung anzuschließen.

Für zuziehende Kinder unter 12 Jahren ist der Nachweis über die erfolgte Impfung durch Vorlage der Impfscheine zu erbringen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese ortspolizeiliche Vorschrift werden gemäß § 49 Polizeistrafgesetzbuch bestraft.

## Fremdenmeldewesen\*

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 29. August 1912.

§ 1. Gastwirte, sowie Inhaber von Hotel-garnis, Fremdenpensionen, Herbergen und anderen Unterkunftsanstalten sind verpflichtet, ein Fremdenbuch zu führen, in welches sie Zu- und Bornamen, Geburtszeit, Geburtsort, Wohnort, Staatsangehörigkeit, Stand sowie Tag der Ankunft und Abreise eines jeden bei ihnen nächtigenden Fremden einzutragen haben. Ehefrauen, Kinder, Begleitpersonal sind getrennt aufzuführen.

Das Fremdenbuch muß dem vorgeschriebenen Muster entsprechen; es ist dem Bezirksamt — Polizeidirektion — vor Ingebrauchnahme zur Bestätigung unter Beglaubigung der Seitenzahl vorzulegen.

Fremde, welche ununterbrochen 6 Wochen in einem Gasthaus, Hotel-garni usw. wohnen, unterliegen vom Beginn der 7. Woche an der Meldepflicht nach den allgemeinen Meldevorschriften.

§ 2. Die Einträge in das Fremdenbuch — mit Ausnahme des Eintrags über den Tag der Abreise — sind auf Grund der ausgefüllten Fremdenzettel zu fertigen. Diese Fremdenzettel, welche dem vorgeschriebenen Muster entsprechen müssen, sind von dem zur Führung des Fremdenbuchs Verpflichteten bereit zu halten und dem Fremden zur Ausfüllung vorzulegen.

Die Fremden sind verpflichtet, die Fremdenzettel persönlich mit leserlicher Schrift auszufüllen und die zur Ausfüllung erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu zu machen.

Weigert sich der Fremde, den Zettel selbst auszufüllen, oder ist er des Schreibens unfähig, so hat der zur Führung des Fremdenbuchs Verpflichtete den Fremdenzettel auf Grund der Angaben des Fremden auszufüllen und auf dem Zettel zu vermerken, aus welchem Grunde die Ausfüllung durch den Fremden unterblieb.

Außerdem darf der zur Führung des Fremdenbuchs Verpflichtete von der Vorlage des Fremdenzettels an den Fremden zum Zwecke der Ausfüllung absehen, wenn er den Fremden von früherer Beherbergung her kennt. Er hat auch in diesem Falle den Fremdenzettel auf Grund der Angaben des Fremden auszufüllen und zu vermerken, aus welchem Grunde die Ausfüllung durch den Fremden unterblieb.

Für vollständige Ausfüllung der Fremdenzettel ist der zur Führung des Fremdenbuchs Verpflichtete verantwortlich, er hat insbesondere etwa nötig werdende Ergänzungen durch den Fremden zu veranlassen.

§ 3. Die Fremdenzettel für die Fremden, welche im Laufe des Tages bis nachts 12 Uhr angekommen sind, sind bis spätestens 3 Uhr morgens bei der nächsten Polizeiwache einzureichen. Findet die Einreichung später als 12 Uhr nachts statt, so sind die Fremdenzettel für alle Fremden einzureichen, die bis zur Zeit der Einreichung der Zettel angekommen sind.

§ 4. Personen, die, ohne zu den in § 1 Absatz 1 genannten Personen gehören, Fremde gegen Entgelt vorübergehend beherbergen, sind verpflichtet, bis spätestens 7 Uhr morgens Vor- und Zunamen, Geburtszeit, Geburtsort, Wohnort, Staatsangehörigkeit und Stand der Fremden, die bei ihnen genächtigt haben, auf der Polizeiwache im Bezirksamtsgebäude auf einem dem vorgeschriebenen Muster entsprechenden Zettel schriftlich anzuzeigen.

Fremde, die bei den in Absatz 1 genannten Personen ununterbrochen 6 Wochen wohnen, unterliegen mit Beginn der siebenten Woche der Meldepflicht nach den allgemeinen Meldevorschriften.

§ 5. Die Einsicht in die Fremdenbücher steht den Polizeibehörden jederzeit zu.

Fremdenbücher, welche nicht mehr benötigt werden, sind von dem zur Führung Verpflichteten noch fünf Jahre, vom Zeitpunkt des letzten Eintrags ab, aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht besteht auch dann, wenn der zur Führung des Fremdenbuchs Verpflichtete den Betrieb aufgegeben hat. Der Aufbewahrungspflicht kann sich der Verpflichtete durch Abgabe des Fremdenbuchs an das Bezirksamt — Polizeidirektion — entziehen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese ortspolizeiliche Vorschrift werden gemäß § 49 Polizeistrafgesetzbuch bestraft.

## Die An- und Abmeldung zur Krankenversicherung

1. Die An- und Abmeldung zur Krankenversicherung hat neben der Anmeldung des Aufenthalts- oder Wohnungswechsels (auf dem Meldebüro) besonders zu erfolgen, und zwar bei der Meldestelle für Krankenversicherung Gartenstraße 14/16.

2. Die Verpflichtung zu dieser Meldung liegt dem Arbeitgeber ob, welcher allein für die Unterlassung oder Verspätung verantwortlich

ist. Dieser Verpflichtung wird nicht schon dadurch Genüge getan, daß der Arbeitgeber den Arbeiter oder Diensthöten beauftragt, sich zu melden, sondern der Arbeitgeber muß sich auch von der Erfüllung eines solchen Auftrags überzeugen. Um ihm dies zu ermöglichen, wird von der Meldestelle über jede An- und Abmeldung eine schriftliche Bescheinigung erteilt.

3. Die An- und Abmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn der Arbeiter oder Diensthöte schon vor Ablauf der dreitägigen Frist zur Anmeldung wieder ausgetreten oder entlassen worden ist.

4. Eine Anmeldung, welche gesetzlich nicht geboten war, hat keine nachteiligen Folgen. In allen zweifel-

\* Die Paß-Bestimmungen für Ausländer unterliegen von Zeit zu Zeit Veränderungen und werden jeweils in den Karlsruher Tageszeitungen veröffentlicht.

haften Fällen soll die Entscheidung der Massenverwaltung eingeholt werden.

5. Dagegen bringt die Unterlassung oder Verspätung einer vorgeschriebenen Anmeldung unter Umständen sehr schwerwiegende Nachteile für den säumigen Arbeitgeber mit sich:

- a) Wer seiner Pflicht zuwider Versicherungspflichtige nicht anmeldet, oder wer die Vorschriften über die Meldung Versicherungspflichtiger in anderer Weise verletzt, oder wer seiner Pflicht zuwider die Benachrichtigung nach § 521, Abs. 1, § 522 der R.-V.-D. unterläßt, kann mit Ordnungsstrafe in Geld, die das Versicherungsamt verhängt, bestraft werden.

- b) Unabhängig von der Strafe holt der Vorstand die rückständigen Beiträge nach. Der Vorstand kann den Bestraften außerdem die Zahlung des Ein- bis Fünffachen der rückständigen Beiträge auferlegen.

- c) Die Beiträge sind bis zur vorschriftsmäßigen Anmeldung fortzuführen. (§ 397 der R.-V.-D.) Der Beitragseinzug und die Markenlegung für die Invalidenversicherung durch die Krankenkassen findet nicht mehr statt. Es müssen deshalb alle Arbeitgeber, die Invalidenversicherungspflichtige Personen beschäftigen, die Beitragsmarken aus eigenen Mitteln bei einer in Baden gelegenen Postanstalt kaufen und bei der Lohnzahlung nach den Lohnklassen der Versicherten in die Quittungskarten legen und entwerfen.

## Die Anmeldung zur Angestellten-Versicherung

(Ortsausschuß der Vertrauensmänner).

Auskunfts- und Beratungsstelle: im Rathaus, Zimmer 17.

Montag und Freitag abends 6—7 Uhr.

Revisionsstelle für Beitragsentrichtung: im Rathaus, Zimmer 17.

Samstag vormittags von 9—11 Uhr.

Ausgabestelle für Versicherungskarten: Kaiserstraße 145, III. Stock, Eingang Lammstr. Täglich 8—1/2 u. 1/2—5 Uhr.

Versicherungsamt (Ausschuß für Angestelltenversicherung), Bezirksamt, Zimmer 48—49. Täglich 8—12 und 3—6 Uhr.

## Bestattungswesen in der Stadt Karlsruhe

(Auszug aus der ortspolizeilichen Vorschrift.)

### Allgemeines.

§ 1. Die städtischen Friedhöfe dienen:

a. zur Beerdigung

1. der innerhalb der Gemarkung Karlsruhe gestorbenen Personen,
2. der auswärts gestorbenen Einwohner von Karlsruhe,
3. der innerhalb der Gemarkung Karlsruhe aufgefundenen Leichen;

b. zur Befegung der Überreste eingeschertter Personen.

Mit Zustimmung der Gemeindebehörde und bei Entrichtung der vorgeschriebenen Taxen können auch die Leichen anderer als der unter a bezeichneten Personen auf den städtischen Friedhöfen beerdigt werden.

§ 2. Die Friedhöfe der Stadtteile Mühlburg, Veiertheim, Rintheim, Rüppurr, Grünwinkel und Daxlanden dienen zur Bestattung der Leichen und Aschenreste von Bewohnern dieser Stadtteile.

Mit Zustimmung der Gemeindebehörde und bei Entrichtung der vorgeschriebenen Taxen können auch die Leichen und Aschenreste anderer hier wohnhafter Personen auf diesen Friedhöfen bestattet werden, wenn die Hinterbliebenen dies aus triftigen Gründen verlangen.

Die Leichen und Aschenreste von Bewohnern der Stadtteile Mühlburg, Veiertheim, Rintheim, Rüppurr, Grünwinkel und Daxlanden sind auf dem Hauptfriedhofe zu bestatten, wenn die Hinterbliebenen dies verlangen und die vorgeschriebenen Taxen entrichtet werden.

Als Stadtteil Mühlburg im Sinne dieses Statuts gilt der Stadtteil westlich der Dork- und Bläckerstraße, die beiderseitigen Häuserreihen dieser Straßen ausgenommen.

§ 3. Für die Bestattungen auf den Friedhöfen der Stadtteile Veiertheim, Rintheim, Rüppurr, Grünwinkel und Daxlanden gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofordnungen dieser Stadtteile. Alle auf das Beerdigungswesen in diesen Stadtteilen bezüglichen Anträge sind bei dem zuständigen Gemeindefunktionär anzubringen, welches das Erforderliche nach Maßgabe der jeweiligen

gen Friedhofordnung und der Ortsführung veranlaßt.

§ 7. Die Errichtung von Denkmälern und die Einfassung der Bestattungspflöze bedürfen der Genehmigung der Gemeindebehörde. Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn die Denkmäler und Einfassungen den wegen der baulichen Sicherheit zu stellenden Anforderungen nicht genügen, wenn sie den Friedhof verunzieren, oder wenn sie Darstellungen oder Inschriften tragen sollen, die der guten Sitte zuwiderlaufen.

Einfassungen müssen aus Stein oder Metall hergestellt werden.

Bei Einholung der Genehmigung ist ein Plan des Denkmals und der Einfriedigung, welcher von dem Besteller oder dem Ausführenden unterzeichnet sein muß, in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die eine Ausfertigung bleibt bei den Akten, die andere wird mit dem Bescheid der Gemeindebehörde zurückgegeben.

§ 8. Die Denkmäler und Einfassungen, sowie die Anpflanzungen auf den Bestattungspflözen müssen in gutem Stande gehalten werden; andernfalls kann die Gemeindebehörde deren Entfernung verlangen und sie, wenn diesem Verlangen nicht stattgegeben wird, von sich aus vornehmen lassen, wobei sie berechtigt ist, über die zu entfernenden Materialien nach Ermessen zu verfügen.

§ 10. Die Verschonungszeit (§ 5 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1882) beträgt für das Grab eines Erwachsenen 20, für das eines Kindes 15 Jahre.

Für Bestattungspflöze, in denen nur Aschenreste beigelegt sind, beträgt die Verschonungszeit durchweg 20 Jahre.

§ 11. Nach Ablauf der Verschonungszeit eines Bestattungspflözes sind auf öffentliche Aufforderung der Gemeindebehörde hin innerhalb der von dieser zu bestimmenden Frist, welche mindestens 3 Wochen betragen soll, die auf den Bestattungspflözen befindlichen Denkmäler, Einfassungen und Pflanzungen zu beseitigen, widrigenfalls die Gemeindebehörde die Beseitigung vornehmen und über die zu entfernenden Materialien nach Ermessen verfügen kann.

Die Gemeindebehörde kann jedoch die weitere Verschonung des Pflözes gestatten, wenn die geordneten Taxen hierfür entrichtet werden.

§ 12. Nach Ablauf der Verschonungszeit eines Bestattungspflözes verfügt die Gemeindebehörde über die

weitere Behandlung des Sarges oder des Aschenbehälters und der darin befindlichen Überreste.

### Verfahren bei Bestattungen.

§ 24. Die Leichen sind innerhalb 36 Stunden nach eingetretenem Tode jedoch nicht vor Ausstellung des Sterbescheines, mittels Leichenwagens auf kürzestem Wege in die Leichenhalle des Friedhofs zu verbringen, auf welchem die Bestattung erfolgen soll, und sind dort bis zur Bestattung zu verwahren.

Während der Fahrt in die Leichenhalle muß der Deckel auf dem Sarge aufgelegt sein; doch darf der Sarg nicht luftdicht geschlossen werden.

Die Bestattung der Leichen findet von der Leichenhalle aus statt.

Die Verbringung der Leiche vom Sterbehause in die Leichenhalle hat früh morgens oder spät abends während der von der Gemeindebehörde zu bezeichnenden Stunden zu erfolgen.

Die erste Leichenchau (§ 4 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1875) wird im Sterbehause, die zweite (§ 6 daselbst) in der Leichenhalle vorgenommen.

Ausnahmen von obigen Bestimmungen, welche in dieser Vorschrift nicht vorgesehen sind, dürfen nicht gestattet werden.

Angehörige eines Verstorbenen, die gleichwohl verhindern, daß die Leiche gemäß obiger Bestimmungen rechtzeitig in die Leichenhalle verbracht wird, haben polizeiliches Einschreiten zu gewärtigen (§§ 30 und 96 des Polizeistrafgesetzbuches); außerdem erhöhen sich für sie die Bestattungstaxen auf den doppelten Betrag.

Leichen, die auswärts beerdigt werden sollen, unterliegen der Bestimmung des Absatz 1, wenn sie nicht innerhalb 36 Stunden nach dem Tode nach auswärts befördert werden.

§ 25. Die Leichen von Kindern unter einem Jahr werden durch die Kinderleichenkasse in die Leichenhalle verbracht. Dabei ist die Frist des § 24 Abs. 1 und die Zeitbestimmung des § 24 Abs. 1 und die Zeitbestimmung des § 24 Abs. 4 zu beobachten.

§ 26. Die Bestattung soll möglichst bald nach Ausstellung des Erksundnischeines (§§ 5—8 und 11 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1875) erfolgen.

§ 27. Jeder Todesfall ist in den üblichen Wärtstunden dem städtischen Bestattungsamt (Rathaus) schriftlich oder mündlich (telefonisch) anzugeben.

Das Bestattungsamt benachrichtigt umgehend den Leichenschauer\* und trifft alsdann die sonstigen zur Vornahme der Bestattung erforderlichen Vorkehrungen.

Es erinnert die Hinterbliebenen daran, daß das Familienhaupt oder die sonst dazu verpflichteten Personen alsbald nach Vollzug der Leichenschau den Todesfall unter Übergabe des vom Leichenschauer ausgestellten Sterbescheins dem Standesbeamten zwecks Eintragung im Standesregister persönlich anzuzeigen haben.

Es verhandelt mit den Beteiligten über die Art der Bestattung nach Maßgabe der Bestattungsordnung.

Es bestimmt die Zeit des Verbringens der Leiche in die Leichenhalle, bestellt auf Wunsch der Hinterbliebenen den Geistlichen und bestimmt im Benehmen mit diesem, sowie mit ersteren die Zeit der Bestattung.

Es benachrichtigt, wenn Hinterbliebene nicht vorhanden sind, von sich aus den zuständigen Geistlichen der Konfession des Verstorbenen von der Bestattung.

Es benachrichtigt den Friedhofverwalter, daß dieser für die rechtzeitige Verbringung des Sarges in das Sterbehaus, für die Leichenträger, den Leichenwagen und überhaupt für die ordnungsgemäße Erledigung aller Leistungen, welche die Gemeinde gemäß dieses Statuts zu übernehmen oder freiwillig übernommen hat, sorgt.

Wenn Angehörige des Verstorbenen nicht vorhanden sind, oder um die Bestattung sich nicht kümmern, so hat das Bestattungsamt im Benehmen mit solchen Personen, welche etwa die Bestattungskosten tragen wollen, oder im Benehmen mit der zuständigen Behörde das Erforderliche für die Bestattung vorzulegen.

§ 28. Zur ordnungsgemäßen Besorgung der in § 27 bezeichneten Obliegenheiten ist dem Friedhofverwalter ein Bestattungsordner beigegeben.

Dieser erhält seine Aufträge im einzelnen Falle vom Friedhofverwalter.

Er hat stets ein Exemplar dieses Statuts sowie der ortspolizeilichen Friedhof- und Bestattungsordnung bei sich zu führen und auf Verlangen den bei einer Bestattung Beteiligten zur Einsicht vorzulegen.

§ 29. Die Art der Bestattung ist bei allen Verstorbenen gleich.

§ 30. Leichen, welche von auswärts hierher geführt werden, sind sofort in die Leichenhalle des Hauptfriedhofs oder — wenn die Beerdigung auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg erfolgt — in die Leichenhalle dieses Friedhofs zu verbringen.

Kommen Leichen mit der Eisenbahn an, so wird deren Verbringung auf den Friedhof durch die Gemeindebehörde besorgt.

§ 31. Wenn Leichen mit der Eisenbahn von hier nach auswärts geführt werden sollen, so erfolgt deren Verbringung an den Bahnhof durch die Gemeindebehörde.

§ 32. Das Verfahren bei Bestattungen im Dienststehender Militärpersonen wird durch Vereinbarung der Gemeindebehörde mit der Militärbehörde bestimmt.

§ 33. Die Veranstaltung von Trauermusik, wozu auch Befangsvorträge gerechnet werden, auf den städtischen Friedhöfen bedarf der Genehmigung der Gemeindebehörde.

Ausgenommen hiervon ist Trauermusik, die bei einer Leichenseier in der Friedhofskapelle oder im Krematorium veranstaltet werden soll.

§ 34. Vor Entfernung einer Leiche aus der Leichenhalle ist der Sarg zu schließen. Die Aufstellung des offenen Sarges in den für Leichenseierstätten von der Gemeindebehörde bestimmten Räumen ist untersagt.

\* Vor Ankunft des Leichenschauers darf mit der Leiche keine Veränderung vorgenommen werden.

† Siehe Art. II unter „Sanitätspersonal“.

### Feuerbestattung.

§ 35. Zur Vornahme der Feuerbestattungen ist ausschließlich die auf dem städtischen Friedhof errichtete Feuerbestattungsanstalt bestimmt.

§ 36. Die Einsäuerung dahier verstorbener Personen darf unbeschadet der auf die Bestattung der Leichen durch den Leichenschauer bezüglichen Vorschriften nur mit schriftlicher Genehmigung des Bezirksamts, des Ortspolizeibehörde sowie der städtischen Friedhofskommission erfolgen.

Die letztere wird die Genehmigung zur Vornahme von Feuerbestattungen erst dann erteilen, wenn die polizeiliche Erlaubnis dazu erteilt ist.

§ 37. Auswärts verstorbene Personen, welche hier zur Verbrennung kommen sollen, dürfen ebenfalls nur dann eingesäuert werden, wenn die nach § 36 dieses Statuts erforderlichen Genehmigungen zur Feuerbestattung erteilt sind.

Solche Leichen sind ebenso wie die zur Beerdigung bestimmten unmittelbar nach der Ankunft in die Leichenhalle zu verbringen; deren Verbrennung wird, wenn möglich, noch am gleichen, spätestens aber am folgenden Tage vorgenommen.

§ 38. Die Einsegnungsfeierlichkeiten finden in der Regel in der Friedhofskapelle statt, worauf die Leiche nach der Feuerbestattungsanstalt verbracht wird.

Auf Wunsch der Hinterbliebenen können die Feierlichkeiten auch in der Feuerbestattungsanstalt, wohin in diesem Falle die Leiche vorher zu verbringen ist, abgehalten werden.

§ 39. Die bei der Feuerbestattung zu verwendenden Särge dürfen nur entweder aus Zink (von höchstens 2/4 mm Stärke) oder aus weichem Holz (von höchstens 18 mm Stärke) bestehen. Zinksärge müssen im Innern mit Bleichholzlatten verstreift sein. Holzsärge dürfen nicht mit metallenen Zutaten versehen und müssen mit Holznägeln verschlossen sein.

Die Leichen sollen leicht angekleidet und auf Sägen oder Holzbohle gebettet sein. Federkissen und Kissen sind unzulässig.

Die Größe des Sarges (einschließlich etwaiger Füße oder Querleisten) darf folgende Dimensionen nicht überschreiten:

Länge . . . . .	2,10 m
Breite . . . . .	0,75 m
Höhe . . . . .	0,68 m

§ 40. Während des Feuerbestattungsvorgangs dürfen sich außer den mit der Ausführung und Überwachung beauftragten Personen nur die erwachsenen Angehörigen des Verstorbenen im Vortraum des Verbrennungsofens aufhalten.

Die Beobachtungen des Verbrennungsvorganges selbst ist in der Regel nur dem oben genannten Dienstpersonal und für die Fälle, in welchen die fragliche Beobachtung durch einen Sanitätsbeamten aus besonderem Anlaß dringend geboten ist, dem Bezirksarzt gestattet.

Ausnahmsweise kann die Erlaubnis hierzu von der Friedhofskommission auch den nächsten Leidtragenden sowie mit Zustimmung der letzteren solchen Personen erteilt werden, welche an der Beobachtung ein wissenschaftliches oder technisches Interesse haben.

§ 41. Die Aschenreste werden den Hinterbliebenen auf ihren Wunsch entweder in geschlossenen, einfachen Holzkästen oder zugelöteten Blechkästen übergeben.

Die Aschenbehälter können entweder auf den städtischen Friedhöfen beigelegt oder von den Hinterbliebenen in eigene Verwahrung genommen werden, je nach dem Wunsch derjenigen Personen, welche für die Bestattung sorgen.

§ 42. Soweit durch den Verstorbenen oder dessen Hinterbliebenen nichts anderes bestimmt ist, werden die Aschenreste auf dem Hauptfriedhof in den hierzu

vom Stadtrat besonders zu bestimmenden allgemeinen Feldern 0,60 m tief unter der Bodenfläche beigelegt, und zwar mit einer Ruhezeit von 20 Jahren.

Jeder solche Bestattungspfad ist 70 Zentimeter lang und 60 Zentimeter breit. Die Einfassung des Pfades ist verboten. Als Grabmäler dürfen nur liegende Sandsteinplatten angebracht werden.

Besondere Aschenplätze können gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Lage in der von der Stadtgemeinde angelegten und unterhaltenen Beisetzungsanlage beim Krematorium benützt werden.

Auch auf bereits belegten allgemeinen und besonderen Grabstätten können Aschenreste von Familienmitgliedern beigelegt werden, und zwar in das Grab eines Erwachsenen bis zu 4, in das eines Kindes bis zu 2. Zu diesem Zwecke darf das Grab auch schon vor Ablauf der Beisetzungsfrist, aber nur bis zu einer Tiefe von 60 Zentimeter geöffnet werden. Die Beisetzungsfrist wird dadurch nicht berührt. Für die Beisetzung von Aschenresten auf belegten besonderen Grabstätten ist die Beisetzungsfrist zu entrichten.

Die oberirdische Aufstellung von Aschenbehältern (Urnen) ist nur auf besonderen belegten Bestattungspätzen und zwar nur mit Genehmigung der Friedhofskommission, welcher vorher Zeichnungen mit genauer Maßangabe in Doppelfertigung einzureichen sind, gestattet.

§ 45. Im Falle der Feuerbestattung kann die zweite Bestattung der Leiche durch den Leichenschauer (§§ 6 ff. der Verordnung vom 16. Dezember 1875, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 369) unterbleiben, sofern eine Sektion der Leiche vorgenommen und ein ärztlicher Sektionsbericht vorgelegt wurde oder die Zeichen des eingetretenen Todes durch einen Arzt besiegelt sind.

### Bestattungspätze.

§ 54. Unter den allgemeinen Grabstätten hat die Gemeindebehörde besondere Abteilungen für die Beerdigung Erwachsener und für die von Kindern zu bestimmen. Hinsichtlich der Aschenbeisetzungsplätze wird ein solcher Unterschied nicht gemacht.

Die Abgabe von allgemeinen Bestattungspätzen erfolgt der Reihe nach. Bestattungen außer der Reihe sind nicht zulässig.

§ 55. Als besondere Bestattungspätze können auf dem Hauptfriedhof zu Verfügung erworben werden:

1. Gräben von dreierlei Größe (erster, zweiter und dritter Größe), soweit vorhanden.
2. Plätze auf Rabatten, und zwar:
  - a. an den Zufuhwegen,
  - b. an den Seitenwegen,
  - c. an den Hauptwegen,
  - d. an den Umfassungsmauern,
  - e. an den von der Gemeindebehörde zu bestimmenden bevorzugten Stellen.
3. Plätze in der Beisetzungsanlage beim Krematorium (siehe Anlage), und zwar:
  1. Beerdigungsplätze;
  2. Aschenplätze.

Auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg können als besondere Bestattungspätze erworben werden:

- a. Rabattenplätze an den Wegen,
- b. Plätze an den von der Gemeindebehörde zu bestimmenden bevorzugten Stellen.

§ 56. Das Benützungsdrecht muß für Rabattenplätze erstmals auf mindestens 20 Jahre, für Gräben erstmals auf mindestens 50 Jahre erworben werden.

Die Benützung von Rabattenplätzen darf nicht auf länger als 50 Jahre, die von Gräben nicht auf länger als 100 Jahre zugesagt werden.

Innerhalb dieser Grenzen (Absatz 2) kann das Benützungsdrecht nach dessen Erwerb von den Berech-

tigten durch Zahlung der jeweiligen Taxen jederzeit auf beliebige Dauer verlängert werden.

§ 57. Wenn bei einer Beerdigung das etworbene Beerdigungsrecht von 20 Jahren vom Beerdigungstage an abläuft, so muß dessen Verlängerung auf 20 Jahre erwirkt werden, andernfalls die Beerdigung in der betreffenden Grabstätte nicht zugelassen wird.

§ 59. Rabattenplätze müssen sogleich nach Erwerbung des Beerdigungsrechts vom Erwerber mit Bordsteinen eingefahrt und gärtnerisch angelegt werden und sind während der Dauer des Rechts von demselben in geordnetem Zustand zu halten.

§ 60. Die Kosten des Öffnens und Schließens einer Gruft hat der Beerdigungsberechtigte zu tragen; ihm bleibt auch die innere Einrichtung und Ausschmückung der Gruft überlassen.

**Gebührenordnung.**

Die Gebühr für die Erlaubnis zur Aufstellung eines Grabdenkmals beträgt 5 Prozent vom Wert des Denkmals (auf 100 abgerundet), und zwar ohne Unterschied, ob es sich um allgemeine oder besondere Bestattungsplätze handelt. Gebührenfrei sind sogenannte Reitzreue.

In jedem besonderen Aschenbeseitigungsplatz dürfen bis zu 4 Aschenreife beigelegt werden. Die 1. und 2. Beseitigung ist unentgeltlich. Für die 3. u. 4. Beseitigung wird neben der geordneten Platztaxe (Siffer V) eine Beseitigungstaxe von je 50 Mf. erhoben.

**Neue Fassung des § 69 der Bestattungsordnung.**

**B. Bestattungsgebühren.**

§ 69.

1. Für die einfache Bestattung Karlsruher Einwohner auf den Friedhöfen der Stadt Karlsruhe wird eine Gebühr nicht erhoben.

Zur einfachen Bestattung gehören:

- a) die Bornaahme der Leichenschau,
- b) die Lieferung eines Leichenkleides und eines einfachen Sarges, das Reinigen und Ankleiden der Leiche und das Einlegen in den Sarg,
- c) das Verbringen der Leiche in die Leichenhalle mittels Leichenwagens,
- d) die Stellung eines einsp. Trauerwagens für den Geistlichen,
- e) die Aufbahrung und Bewachung der Leiche in der Leichenhalle,
- f) die Herstellung des Grabes und die Erdbestattung oder die Einäscherung der Leiche im Krematorium,
- g) die Überlassung eines Platzes im allgemeinen Leichenfeld oder allgemeinen Aschenbeseitigungsfeld für die Dauer der Verschonungsgelt.

2. Auf Wunsch der Beteiligten übernimmt die Stadt neben den zur einfachen Bestattung gehörenden Leistungen gegen Entrichtung einer besonderen Gebühr folgende Sonderleistungen:

Lieferung eines Sarges aus Eichenholz:	
III. Stufe für Erwachsene	25.— M.
III. „ „ Kinder unter 15 Jahren	12.50 „
II. „ „ Erwachsene	50.— „
II. „ „ Kinder unter 15 Jahren	25.— „
I. „ „ Erwachsene	90.— „
I. „ „ Kinder unter 15 Jahren	65.— „

Lieferung eines Sarges aus Eichenholz:	
für Erwachsene	210.— M.
„ Kinder unter 15 Jahren	130.— „

Die Särge I. Stufe und Eichenfärge sind mit Papierstoff ausgefüttert. Es können jedoch ausgetauscht werden:

die Särge für Erwachsene mit Spürting	36.— M.
„ „ „ „ Atlas	70.— „

die Särge für Kinder unter 15 Jahren mit Spürting	22.— M.
„ „ „ „ Kinder unter 15 Jahren mit Atlas	26.— „
Stellung des Leichenwagens I. Stufe	50.— „
Stellung eines einspännigen Trauerwagens	6.— „
Stellung eines zweispännigen Trauerwagens	11.— „
Orgelspiel in der Friedhofkapelle und Harmoniumspiel im Krematorium	10.— „
Gärtnerische Ausschmückung der Friedhofkapelle und des Krematoriums für jeden Pflanzentübel	2.— „

Gebühr für die Bestattung „Auswärtiger“ auf den hiesigen Friedhöfen:

Kinder unter 1 Jahr	10.— M.
Kinder unter 6 Jahren	20.— „
Kinder unter 15 Jahren	30.— „
Erwachsene	40.— „

Hierzu kommen noch die Beisetzkosten für Lieferung von Särgen und zwar für:

Kinder unter 1 Jahr	4.50 M.
Kinder unter 6 Jahren	5.— „
Kinder unter 15 Jahren	10.— „
Erwachsene	12.50 „
Leichenwagen für Erwachsene und Kinder von 6 bis 15 Jahren	6.50 M.
Kinder-Leichenwagen Kinder 1 bis 6 Jahren	5.50 „
Kinderleichen-Einspänner Kinder unt. 1 Jahr	3.50 „
Einspänner für den Geistlichen	4.— „
Leichenfahrgeld	2.75 „

**Bestattungen nach auswärts.**

§ 78.

Soll eine Leiche mit der Bahn nach auswärts verbracht werden, so wird die Leiche vom Sterbeort (ausgenommen die Krankenhäuser mit eingerichteten Leichenhallen) nach der Leichenhalle und von hier aus an die Bahnbehörde verbracht.

**Desinfektion**

Die Desinfektionsanstalt befindet sich im städt. Krankenhause (Moltkestr. 14). Anträge auf Bornaahme von Desinfektionen der Wohn- bzw. Krankenzimmer nach ansteckenden Krankheiten sind bei der Verwaltung des städt. Krankenhauses (Nr. 5430, 5431 und 5432) zu stellen, unter Angabe von Vor- und Zuname, Stand bzw. Gewerbe und Wohnung des Gefuchstellers, sowie der zu desinfizierenden Räume oder Gegenstände.

Mit der Wohnungsdesinfektion kann die Desinfektion von Betten u. dgl. Gebrauchsgegenständen mittels des Dampfdesinfektionsapparates verbunden werden. Der Transport dieser Gegenstände zu und von dem Apparat wird durch das Desinfektionspersonal besorgt.

Über die Erhebung von Gebühren, die durch die Stadthauptkasse erfolgt, ist durch Gemeindefeschluß vom 1. Juni 1922 folgendes bestimmt:

1. Für die Bornaahme von Entseimungen durch die städtische Entseimungsanstalt werden, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist, folgende Gebühren erhoben:

- 1. für die Entseimung von Räumen für den Kubikmeter 10 Pf., mindestens jedoch 5 M.
- 2. für die Benützung der Dampfapparate oder des Dampfstockfasses:

- a) für ein ganzes Bett, ein Sofa, 2 Polsterstühle, einen Krankenliegestuhl oder einen sonstigen großen Gegenstand 3,50 M.
- b) für Bettstoffe, Matragen, Deckbetten, Kinderbetten, eiserne zusammenlegbare Bettstellen, einen Polsterstuhl, Kinderwagen, große Bodenteppiche, einen Bad Koffhaar, Seegras, Federn dergleichen, einen großen Wäschebrutzel mit kleinen Wäschegegenständen (Strümpfen, Taschentüchern, Krügen usw.) und dergleichen Gegenstände für das Stück 90 Pf., mindest. jedoch 1,50 M.
- c) für Wäsche- und Kleidungsstücke, Kopfstissen, Keilstissen und sonstige kleine Kissen, kleine Teppiche und dergleichen für das Stück 10 Pf., mindestens aber 1,30 M.
- d) für sonstige Gegenstände wird die Gebühr im Verhältnis zu den oben genannten Gebühren im Einzelfalle festgesetzt.

Bei den Wohnungsentseimungen und den in Verbindung damit nötigen Entseimungen von Gegenständen im Dampfapparat oder Dampfstockfah ist die Vergütung für die Beförderung der Entseimungsräte und der zu entseimenden Gegenstände durch die

Anstaltswagen in diesen Gebühren inbegriffen. Werden Gegenstände, ohne daß eine Wohnungsentseimung damit verbunden ist, abgeholt und nach der Entseimung wieder zurückgebracht, so ist die Abholung und Zurückbringung mit 5 Mark besonders zu zahlen.

II. Die vorstehenden Gebühren werden in Fällen, in denen die Entseimung vorgeschrieben ist, auf Antrag des Betroffenen, wenn sein Haushalt zur Gruppe der Minderbemittelten — Gruppe B — der Bekanntmachungen des Bürgermeisteramts vom 23. April 1920/17, September 1920 gehört, auf drei Fünftel ihres Betrages ermäßigt. Gehört der Haushalt des Betroffenen zur Gruppe der Minderbemittelten — Gruppe A, so tritt in diesen Fällen vollständige Gebührenfreiheit ein.

III. Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Entseimung wegen einer der in § 1, Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 genannten gemeingefährlichen Krankheiten, Ausschlag (Lepra), Cholera (asiatische), Fleckfieber (Flecktippus), Gelbfieber, Pest (orientalische Beulenpest), Pocken (Blattern) angeordnet wird.

IV. Auch in anderen Fällen kann der Stadtrat, wenn besondere Umstände vorliegen, auf Antrag die Gebühren ermäßigen oder nachlassen.

**Die automobilen städtischen Krankenwagen**

stehen zur Tag- und Nachtzeit zum Transport Erkrankter und Verunglückter innerhalb der Stadt Karlsruher sowie von und nach auswärts zur Verfügung. Für Transporte von und nach von über 50 Kilometer einfacher Wegstrecke ist die Genehmigung der Krankenhausdirektion nötig. Die Wagen werden je von einem Fahrer und einem Feuerwehrmann begleitet, welche im Sanitätsdienst ausgebildet sind. Die Wagen sind mit Tragbahnen und dem nötigen Ver-

bandzeug ausgerüstet sowie mit Rollbetten und Littern versehen. Wer einen Wagen herbeizurufen wünscht, wendet sich telephonisch (über die Telephonzentrale Rathaus) oder schriftlich an die Feuerwache. Genaue Angaben über die Zahl der zu befördernden Personen, über die Art der Erkrankung oder Verletzung und über den Ort, wohin der Wagen geschickt werden soll, sind dringend erforderlich. Die Gebühr für Stadt- und Landtransporte beträgt 1 Mark für

den abgefahrenen Kilometer, mindestens aber 3 M. Bei gleichzeitigem Transport mehrerer kranker oder verletzter Personen für einen und denselben Zahlungspflichtigen wird für die erste Person die volle Gebühr, für jede weitere Person die Hälfte der Gebühr berechnet.

Wird auf die Benützung des Wagens, nachdem er seine Unterkunft verlassen hat, verzichtet, so ist trotzdem die Gebühr zu zahlen.

# Die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

(Auszug der wichtigsten Bestimmungen der Reichsverordnung vom 30. Juni 1900, nach § 85, 87a des Polizeistrafgesetzbuches.)

## I. Anzeigepflicht:

§ 1. 1. Bei Erkrankungen, Verdacht von Erkrankungen und Todesfällen an einer der gemeingefährlichen Krankheiten — Ausfall (Lepra), Cholera (asiatische), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalische Beulenpest), Pocken (Blattern) — sind Anzeigen nach Maßgabe der §§ 1 bis 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, zu erstatten. Das gleiche gilt nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. September 1900, betreffend die Anzeigepflicht bei Erkrankungen und Todesfällen an Milzbrand (Reichsgesetzblatt Seite 933), bei Erkrankungen und Todesfällen an Milzbrand, sowie bei Erkrankungen und Todesfällen, die den Verdacht dieser Krankheit erwecken.

2. Außerdem ist innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis dem für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Bezirksamt anzuzeigen:

a) jeder Erkrankungs- und jeder Todesfall an: Diphtherie (Keuchhusten), Masern oder Halsdrüsen, Genickstarre, übertragbarer, Rindbettfieber (Hochenbett, Puerperalfieber), Körnerkrankheit (Gramulose, Trachom), Rost, Rückfallfieber (Fieber recurrens), Ruhr, übertragbarer (Dysenterie), Schädelflächen der Neugeborenen (Pempfigus neonatorum), Scharlach (Scharlachfieber), Malaria (Flecken, Mädeln), Tollwut (Wbfa), sowie Bißverletzungen durch tolle oder der Tollwut verdächtige Tiere, Trichinose, Typhus (Unterleibstypus, auch in der Form des Paratyphus), Vergiftung durch Nahrungsmittel (Fleisch, Fisch- und Wurfbefugung, sowie Vergiftung durch andere Nahrungsmittel);

b) jeder Erkrankungsfall, der den Verdacht von Rindbettfieber, Rost oder Typhus zu erwecken geeignet ist;

c) jeder Todesfall an Lungen- oder Keuchhustenschwindsucht, sowie Erkrankungsfälle an Lungen- oder Keuchhustenschwindsucht dann, wenn der Erkrankte mit Rücksicht auf seine Wohnungsverhältnisse seine Umgebung hochgradig gefährdet, wenn ein an offener Lungen- oder Keuchhustenschwindsucht (bei der im Auswurf Tuberkelbazillen nachweisbar sind) Erkrankter seine Wohnung wechselt, endlich, wenn es sich um die Erkrankung an Lungen- oder Keuchhustenschwindsucht bei Personen handelt, die in einer Schule oder Erziehungsanstalt und den dazu gehörigen Räumlichkeiten wohnen oder durch Teilnahme am Unterricht ihre Umgebung gefährden;

d) gehäuftes Auftreten von Erkrankungen an Malaria (Flecken, Mädeln) und Keuchhusten, sobald eine epidemische Verbreitung der Krankheit zu befürchten ist.

3. Todesfälle an einer der in Absatz 2 Buchst. a und b genannten Krankheiten sind auch dann anzuzeigen, wenn die Erkrankung der Verstorbenen bereits angezeldet war.

4. Bei den unter Absatz 2 Buchst. a und b fallenden Erkrankungen ist jeder Wechsel der Wohnung oder des Aufenthaltsorts des Erkrankten innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis dem Bezirksamt, gegebenenfalls auch dem für den neuen Aufenthaltsort zuständigen Bezirksamt anzuzeigen. Diese Bestimmung gilt nicht für Erkrankungen an Trichinose und Vergiftung durch Nahrungsmittel. Als Wohnungswechsel im Sinne dieser Bestimmung ist auch die Verbringung in ein Krankenhaus oder eine sonstige Pflege- oder Heilstätte zu betrachten.

§ 2. 1. Zur Erstattung der vorgeschriebenen Anzeigen sind bei den in § 1 Absatz 2 Buchstabe a und b aufgeführten Krankheiten verpflichtet:

I. der zugezogene Arzt,

II. der Haushaltungsvorstand,

III. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten berufsmäßig beschäftigte Person,

IV. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat, sowie

V. bei Todesfällen an einer dieser Krankheiten der Leichenschauer.

2. Zur Anzeige der in § 1 Absatz 2 Buchstabe c erwähnten Krankheitsfälle sind nur die in Absatz 1 unter Ziffer 1 und 3, bei Todesfällen auch die unter Ziffer 5 genannten Personen, zur Anzeige der in § 1 Absatz 2 Buchstabe d erwähnten Krankheitsfälle die unter Ziffer 1 und 3 genannten Personen verpflichtet.

3. Die Verpflichtung der in Absatz 1 unter Ziffer 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist; nur bei den in § 1 Absatz 2 Buchstabe d erwähnten Krankheitsfällen sind die in Ziff. 3, bei Todesfällen an Lungen- und Keuchhustenschwindsucht die in Ziffer 5 genannten Personen stets zur Anzeige verpflichtet.

4. Die Anzeigepflicht des Arztes tritt auch dann ein, wenn er die Unterbringung des Kranken in einem Krankenhaus oder einer sonstigen Pflege- oder Heilstätte veranlaßt.

§ 3. Für Krankheits- und Todesfälle, die sich in öffentlichen Anlagen, Entbindungs-, Pflege-, Kranken- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Anzeige verpflichtet.

§ 4. 1. Die Anzeige ist sowohl bei gemeingefährlichen wie sonstigen anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten an das Bezirksamt zu erstatten.

2. Sie kann mündlich oder schriftlich erstattet werden. Die schriftliche Anzeige gilt mit Aufgabe zur Post als erstattet; sie kann mittels Kartenbriefen erfolgen, die den aus der Anlage I ersichtlichen Vorwurf aufweisen und an das Sanitätspersonal von den Bezirksärzten, an sonstige Personen in Städten mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei vom Bezirksamt, in den übrigen Gemeinden vom Bürgermeisteramt unentgeltlich verabfolgt werden.

3. Das Bezirksamt hat die bei ihm eintreffenden oder bei mündlicher Erstattung der Anzeige von ihm aufzunehmenden Anzeigen sofort dem Bezirksamt zu übermitteln.

4. Wenn das Bürgermeisteramt von dem Ausbruch einer gemeingefährlichen Krankheit oder dem Verdacht des Ausbruchs einer solchen Kenntnis erhält, hat es hierüber dem Bezirksamt unverzüglich telegraphisch (telephonisch) oder durch besonderen Boten Mitteilung zu machen.

## III. Schutzmaßnahmen.

### a. Bei gemeingefährlichen Krankheiten.

§ 9. 1. Zur Verhütung der Verbreitung der gemeingefährlichen Krankheiten sind für die Dauer der Krankheitsgefahr Absperrungs- und Ausschlußmaßnahmen nach Maßgabe der §§ 12, 14, 16 bis 21 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, und unter Beachtung der vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen und Anweisungen durch das Bezirksamt anzuordnen, sobald nach dem Gutachten des Bezirksarztes der Ausbruch einer gemeingefährlichen Krankheit festgestellt oder der Verdacht des Ausbruchs einer solchen begründet ist.

2. Bei Gefahr im Verzug kann der Bezirksarzt schon vor dem Einschreiten des Bezirksamts die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit zunächst erforderlichen Maßnahmen anordnen. In denselben Gemeinden, in denen die Ortspolizei vom Bürgermeister verwaltet wird, hat dieser die vom Bezirksarzt getroffenen Anordnungen zu vollziehen. Von den Anordnungen hat der Bezirksarzt dem Bezirksamt sofort schriftliche Mitteilung zu machen; sie bleiben solange in Kraft, bis vom Bezirksamt ander-

weite Verfügung getroffen wird.

3. Anordnungen auf Grund der §§ 13 und 15 des genannten Reichsgesetzes bleiben der Entscheidung des Ministeriums des Innern vorbehalten, die nötigenfalls telegraphisch einzuholen ist.

4. Die Bestimmungen des § 19 dieser Verordnung über Schließung von Schulen und sonstigen Unterrichtsanstalten finden auch bei gemeingefährlichen Krankheiten Anwendung.

### b. Bei sonstigen übertragbaren Krankheiten.

§ 10. 1. Zur Verhütung der Verbreitung der anderen in § 1 Absatz 2 genannten übertragbaren Krankheiten haben für die Dauer der Krankheitsgefahr Absperrungs- und Ausschlußmaßnahmen nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 11 bis 26 dieser Verordnung stattzufinden und zwar bei:

I. Diphtherie: Absperrung (§ 13), Kennzeichnung der Wohnungen (§ 14), Maßnahmen hinsichtlich der Krankenbeförderung (§ 16), Verkehrsbeschränkungen für das Pflegepersonal (§ 17), Maßregeln für Schulen (§ 18 und 19), Beschränkungen des Gewerbebetriebes (§ 20), Vorsichtsmaßnahmen bezüglich der Leichen (§ 22), Desinfektion (§ 23);

II. Genickstarre: Absperrung (§ 13), Kennzeichnung der Wohnungen (§ 14), Räumung von Wohnungen (§ 15), Maßnahmen hinsichtlich der Krankenbeförderung (§ 16), Maßregeln für Schulen (§ 18 und 19), Beschränkungen des Gewerbebetriebes (§ 20), Desinfektion (§ 23), Verbot von Menschenansammlungen (§ 25);

III. Rindbettfieber: Verkehrsbeschränkungen für das Pflegepersonal (§ 17), Desinfektion (§ 23);

IV. Ruhrkrankheit: Beobachtung (§ 11), Meldepflicht Zureisender (§ 12), Maßregeln für Schulen (§ 18 und 19), Desinfektion (§ 23), zwingende ärztliche Behandlung und Einweisung in ein Krankenhaus (§ 26);

V. Milzbrand: Maßnahmen hinsichtlich der Krankenbeförderung (§ 16), Maßregeln für Schulen (§ 18 und 19), Beschränkungen des Gewerbebetriebes (§ 20), Vorsichtsmaßnahmen bezüglich der Leichen (§ 22), Desinfektion (§ 23);

VI. Rost: Beobachtung (§ 11), Absperrung (§ 13), Maßnahmen hinsichtlich der Krankenbeförderung (§ 16), Maßregeln für Schulen (§ 18 u. 19), Vorsichtsmaßnahmen bezüglich der Leichen (§ 22), Desinfektion (§ 23);

VII. Rückfallfieber: Beobachtung (§ 11), Meldepflicht Zureisender (§ 12), Absperrung (§ 13), Kennzeichnung der Wohnungen (§ 14), Räumung von Wohnungen (§ 15), Maßnahmen hinsichtlich der Krankenbeförderung (§ 16), Verkehrsbeschränkungen für das Pflegepersonal (§ 17), Maßregeln für Schulen (§ 18 und 19), Desinfektion (§ 23), Verbot von Menschenansammlungen (§ 25);

VIII. Ruhr: Absperrung (§ 13), Kennzeichnung der Wohnungen (§ 14), Räumung von Wohnungen (§ 15), Maßnahmen hinsichtlich der Krankenbeförderung (§ 16), Verkehrsbeschränkungen für das Pflegepersonal (§ 17), Maßregeln für Schulen (§ 18 und 19), Beschränkungen des Gewerbebetriebes (§ 20), Vorsichtsmaßnahmen bezüglich der Leichen (§ 22), Desinfektion (§ 23), Verbot von Menschenansammlungen (§ 25);

IX. Scharlach: Absperrung (§ 13), Kennzeichnung der Wohnungen (§ 14), Maßnahmen hinsichtlich der Krankenbeförderung (§ 16), Verkehrsbeschränkungen für das Pflegepersonal (§ 17), Maßregeln für Schulen (§ 18 und 19), Beschränkungen des Gewerbebetriebes (§ 20), Vorsichtsmaßnahmen bezüglich der Leichen (§ 22), Desinfektion (§ 23);

X. Tollwut: Beobachtung (§ 11), Absperrung (§ 13), Maßregeln für Schulen (§ 18 und 19);

XI. Typhus: Beobachtung (§ 11), Meldepflicht Zureisender (§ 12), Absperrung (§ 13), Kennzeich-



nung der Wohnungen (§ 14), Räumung von Wohnungen (§ 15), Maßnahmen hinsichtlich der Krankenbeförderung (§ 16), Verkehrsbeschränkungen für das Pflegepersonal (§ 17), Maßnahmen für Schulen (§§ 18 u. 19), Beschränkungen des Gewerbebetriebs (§ 20), Beschränkung der Wasserbenützung (§ 21), Vorsichtsmaßnahmen bezüglich der Leichen (§ 22), Desinfektion (§ 23), Verbot von Menschenansammlungen (§ 25).

XII. Lungen- oder Kechlopfschwindsucht: Absonderung (§ 13), Maßregeln für Schulen (§§ 18 und 19), Desinfektion (§ 23), Maßregeln für Bade- und Luftkurorte (§ 27);

XIII. Keuchhusten und Masern: Verkehrsbeschränkungen für das Krankenpflegepersonal (§ 17), Maßregeln für Schulen (§§ 18 und 19).

Bei Geschlechtskrankheiten kann zwangsweise ärztliche Behandlung und Einweisung in ein Krankenhaus (§ 26) angeordnet werden.

2. Weitergehende Maßregeln können im Einzelfalle aus besonderen Gründen vom Bezirksamt auf Antrag des Bezirksarztes auf Grund des § 85 Ziffer 2 des Polizeistrafbuchgesetzbuchs angeordnet werden.

3. Bei den vom Bezirksamt zu treffenden Anordnungen ist einerseits nichts zu unterlassen, was zur Verhütung der Ausbreitung der Krankheit nötig ist, andererseits aber dafür Sorge zu tragen, daß nicht durch Annahme einer nach Lage des Falls zu weit gehenden Maßregel unnötig in die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung eingegriffen wird oder vermeidbare Kosten entstehen.

4. Die getroffenen Anordnungen sind wieder aufzuheben, sobald der Kranke genesen, in ein Krankenhaus überführt ist, seinen Aufenthaltsort wechselt oder gestorben ist, die vorgeschriebene Schlupfdesinfektion durchgeführt und nach Ablauf der entsprechenden Inkubationsfrist (Inkubation) ein weiterer Erkrankungsfall in der Wohnung nicht mehr aufgetreten ist.

5. Die Überwachung der Durchführung der getroffenen Maßregeln liegt dem Bezirksamt im Benehmen mit dem Bezirksarzt ob; letzterer hat, auch nachdem das Auftreten einer der in § 7 genannten übertragbaren Krankheiten festgestellt ist, durch regelmäßige Besuche der Ortschaften in angemessenen Zwischenräumen sich über den Verlauf der Krankheit sowie die Wirksamkeit der zu ihrer Bekämpfung getroffenen Maßregeln zu verlässigen, geeignetenfalls weitere Anträge zu stellen, sowie den Zeitpunkt zu bezeichnen, von dem an die getroffenen Maßregeln aufgehoben werden können.

§ 11. 1. Personen, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, die den Ausbruch der Mörnerkrankheit, des Kopfes, des Rückfallfiebers oder des Typhus befürchten lassen, sowie Personen, welche von tolleren oder der Tollwut verdächtigen Tieren gebissen wurden, können einer Beobachtung unterworfen werden.

2. Die Beobachtung wird — abgesehen von den bei Verdacht auf Mörner und Typhus erforderlichen bakteriologischen und sonstigen Untersuchungen, denen bei Typhusverdacht auch die Bazillenträger unterworfen werden können — in der Regel darauf beschränkt werden können, daß durch einen Arzt oder eine sonst geeignete Person in angemessenen Zwischenräumen Erkundigungen über den Gesundheitszustand der zu beobachtenden Person eingezo-gen werden.

3. Eine verschärfte Art der Beobachtung, verbunden mit Beschränkungen in der Wahl des Aufenthalts und der Arbeitsstätte, ist nur solchen Personen gegenüber zulässig, die obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind oder berufs- und gewohnheitsmäßig umherziehen.

4. Die getroffenen Anordnungen sind wieder aufzuheben, wenn sich der Krankheitsverdacht als unbegründet erwiesen hat, bei Verdacht auf Typhus insbesondere, wenn sich die Stuhl- und Urinentleerungen des Kranken bei mindestens zwei durch einen Zeitraum von einer Woche von einander getrennten bakteriologischen Untersuchungen als frei von Typhusbakterien erwiesen haben und auch die serologische Untersuchung negativ ausgefallen ist.

§ 13. 1. Personen, die an Diphtherie, Genickstarre, Mörner, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach, Tollwut oder Typhus erkrankt sind, sind ohne Verzug abzusondern.

2. Die Absonderung hat derart zu erfolgen, daß der Kranke mit anderen als den zu seiner Pflege bestimmten Personen, seinen nächsten erwachsenen Angehörigen, dem Arzt und dem Seelforger nicht in Verbindung kommt; sonstigen Angehörigen und Verwandten ist, insoweit es zur Erledigung wichtiger und dringlicher Angelegenheiten erforderlich ist, der Zutritt zu dem Kranken gestattet. Beim Zutritt aller dieser Personen sind jeweils die erforderlichen Maßregeln gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit zu beachten.

3. Wo die Absonderung des Kranken in seiner Wohnung Schwierigkeiten bietet, ist durch entsprechende Belehrung dafür zu sorgen, daß der Kranke sich freiwillig in ein Krankenhaus überführen läßt. Dies gilt namentlich von solchen Kranken, die sich in engen, dicht bewohnten Räumen, in öffentlichen Gebäuden, Schulen, Kasernen, Gefängnissen usw. oder in Räumen neben Milch- und Speisewirtschaften, Eß- und Delikatwarenhandlungen, oder auf Gehöften, aus denen Milchlieferung stattfindet, befinden, sowie von Personen, die kein besonderes Pflegepersonal zur Verfügung haben, sondern von ihren zugleich anderweitig in Anspruch genommenen Angehörigen gepflegt werden müssen, von Dienstboten, Zieh- und Pflegekindern.

4. Bei Personen, die an offener Lungen- oder Kechlopfschwindsucht (§ 1 Absatz 2 Buchstabe c) erkrankt sind, kann eine Absonderung in der Weise angeordnet werden, daß für dieselben, wenn möglich, ein besonderes Schlafzimmer, mindestens aber ein besonderes, von den übrigen Teilen luftdicht weit abzurückendes Bett verlangt wird.

5. Werden auf Erfordern des Bezirksamts in der Behausung des Kranken die nach dem Gutachten des Bezirksarztes zum Zwecke der Absonderung nötigen Einrichtungen nicht getroffen, so kann, falls der Bezirksarzt es für unerlässlich und der behandelnde Arzt es ohne Schädigung des Kranken für zulässig erklärt, die Überführung des Kranken in ein geeignetes Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum angeordnet werden.

6. Die Überführung von an Diphtherie oder Scharlach erkrankten Kindern in ein Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum darf jedoch gegen den Willen der Eltern nur bei dringender Gefahr der Weiterverbreitung der Krankheit angeordnet werden.

7. Bei Erkrankung an Ruhr oder Typhus ist im Falle der Genesung die Absonderung nicht eher aufzuheben, als bis sich die Stuhl- und Urinentleerungen des Kranken bei zwei durch einen Zeitraum von einer Woche von einander getrennten bakteriologischen Untersuchungen als frei von Ruhrbazillen oder Typhusbakterien erwiesen haben. Ist dies jedoch nach Ablauf von zehn Wochen, vom Beginn der Erkrankung ab gerechnet, noch nicht der Fall, so ist die Absonderung zwar aufzuheben, der Kranke aber auf die Gefahr aufmerksam zu machen, die er für seine Umgebung bildet, und zur Befolgung der erforderlichen Desinfektionsmaßnahmen anzuhalten.

8. Bei Mörner und Typhus können auch krankheitsverdächtige Personen der Absonderung unterworfen werden. Es ist jedoch dafür Sorge zu tragen, daß durch Anwendung der wissenschaftlichen Hilfsmittel sobald als möglich festgestellt wird, ob der Verdacht der Krankheit begründet ist.

9. Auch soweit eine förmliche Absonderung nicht angeordnet ist, haben die Haushaltungsvorstände dafür zu sorgen, daß die an einer der in § 1 genannten Krankheiten — mit Ausnahme von Trichinose und Vergiftung durch Nahrungsmittel — Erkrankten, soweit möglich, von anderen Personen getrennt gehalten werden.

§ 15. 1. Insoweit es der Bezirksarzt zur wirksamen Bekämpfung der Krankheit für unerlässlich erklärt, kann vom Bezirksamt angeordnet werden, daß aus Wohnungen, in denen Erkrankungen an Genickstarre, Rückfallfieber, Ruhr oder Typhus vorgekom-

men sind, die Gesunden entfernt werden und die Absonderung der Kranken in der Wohnung durchgeführt wird.

2. Unter der gleichen Voraussetzung kann ausnahmsweise in Fällen dringender Gefahr die ganze oder teilweise Räumung von Gebäuden oder Wohnungen, in denen Erkrankungen an Genickstarre, Rückfallfieber, Ruhr oder Typhus vorgekommen sind, insbesondere dann vom Bezirksamt angeordnet werden, wenn die betreffenden Gebäude oder Wohnungen so schlecht gehalten oder so überfüllt sind, daß sie die Bildung eines Seuchenherdes veranlassen können oder befürchten lassen.

3. Den ausgewiesenen Bewohnern ist anderweitig geeignet Unterkunft unentgeltlich zu bieten.

4. Wohnungen und Häuser, die geräumt worden sind, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion zur Wiederbenützung freigegeben werden.

§ 16. 1. Zur Beförderung von Personen, die an Diphtherie, Genickstarre, Milzbrand, Mörner, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach oder Typhus erkrankt sind oder bei denen Verdacht der Erkrankung an Mörner oder Typhus vorliegt, sollen dem öffentlichen Verkehr dienende Beförderungsmittel (Droschken, Eisenbahnen, Straßenbahnwagen und dergleichen) in der Regel nicht benutzt werden.

2. Soll ein solcher Kranker dennoch ausnahmsweise mit der Eisenbahn befördert werden, so darf dies von dem Bezirksamt nur unter Einhaltung der nötigen Vorsichtsmaßnahmen gestattet werden; insbesondere muß dem Kranken ein zuverlässiger Begleiter mitgegeben werden. Auch sind die Bahnbehörden von dem Transport durch das Bezirksamt rechtzeitig zu verständigen.

3. Dem öffentlichen Verkehr dienende Beförderungsmittel sind vor ihrer Wiederbenützung der Desinfektion zu unterwerfen, falls dieselben aus Mangel an besonderen zur Krankenbeförderung dienenden Wagen zur Beförderung von Kranken der oben bezeichneten Art benutzt werden.

§ 17. 1. Bei Erkrankungen an Diphtherie, Keuchhusten, Kindbettfieber, Masern, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach und Typhus können für das berufsmäßige Pflegepersonal Verkehrsbeschränkungen angeordnet werden; insbesondere kann vorgeschrieben werden, daß Pflegepersonen, die einen mit dieser Krankheit behafteten Kranken pflegen, nicht gleichzeitig eine andere Pflege übernehmen dürfen, daß sie während der Pflege ein waschbares Überkleid zu tragen, die Desinfektionsvorschriften gewissenhaft zu befolgen und den Verkehr mit anderen Personen und in öffentlichen Lokalen tunlichst zu vermeiden haben.

2. Geben sie die Pflege des Kranken auf, so dürfen sie die Pflege eines anderen Kranken erst übernehmen, nachdem sie sich selbst, ihre Wäsche, Kleidung und die bei der Pflege gebrauchten Gegenstände einer gründlichen Reinigung und Desinfektion unterzogen haben.

3. Für die Hebammen sind die besonderen Bestimmungen ihrer Dienstweisung maßgebend.

§ 18. 1. Schüler ohne Unterschied des Alters und der von ihnen besuchten Schule, die an Diphtherie, Genickstarre, Milzbrand, Mörner, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach, Tollwut oder Typhus leiden oder gelitten haben, sind solange vom Unterrichtsbefuch und den Schulräumen fernzuhalten, bis nach einer Bescheinigung des behandelnden Arztes oder — in Ermangelung eines solchen — des Bezirksarztes eine Übertragung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Bei Scharlach darf diese Bescheinigung nicht vor Ablauf der vierten Woche, bei Diphtherie nicht vor Ablauf von 14 Tagen nach Ausbruch der Krankheit erteilt werden.

2. Ferner sind Schüler vom Unterrichtsbefuch und den Schulräumen fernzuhalten bei Erkrankung an:

a) Lungen- oder Kechlopfschwindsucht, wenn und solange im Auswurf Tuberkelbazillen nachweisbar sind;

b) Mörnerkrankheit, solange deutliche Eiterabsonderungen der Augenbindehäute vorhanden sind;

c) Masern bis zu 3 Wochen nach Beginn der Krankheit;

d) Keuchhusten, solange krampfartige Hustenanfälle vorhanden sind.

3. Schüler aus Behausungen, in denen eine Erkrankung an einer der in Absatz 1 genannten Krankheiten vorgekommen ist, müssen vom Schulbesuch und den Schulräumen ferngehalten werden, soweit und solange eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie zu befürchten ist. Es ist ferner darauf hinzuwirken, daß der Verkehr dieser Schüler mit anderen Kindern auf Straßen, öffentlichen Plätzen und sonstigen öffentlichen Orten oder durch Besuche in anderen Familien möglichst eingeschränkt wird. Die Wiederzulassung zum Schulbesuch ist erst dann zu gestatten, wenn eine Weiterverbreitung der Krankheit durch diese Schüler nach Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Bezirksarztes nicht mehr zu befürchten ist, insbesondere, wenn die gesunden Schüler nach Entfernung aus der Behausung des Erkrankten bis zum Abfließen der Ansteckungsfrist gesund geblieben sind oder wenn die Erkrankten genesen, aus der Behausung entfernt oder gestorben sind, die Ansteckungsfrist abgelaufen ist und die vorgeschriebene Desinfektion stattgefunden hat. Bei Scharlach und Diphtherie sind die in Absatz 1 Satz 2 vorgeschriebenen Fristen einzuhalten, wenn der Schüler in der gleichen Behausung wie der Erkrankte verbleiben ist.

4. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 finden auch auf Lehrer entsprechende Anwendung, die an einer der in Absatz 1 und 2 genannten Krankheiten leiden oder in deren Behausung eine Erkrankung an einer der in Absatz 1 genannten Krankheiten vorgekommen ist.

5. Das Bezirksamt hat von jeder zu seiner Kenntnis gelangten Erkrankung eines Schülers oder eines Lehrers an einer der in Absatz 1 und 2 genannten Krankheiten, sowie von jeder Anordnung der Zerrhaltung einer solchen Person vom Schulbesuch dem Vorsteher der Schule unverzüglich Mitteilung zu machen.

6. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 finden auch auf die Erziehungsanstalten, Kleinkinderbewahranstalten, Kinderschulen und Krippen, sowie auf den Religions-, Konfirmations- und Erstkommunionunterricht, die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 auf den Besuch des Gottesdienstes und sonstiger kirchlicher Veranstaltungen Anwendung.

§ 19. 1. In Ortschaften, in denen eine der in § 18 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b, c und d genannten Krankheiten epidemisch auftritt, kann die Schließung aller oder einzelner Schulen oder einzelner Klassen derselben angeordnet werden.

2. Wenn eine im Schulgebäude selbst wohnende Person von einer der in § 18 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b, c und d genannten Krankheiten befallen wird, so ist die Schule unverzüglich zu schließen, falls die erkrankte Person nicht aus dem Schulgebäude entfernt oder in ihrer Wohnung nach Ansicht des Bezirksarztes wirksam abgefordert werden kann.

3. Die Schließung der Schule gemäß Absatz 1 und 2 erfolgt durch die Ortschulbehörde oder den Anstaltsvorstand in der Regel erst nach Untersuchung an Ort und Stelle durch den Bezirksarzt auf dessen Antrag. Ausnahmsweise dürfen an Orten, die nicht Sitz eines Bezirksarztes sind, die Ortschulbehörden und Anstaltsleiter nach zuvor eingeholter Zustimmung des Schularztes — wo ein besonderer Schularzt bestellt ist — oder des ärztlichen Mitgliedes des Vereins der einseitigen Schulschluß — vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Bezirksarzt — dann von sich aus anordnen, wenn durch die vorherige Einholung der Äußerung des Bezirksarztes eine mit Gefahr verbundene Verzögerung bewirkt würde.

4. Die Wiedereröffnung der Schule oder Schulklasse darf nur nach vorheriger Zustimmung des Be-

zirksarztes, sowie nach gründlicher Reinigung und Desinfektion der in Betracht kommenden Schul- und Nebenräume angeordnet werden.

5. Die Bestimmungen in Absatz 1 bis 4 finden auch auf die in § 18 Absatz 6 genannten Unterrichtsveranstaltungen Anwendung.

6. Beim Auftreten einer der in § 18 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b, c und d genannten Erkrankungen in Internaten, Pensionaten und dergleichen sind die erkrankten Jünger alsbald in ein Krankenhaus zu überführen oder in sonstiger, nach Ansicht des Bezirksarztes genügender Weise abzusondern. Wenn dies nicht möglich ist, muß die Anstalt für Neuaufnahmen und außerhalb der Anstalt wohnende Jünger geschlossen werden. Eine Entlassung von Jünglingen aus der Anstalt darf während der Dauer und unmittelbar nach dem Erlöschen der Krankheit nur dann erfolgen, wenn die zu entlassenden Jünger nach dem Gutachten des behandelnden Arztes oder des Bezirksarztes gesund sind und eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht zu befürchten ist. Die Wiedereröffnung einer wegen des Auftretens einer übertragbaren Krankheit geschlossenen Anstalt der bezeichneten Art darf erst erfolgen, wenn der Bezirksarzt dieselbe für zulässig erklärt und eine gründliche Reinigung und Desinfektion der in Betracht kommenden Räume stattgefunden hat.

§ 20. 1. Beim Auftreten von Diphtherie, Genickstarre, Milzbrand, Ruhr, Scharlach oder Typhus in Häusern, in denen die Herstellung, Aufbewahrung oder der Vertrieb von Gegenständen stattfindet, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten, insbesondere von Nahrungsmitteln und Genussmitteln, kann auf Antrag des Bezirksarztes der weitere Vertrieb des betreffenden Gewerbes in diesem Hause durch das Bezirksamt insoweit untersagt werden, als die Gefahr der Verschleppung von Krankheitsstoffen besteht. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald nach der Genesung, dem Tode oder der Entfernung des Erkrankten aus der Wohnung die Desinfektion derselben nach Maßgabe der vom Bezirksamt zu treffenden Anordnung erfolgt ist.

2. Weitergehende Maßnahmen hinsichtlich der gewerbsmäßigen Herstellung, der Aufbewahrung und des Vertriebs solcher Gegenstände können für Ortschaften und Bezirke, die von einer der genannten Krankheiten befallen sind, von dem Ministerium angeordnet, auch können von dem Ministerium Gegenstände der bezeichneten Art vorübergehend vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen werden.

3. Bei Typhus können für ausgesprochene Bazillenträger Beschränkungen hinsichtlich der Beschäftigung im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe angeordnet werden.

§ 22. 1. Für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen von Personen, die an Diphtherie, Milzbrand, Ruhr, Scharlach oder Typhus gestorben sind, können besondere Vorschriften angeordnet werden.

2. Der Zutritt zu Leichen der an diesen Krankheiten Gestorbenen ist tunlichst zu beschränken. Die Leichen sind, ohne daß sie vorher gewaschen wurden, in mit einer desinfizierenden Flüssigkeit getränkte Tücher einzuhüllen und alsbald einzusargen; soll mit Rücksicht auf religiöse Vorschriften das Waschen der Leiche ausnahmsweise stattfinden, so darf es nur unter den vom Bezirksarzt angeordneten Vorsichtsmaßnahmen und nur mit desinfizierenden Flüssigkeiten ausgeführt werden. Der Sarg soll wasserdicht verpackt sein und, wenn tunlich, nicht getragen, sondern gefahren werden. Die Aufbewahrung solcher Leichen in Räumlichkeiten, die sonst anderen Zwecken dienen, wie Spritzenhäuser und dergleichen, ist nicht statthaft.

3. Bei Todesfällen an Diphtherie und Scharlach ist Schulkindern das Betreten des Sterbehauses nicht zu gestatten.

§ 23. 1. Bei Erkrankungen an Diphtherie, Genickstarre, Kindbettfieber, Körnerkrankheit, Lungen- oder Stehstoppfwindfucht, Milzbrand, Ruhr, Scharlach, Typhus ist für Gegenstände und Räume, von denen anzunehmen ist, daß sie infolge ihrer Verührung und Benutzung durch den Erkrankten mit dem Krankheitsstoffe befallen sind, eine Desinfektion und, wenn die Desinfektion nicht ausführbar oder im Verhältnis zum Werte der Gegenstände zu kostspielig ist, die Vernichtung anzuordnen. Die Vornahme der Desinfektion ist von dem Haushaltungsvorstand und in Ermangelung eines solchen von dem Hausbesitzer, in dessen Haus die Desinfektion vorgenommen werden soll, zu veranlassen.

2. Für die Ausführung der Desinfektion sind die Bestimmungen der Verordnung vom 9. Mai 1911, das Desinfektionsverfahren bei übertragbaren Krankheiten betreffend (Desinfektionsordnung, Gesetzes- u. Verordnungsblatt S. 297), maßgebend.

3. Die Desinfektion hat sich insbesondere auf die Wäsche (Leib- und Bettwäsche), Bettzeug, Kleidungsstücke, die persönlichen Gebrauchsgegenstände und Wohnräume des Erkrankten, Wäsche und Badewasser, etwaige Verbandsmittel, ferner bei Ruhr und Typhus auf die Ausleerungen (Stuhlgang und Urin), bei Diphtherie, Genickstarre, Körnerkrankheit, Milzbrand, Ruhr und Scharlach auf die krankhaften Absonderungen (Nasen- und Rachensekret, schleimige Absonderungen der Augenbindehäute) und das Gurgelwasser, endlich bei Kindbettfieber auf den Wochenschluß und andere Absonderungen zu erstrecken; sie ist sowohl während der Dauer der Krankheit als auch nach der Genesung, der Entfernung des Kranken aus der Wohnung oder nach seinem Tode (Schlußdesinfektion) durchzuführen. Gegebenenfalls hat das Bezirksamt auch eine weitergehende Desinfektion, insbesondere eine solche des Abwassers, anzuordnen.

4. Kleidungsstücke, Leibwäsche und Bettzeug oder sonstige bewegliche Gegenstände, welche von Personen, die an einer der in Absatz 1 genannten Krankheiten litten, während der Erkrankung gebraucht oder bei deren Behandlung und Pflege benutzt worden sind, dürfen nicht in Gebrauch genommen, an andere überlassen oder sonst in Verkehr gebracht werden, bevor sie vorschriftsmäßig desinfiziert worden sind. Ebenso dürfen Fahrzeuge und sonstige Gegenstände, die zur Beförderung von an einer dieser Krankheiten erkrankten oder gestorbenen Personen gedient haben, vor Ausführung der Desinfektion nicht benutzt oder an andere zur Benutzung überlassen werden.

§ 25. Für Ortschaften und Bezirke, in denen Genickstarre, Rückfallfieber, Ruhr oder Typhus in epidemischer Verbreitung auftritt, kann das Ministerium des Innern, bei Gefahr im Verzug vorläufig auch das Bezirksamt, die Abhaltung von Märkten, Messen oder anderen Veranstaltungen, die eine Ansammlung größerer Menschenmengen mit sich bringen, verbieten oder beschränken.

§ 26. 1. Personen, die an Körnerkrankheit leiden, können, wenn sie nicht glaubhaft nachweisen, daß sie sich in ärztlicher Behandlung befinden, zu einer solchen zwangsweise angehalten, nötigenfalls in ein Krankenhaus eingewiesen werden.

2. Bei übertragbaren Geschlechtskrankheiten (Syphilis, Tripper und weichem Schanker) ist eine zwangsweise Behandlung der erkrankten Personen, sofern sie gewerbsmäßig Unzucht treiben, gegebenenfalls deren Einweisung in ein Krankenhaus anzuordnen, wenn dies zur wirksamen Verhütung der Ausbreitung der Krankheit erforderlich erscheint.

# Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

## Merkblatt\*

Herausgegeben vom „Bund für deutsche Familie und Volkskraft“ Karlsruhe

Der Bestand des deutschen Volkes ist durch zwei Krankheiten ernstlich gefährdet, die an seinem innersten Marke zehren: Durch die Geschlechtskrankheiten Tripper (Gonorrhoe) und Syphilis (Lues). Dieselben, früher fast nur in den größeren Städten bekannt, haben jetzt eine epidemieartige, ungeheure Verbreitung gefunden. Ihr Vorkommen, das jetzt auch in den kleinsten Städten und entlegensten Dörfern festgestellt wird, ist der deutlichste Ausdruck der ungeheuren Ansittlichkeit, von der unser Volk zermürbt wird. Die bisher von den Behörden ergriffenen Maßnahmen haben nur geringen Erfolg gehabt. Das Übel kann nur besiegt werden, wenn das ganze Volk zu seiner Bekämpfung aufsteht. Dazu ist es notwendig, daß jedermann diese schlimmen Feinde unseres Volkswohles genau kennt. Jede erwachsene und heranwachsende Person, ob männlichen oder weiblichen Geschlechts, muß mithelfen zur Abkehr unseres Volkes von der Ansittlichkeit. Es ist notwendig, daß folgende Leitsätze in alle Schichten unseres Volkes dringen.

### Leitsätze:

1. Die Übertragung der Geschlechtskrankheiten geschieht durch Berührung von der kranken auf die gesunde Person, vornehmlich durch den Geschlechtsverkehr. Aber auch durch sonstige Berührung, z. B. durch einen Kuß, Handreichen usw. kann Ansteckung erfolgen.
2. Die Geschlechtskrankheiten können außer den vorübergehenden Erscheinungen vollständige Unfruchtbarkeit, unheilbare Krankheitszustände wie schwere Haut-, Herz- und Adererkrankungen, Rheumatismus, Gehirn-, Leber-, Lungen- und andere Organleiden, Erblindung, ferner Tod und dauerndes Siechtum hervorrufen (z. B. Rückenmarksschwindsucht, Gehirnerweichung), das öfterst nach Jahren und Jahrzehnten eintritt. In vielen Fällen wird Syphilis auf die Kinder vererbt.
3. Die Geschlechtskrankheiten sind in vielen Fällen heilbar. Die Aussicht auf Heilung ist um so größer, je frühzeitiger sie in sachgemäße ärztliche Behandlung kommen. Behandlung durch Nicht-ärzte ist gefährlich.
4. Die Geschlechtskrankheiten täuschen oft, auch wenn sie sachgemäß behandelt worden sind, den Zustand völliger Heilung vor, und können dann nach Jahren wieder von neuem ausbrechen. Während der Zeit der scheinbaren Heilung bleibt die Ansteckungsfähigkeit oft bestehen. Darum ist Jahre lang ärztliche Überwachung notwendig. In allen größeren Städten sind von den Landesversicherungsanstalten Beratungsstellen eingerichtet, in denen unentgeltliche Überwachung und Raterteilung erfolgt.
5. Enthaltensamkeit vom Geschlechtsverkehr bis zur vollständigen Heilung ist unbedingtes Gebot, weil sonst die Heilungsaussichten sich verschlechtern und die Krankheiten übertragen werden.
6. Wer wissend, daß er mit einer Geschlechtskrankheit behaftet ist, den Geschlechtsverkehr ausübt, versündigt sich an seinen Mitmenschen. Außerdem ist er, wenn er eine andere Person ansteckt, wegen fahrlässiger Körperverletzung strafbar. (Reichsstrafgesetzbuch § 230 und Verordnung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 11. Dez. 1918 Nr. 3).
7. Geschlechtskranke sollten nicht heiraten, bevor ärztlicherseits die vollständige Heilung, d. h. die Angefährlichkeit der Eheschließung festgestellt ist. Brautleuten wird dringend geraten, sich vor dem Abschluß der Ehe über den Gesundheitszustand des anderen Teiles durch das Zeugnis eines gewissenhaften Arztes zu unterrichten.
8. Ihre hauptsächlichste Verbreitung finden die Geschlechtskrankheiten durch den unehelichen Geschlechtsverkehr, insbesondere durch die die Anzucht gewerbsmäßig ausübenden Dirnen.
9. Der sicherste Schutz der unverheirateten Person gegen die Geschlechtskrankheiten ist die Keuschheit, der verheirateten die eheliche Treue.
10. Die sogenannten Präventivmittel sind nicht unbedingt zuverlässig.
11. Der sicherste Schutz eines Volkes gegen die Verseuchung mit Geschlechtskrankheiten ist das Festhalten an der lebenslänglichen Einehe mit wirklicher Treuerverpflichtung.

\* Das „Merkblatt“ kann durch den „Bund für deutsche Familie und Volkskraft“ Karlsruhe, Beierthheimer-Allee 10 bezogen werden. Preis: 100 Stück: 0.30 M.; 500 Stück: 1.20 M.; 1000 Stück: 2.— M.

## Karlsruher Literatur

von Rudolf Broschky.

**S**ros ihres verhältnismäßig jungen Bestehens im Kranz der deutschen Städte hat sich im Laufe der zwei Jahrhunderte auch eine umfangreiche Literatur über die badische Landeshauptstadt angesammelt. Das rege Geistes- und Kunstleben, das in frühester Zeit eine verständnisvolle Förderung durch das badische Fürstenhaus fand, befruchtete auch die literarischen Interessen und bedingte, daß über die Geschichte, Baugeschichte, Wirtschaftsgeschichte, Kunst und Literatur in Karlsruhe beachtenswerte Werte entstanden sind.

Wenn der Verlag des Adreßbuches zum ersten Male den langgehegten Plan, eine Übersicht über die Hauptwerke aus der Karlsruher Geschichte zu geben, verwirklicht, so kommt er hiermit einem dringenden Bedürfnis entgegen. Besonders für den Fremden, der sich näher mit den Verhältnissen der badischen Landeshauptstadt vertraut machen will, wird die nachfolgende Übersicht manchen bemerkenswerten Hinweis geben. Bei dem großen Umfange des Quellenmaterials, das z. T. in den Archiven der Städt. Bibliothek, z. T. in den großen Sammlungen der Landesbibliothek schlummert, ist es naturgemäß nicht möglich, ohne den zur Verfügung stehenden Raum in diesem Rahmen zu überschreiten, eine vollständige Aufzählung sämtlicher Arbeiten vorzunehmen, die über Karlsruhe entstanden sind. Es wurde vielmehr Wert darauf gelegt, in dieser ersten Zusammenstellung nur diejenigen Werke aufzuführen, die Anspruch darauf erheben dürfen, über das rein lokale Interesse hinausgewachsen zu sein und als wichtigste literarische Repräsentanten unserer Karlsruher Geschichte zu gelten. Aus diesem Grunde wurde darauf verzichtet, nur die fachwissenschaftlichen und historischen Werke anzuführen. Auch in der deutschen Literaturgeschichte hat sich die badische Landeshauptstadt einen Platz geschaffen. Karlsruher Dichter haben ihre Vaterstadt zum Schauplatz ihrer Schilderungen gewählt. Verschiedene große Romane, die sich einen großen Leserkreis in Deutschland erobert haben, spielen in Karlsruhe. Auch diese Werke wurden, soweit sie von allgemeinem Interesse sind, in diese Übersicht aufgenommen.

Wohl das hauptsächlichste und wichtigste Material über die internen Verhältnisse gibt die Chronik der Stadt Karlsruhe. Vom Jahre 1885 bis 1917 ist diese

Chronik vollständig und regelmäßig bearbeitet worden. Die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse des Weltkrieges und der Nachkriegszeit ließen eine Stockung eintreten. Erst im Jahre 1926 war es wieder möglich, das für Karlsruhe wichtige Nachschlagewerk fortzuführen. Stadtarchivar und Bibliothekar Dr. Erwin Vischer ist z. B. mit der Bearbeitung der Jahrgänge von 1918 ab beschäftigt. Der erste Doppelband, der die Jahrgänge 1918 und 1919 vereinigt, ist nach 8jähriger Pause im Jahre 1925 zum ersten Male wieder erschienen.

Das Verzeichnis über die Karlsruher Literatur wird vom nächsten Jahre ab eine bedeutende Ausgestaltung erfahren, so daß das Suchen nach Quellen wesentlich erleichtert wird. Auch mit diesem Kapitel in dem Karlsruher Adreßbuch werden die Interessen der badischen Landeshauptstadt eine würdige Vertretung finden.

\*

1. F. L. Brunn: Briefe über Karlsruhe. Berlin 1791.
2. Th. Hartleben: Statistisches Gemälde der Stadt Karlsruhe. 1815.
3. Huhn: Karlsruhe und seine Umgebungen. Geschichte und Beschreibung. 1843.
4. F. Seupel: Karlsruhe und seine Umgebung. 1869.
5. Karlsruhe im Jahre 1870. Baugeschichtliche und ingenieurwissenschaftliche Mitteilungen.
6. R. G. Fecht: Geschichte der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe. 1887.
7. F. R. v. Weech: Geschichte der Stadt Karlsruhe und ihre Verwaltung. 1895–1904.
8. R. Baumeister: Hygienischer Führer durch Karlsruhe. 1897.
9. Karlsruhe. 1911.
10. E. Sander: Karlsruhe einst und jetzt. 1911.
11. Karlsruhe als Wohnort und Industrieplatz. Herausgegeben vom Städtischen Statistischen Amt. 1914.
12. Dr. Robert Goldschmit: Die Stadt Karlsruhe, ihre Geschichte und ihre Verwaltung. Festschrift zur Erinnerung an das 200jährige Bestehen der Stadt. Verfaßt im Auftrage der Stadtverwaltung von Studienrat Dr. Robert Goldschmit unter Mitwirkung von Hofrat Heinrich Ordenstein und Prof. Karl Widmer. 1915.

13. Chronik der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe 1885–1917 (33 Bände).
14. Chronik der Landeshauptstadt Karlsruhe für die Jahre 1918/19. 34. u. 35. Jahrgang. 1925.
15. Karlsruhe: Deutsche Städte. Stuttgart, Kunst- und Industrieverlag o. J. 1922.
16. R. Ehrenberg: Baugeschichte von Karlsruhe 1715 bis 1870. 1909.
17. F. R. Freudenberg: Grundrente, Grundkredit und die Entwicklung der Grundstückspreise in Karlsruhe. 1907.
18. Gutmann: Das großherzogliche Residenzschloß zu Karlsruhe. Heidelberg 1911.
19. D. Seneca: Friedrich Weinbrenner. 1907.
20. Hans Kott: Kunst und Künstler am Baden-Durlacher Hof. Bis zur Gründung Karlsruhes. 1917.
21. A. Baldenaire: Friedrich Weinbrenner, sein Leben und seine Bauten. 1919.
22. Alfred Dove: Großherzog Friedrich v. Baden als Landesherr und deutscher Fürst. Heidelberg 1902.
23. W. Strieder: Das allgemeine Krankenhaus der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe. 1909.
24. L. Barck: Der Karlsruher Rheinhafen. Eine verkehrstechnische Studie. 1909.
25. Der städt. Rheinhafen. Festschrift. 1902.
26. Der städt. Rheinhafen in Karlsruhe. 1913. (Herausgegeben von der Stadtverwaltung anlässlich der Feier der Eröffnung des Nordbeckens.)
27. H. Schuck: Verbindung der Residenzstadt Karlsruhe mit dem Rhein durch einen Schiffahrtskanal. 1892.
28. H. Schuck: Karlsruhe, ein Rheinhafenplatz. 1893.
29. H. Schuck: Die Korrektur des Landgrabens in den Gemarkungen Karlsruhe und Mühlburg in den Jahren 1877–1885. 1885.
30. H. Schuck: Die Schwemmkanalisation in Karlsruhe. 1893.
31. F. Bayersdörfer: Die Milchversorgung von Karlsruhe. 1906.
32. H. Berg: Die Milchversorgung der Stadt Karlsruhe unter besonderer Berücksichtigung der Produktion und Preisverhältnisse. München und Leipzig 1912.
33. Brandt: Die Fleischversorgung von Karlsruhe, Mannheim und Ludwigshafen a. Rh. 1908.
34. Prof. Dr. Sigmund Reichenberger: Das Karlsruher Mädchengymnasium in seinen ersten 25 Jahren. 1893–1918.
35. Egbert v. Frankenberg: Theaterkunst in Karlsruhe. 1918.
36. Dr. Robert Goldschmit, Studienrat: Geschichte der badischen Verfassungsurkunde. 1918.
37. Anna Lauter: Großherzogin Luise v. Baden und ihre Wirksamkeit im Weltkrieg. 1918.
38. Karl Layh: Die Reliefarbeiten von Prof. Rudolf Meyer in Karlsruhe. 1918. (Sonderabdruck aus der Frankfurter Münzzeitung.)
39. Dr. Walter Merk: Badisches Gemarkungsrecht, mit besonderer Berücksichtigung der Eingemeindungen. 1918. (Mitteilungen des deutschen Forschungsinstitutes für Textilstoffe). Jahrgang I.
40. Karl Röttinger: Über die Grundfragen des Gemeindesteuerwesens und der Steuerbeschwerden der Grund- und Hausbesitzer. 1918.
41. Dr. August Stocker, Regierungsrat: Kriegshinterbliebenen-Fürsorge.
42. J. Häußner: Der Weltkrieg und die höheren Schulen Badens im Schuljahr 1914/15. 1915.
43. R. Moser: Bebauungsplan für das alte Bahnhofsgelände und den Festplatz der Stadt Karlsruhe. 1921.
44. W. Sackur: Karlsruhe-Ost und die technische Hochschule. 1920.
45. Dr. Eduard Dies, Rechtsanwalt: Entwurf einer badischen Verfassung. 1919.
46. Karl Glockner, Präsident des Verwaltungsgerichtshofes; Dr. Friedrich Weill, Rechtsanwalt; Dr. Johann Zehnter, Oberlandesgerichts-Präsident: Entwurf einer Verfassungsurkunde für den freien Volksstaat Baden.
47. Dr. Erwin Ritter, Ministerialrat: Auf dem Wege zum Volksstaat. 1919.
48. Adam Röder, Chefredakteur: Die Zukunft des Badischen Landestheaters.
49. Dr. Johann Zehnter: Die badische Verfassung, Sammlung deutscher Gesetze. 1919.
50. R. K. Goldschmit: Eduard Devrient's Bühnenreform am Karlsruher Hoftheater. Leipzig 1921.
51. A. Blum: Gemeindebetrieb der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe in Baden und deren Beamten- und Arbeiterschaft. 1912.
52. Frauenverein, badischer: Geschichte des badischen Frauenvereins. 1906.
53. Heidelberger: Das Karlsruher Baugewerbe. 1915.
54. Gütermann: Die Karlsruher Bauindustrie. 1909.
55. Lebrecht Mayer: Mitteilungen aus der Geschichte von Rüppurr. Bühl 1910.
56. E. Pfeiff: Die Finanzierung einer festen Rheinbrücke bei Marau.
57. A. v. Dechelhäuser: Geschichte der großherzoglichen Akademie der bildenden Künste. Festschrift. 1904.
58. R. Widmer: Alt-Karlsruhe — Neu-Karlsruhe, „Badische Kunst“. 1903. Herausgegeben von Albert Geiger. Sonderheft „Karlsruhe“ von der Monatschrift für Kunst und künstlerische Kultur, „Feuer“, Jahrgang 2, Heft 12, September 1921. (Beiträge über die Badische Kunsthalle, Badisches Landesmuseum, Badische Keramik, Großherzog-

- liche Majolika-Manufaktur, Friedrich Weinbrenner, Badische Dichtung, Kunstentwicklung in Karlsruhe.)
59. Mousfang: Die Großherzogliche Majolika-Manufaktur.
  60. Gustav Trautmann: Wohnungswesen der Landeshauptstadt Karlsruhe in Vergangenheit und Gegenwart. Frankfurter Dissertation. 1922.
  61. Die Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe in ihren Maßnahmen für Gesundheitspflege und Rettungswesen, anlässlich der internationalen Ausstellung für Rettungswesen und Gesundheitspflege in Brüssel 1876. Herausgegeben vom Stadtrat. 1876.
  62. Dgl. anlässlich der deutschen Ausstellung für Hygiene und Rettungswesen in Berlin 1882. Herausgegeben vom Ortsgesundheitsamt. 1882.
  63. Karlsruhe 1911. Festschrift anlässlich der 83. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte. 1911.
  64. Deutschland, Organ für die deutschen Verkehrsinteressen. 1910. Heft 9.
  65. Reclams Universum: Schwarzwald - Heft. 26. Jahrgang. Mai 1910. (Schilderungen und Bilder von Hans Thoma, Hermine Billinger, Albert Geiger, Heinrich Bierordt, Johann Peter Sebel.)
  66. Badische Heimat, III. Jahrgang, I. Heft, 1916. Zum 200jährigen Stadtjubiläum von Karlsruhe.
  67. Eberlein: Weinbrenners Briefe und Denkwürdigkeiten.
  68. Prof. Dr. Öftering: Der Umsturz 1918 in Baden. 1920.
  69. Hans Gude: Karlsruher Künstlererinnerungen. 1920.
  70. Festschrift anlässlich des 100jährigen Bestehens der Technischen Hochschule Fridericiana zu Karlsruhe. 1925. (C. F. Müller.)
  71. Das Ettlinger Tor in Karlsruhe. Bearbeitet im Auftrag der Stadtverwaltung von Bürgermeister Dr. Schneider. Karlsruhe 1924.
  72. Die Amalienstraße in Karlsruhe. Bearbeitet im Auftrag der Stadtverwaltung von Bürgermeister Dr. Schneider. Karlsruhe 1925.
  73. Hochschulkalender der Technischen Hochschule. Karlsruhe 1925.
  74. Karlsruhe: Buch der Stadt. Stuttgart 1926.
  75. Bürgermeister Dr. Schneider: Generalbebauungsplan der Stadt Karlsruhe. 1926. (C. F. Müller.)
  76. Rudolf v. Freydorf, Hauptmann: Badisches Leibgrenadier-Regiment. 1908.
  77. Dr. Kurt Ehrenberg: Baugeschichte von Karlsruhe 1715-1870; Bau- und Bodenpolitik. Eine Studie zur Geschichte des Städtebaues. 1908.
  78. Prof. Karl Widmer: Karlsruhe und Umgebung. 1910.
  79. Karl Eyth: Ein Gang durch die Gemäldesammlung der Karlsruher Kunsthalle. 1911.
  80. Albert Herzog: Ein Musenhof im alten Karlsruhe. (Sonderabdruck aus der Badischen Presse). 1915.
  81. Arthur Baldenaire: Friedrich Weinbrenner. Seine künstlerische Erziehung und der Bau Karlsruhes. Karlsruher Dissertation 1914. (1915).

\*

Ein besonderes Kapitel bildet die Kriegsliteratur, die durch die zahlreichen einheimischen Dichter und Schriftsteller befruchtet wurde und manches Werk entstehen ließ, das für die Geschichte Karlsruhes im Weltkriege von Bedeutung ist. Im wesentlichen kann hier auf das Verzeichnis der Werke Karlsruher Schriftsteller in den verschiedenen Jahrgängen der Stadtchronik hingewiesen werden. Wir begegnen hier Namen wie: Dr. Albrecht Thoma, Jakob Albrecht, Johannes Kleinheinz, Albert Herzog, Edwin Krutina, Franz Josef Göß, Ludwig Haas, Otto Michaeli, Hans Thoma, Richard Bolderauer, Emilia Albrecht u. a. m. Zu erwähnen sind ferner die wertvollen Werke von Stadtpfarrer Karl Hesselbacher, Friedrich Hindenlang und die Kriegspredigten von Stadtpfarrer Otto Rohde. Außerdem verdient das Werk von dem Engländer Joseph Lee „Captive at Carlsruhe and at other preason camps“ Erwähnung.

Auch auf die Dialektdichtung, die in Karlsruhe verschiedene bedeutende Vertreter fand, sei in diesem Zusammenhang hingewiesen. Ein grundlegendes Werk, das sich mit der Mundartdichtung beschäftigt, ist die Schrift „Einiges über die Karlsruher Mundart“ (1907) von A. Waag. Zu den Vertretern der Karlsruher Dialektdichtung, die sich meistens in humorvollen Bahnen bewegt, sind zu zählen: Vorholz; Friedrich Gutsch (Aus dem Karlsruher Volksleben 1876; Fris Romeo, der eine große Anzahl von humoristischen Dichtungen veröffentlicht hat; Otto Fris (Bei uns in Karlsruhe, 1908); Wilhelm Boos; Eustachius Dintenmüller, dessen „Briefe aus der Residenz“ in feiner satyrischer Weise die Karlsruher Verhältnisse in den Bremspiegel objektiver Betrachtungen rücken; Fris Diehm und Franz Karrer.

Über den lokalen Rahmen hinaus wuchsen die zahlreichen Werke, die teils als Lebenserinnerungen bedeutender Persönlichkeiten, teils als Sammlungen von Briefen, als Romane und Novellen die badische Landeshauptstadt zum Hintergrund denkwürdiger Begebenheiten hatten. Eine Auswahl aus diesem Gebiete der Karlsruher Literatur sei hier gegeben:

1. Barnhagen van Ense: Denkwürdigkeiten 1816 bis 1819. (1924.)
2. Scheffels Aufsätze über Karlsruhe. II. Band 1917 (erschienen in Leipzig bei Hesse & Becker).

4\*

3. Robert v. Mohl: Lebenserinnerungen. (1902.)
4. Heinrich Hansjakob: In der Residenz. (1878.)
5. Anselm Feuerbach: Briefe an Schefel.
6. Geheimrat Dr. Wendt, Gymnasiumsdirktor: Lebenserinnerungen eines Schulmannes. Berlin 1909.
7. Hermine Billinger: Ein Lebensbuch. Leipzig 1911.
8. Hermine Billinger: Wo geht es hin? (Novellenband mit der Erzählung „Die Eulalienstraße“ sowie das Werk „Aus dem Kleinleben“).
9. Oskar Höcker: „Ein jedes Dach hat sein Ungemach“.
10. Paul Oskar Höcker: „Fasching“, Roman. 1912.
11. Paul Oskar Höcker: „Die Kinderzeit“. 1919.
12. Karl Hesselbacher: „Silhouetten badischer Dichter“.
13. Emil Strauß: Freund Hein.
14. „ Die Kreuzungen.
15. „ Der Spiegel.
16. „ Der nackte Mann.
17. Emil Frommel: Alt-Karlsruhe.
18. Albert Geiger: Die versunkene Stadt. 1924.
19. Karl Joho: Aus ungeschriebenen Personalakten. Erinnerungen eines Beamten. (Sonderabdruck aus dem Karlsruher Tagblatt 1922.)
20. Alfred Neumann: König Haber. 1925.
21. Heinrich Bierordt: Aus meinem Leben. Stuttgart 1925.
22. Prof. Hans Thoma: Im Herbst des Lebens.
23. „ Im Winter des Lebens.
24. Dr. H. A. Berger: „Badnerland“. (Leipzig 1924.) Mit Beiträgen Karlsruher Schriftsteller.

Zum Schluß dürfen die verschiedenen Führer durch Karlsruhe und Spezialschriften über verkehrspolitische Fragen, die der Verkehrsverein Karlsruhe herausgibt, mit ihren orientierenden Aufsätzen über die Geschichte der Stadt als wertvolles Quellenmaterial angesprochen werden sowie die verschiedenen Kalenderwerke, Heimatzeitschriften usw., in denen sich Karlsruhe im Spiegel der Dichtung, Geschichte und Kirche zeigt.

## Vom „König Haber“ und „Kaspar Hauser“

ist in der literarischen Welt gegenwärtig viel die Rede!

Lesen Sie die geschichtlichen Tatsachen in „Vehse“

## „Der württembergische und badische Hof“

Pappband Mk. 2.50. Halbpergament Mk. 6.—

### STIMMEN DER PRESSE:

Bremer Tageblatt: . . . Diese ganz vorzüglichen, auch äußerlich gut ausgestatteten Werke sind nicht nur von hohem wissenschaftlichem Wert, sondern auch ungemein interessant zu lesen.

Darmstädter Tagblatt: . . . Er hat mit der Wiederbelebung eines seiner Zeit berühmten Werkes der Geschichtswissenschaft einen wertvollen Dienst erwiesen und die Neuauflage ist als eine Tat von kulturhistorischer Bedeutung zu begrüßen.

## Das badische Volksleben Badens Kunst und Kultur

in den Veröffentlichungen des

**VERLAG G. BRAUN IN KARLSRUHE**

Verlangen Sie den 8seitigen Bildprospekt kostenlos!